

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
28.10.2019	Gleichstellungsausschuss	V			
29.10.2019	Kulturausschuss	V			
30.10.2019	Sozialausschuss	V			
31.10.2019	Umweltausschuss	V			
31.10.2019	Jugendhilfeausschuss	V			
05.11.2019	Sportausschuss	V			
05.11.2019	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
06.11.2019	Schulausschuss	V			
06.11.2019	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
07.11.2019	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
07.11.2019	Hauptausschuss	V			
08.11.2019	Planungsausschuss	V			
11.11.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
18.11.2019	Rat der Stadt	B			
20.11.2019	Seniorenbeirat	K			
21.11.2019	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
17.12.2019	Integrationsrat	K			

Beratungsgegenstand

Haushaltssanierungsplan 2020 ff.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den Haushaltssanierungsplan 2020 ff. auf der Grundlage der in der Maßnahmenliste (gem. Anlage 1) fortgeschriebenen Einzelmaßnahmen (Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2019 ff.).

Beschlüsse, die Maßnahmen betreffen, die nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes / des Landesgleichstellungsgesetzes beteiligungspflichtig sind oder in ihren Conse-

Bereichsleiter Bereich 4-1	Bereichsleiterin Bereich 1-1	Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent Dezernat 4	Dezernent Dezernat 0
Kawicki Datum 11.10.2019	Stöhr Datum 14.10.2019	Willecke Datum 15.10.2019	Jehn Datum 11.10.2019	Güldenzopf Datum 15.10.2019
Dezernent Dezernat 2	Dezernent Dezernat 3	Dezernentin Dezernat 5	Kämmerer	Oberbürgermeister
Motschull Datum 21.10.2019	Schmidt Datum 19.10.2019	Lauxen Datum 16.10.2019	Tsalatras Datum 15.10.2019	Schranz Datum 24.10.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []
Beschlusskontrolle: Ja oder nein				

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

quenzen werden könnten, stehen unter entsprechendem Vorbehalt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/16/4063-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

I. Ausgangslage

Mit Hilfe des Stärkungspaktes sollen überschuldete Städte in Nordrhein-Westfalen wieder handlungsfähig werden. Das von der Landesregierung dazu eingebrachte Stärkungspaktgesetz wurde am 08.12.2011 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen und am 16.12.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2011 S. 662) veröffentlicht. Für überschuldete oder von Überschuldung bedrohte Kommunen stehen Konsolidierungshilfen in einem Gesamtumfange von 5,85 Mrd. EUR zur Verfügung (Stufe 1 und Stufe 2). Der Sanierungsplan des Landes sieht davon für Oberhausen und andere vergleichbar akut von Überschuldung betroffene Städte (Stufe 1) eine Gesamtunterstützung bei der Haushaltskonsolidierung in Höhe von jährlich 350 Mio. EUR vor. Bis zum Jahr 2020 stehen damit für diese Kommunen insgesamt 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung.

Im Gegenzug müssen die betroffenen Städte und Gemeinden einen klaren Sanierungskurs einschlagen. Die Teilnahme am Stärkungspakt ist für die Stufe 1 - zu der Oberhausen gehört - zwingend. Der Haushalt der Stadt Oberhausen muss mit dem Geld aus dem Stärkungspakt ab dem Jahr 2017 ausgeglichen sein. Spätestens im Jahr 2021 muss ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft – also ohne weitere Landeszuschüsse – erreicht werden. § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) führt hierzu aus, dass der Haushalt dann ausgeglichen ist, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Jahre 2016 und 2017 waren geprägt von steigenden Soziallasten. Insbesondere die Unterbringung und die Integration der Neuzugewanderten, aber auch die Jugendhilfe waren in ihrer Entwicklung und dem starken Kostenanstieg nicht planbar. Darüber hinaus erwies sich die Beteiligung an den Soziallasten durch Bund und Land als bei weitem nicht ausreichend. Mittlerweile wirken die zahlreichen langfristig ausgelegten Maßnahmen des HSP und es wird in 2019 gelingen, in den meisten Aufwandsarten, die Ansätze weitestgehend einzuhalten. Zum Teil können, wie in der Jugendhilfe, die Einsparziele übertroffen werden. Hilfreich war dabei natürlich auch die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Problematisch erscheint die Entwicklung des Personalaufwandes. Auch wenn zahlreiche Personalstellen mit Fördermitteln versehen sind, sorgen die demographische Entwicklung und die Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene für neue Stellenbedarfe, die im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben zu decken sind. Ein besonderes Risiko entwickelt sich bei den Steuererträgen. Die nachlassende Konjunktur wirkt sich nachteilig aus. So dass trotz erhöhter Hebesätze insbesondere die Gewerbesteuer droht niedriger auszufallen als geplant. Dennoch kann man davon ausgehen, dass auch im Jahr 2019 der Haushalt ausgeglichen sein wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

II. Auswirkungen auf den Haushalt und weitere Entwicklungen

Entsprechend der aktuellen Entwicklung wurden die Ansätze für den Haushalt 2020 entwickelt. Dabei wurden die HSP-Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.

In der Jugendhilfe ist auf Grundlage des Ansatzes von 2018 für die erzieherischen Hilfen eine jährliche Kostensteigerung in der Höhe des Bundesdurchschnitts von 5% angenommen worden. Aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen durch die Firma Con_sens kann davon ausgegangen werden, dass es auch dieses Jahr ein unterdurchschnittliches Wachstum bei den Kosten für die erzieherischen Hilfen geben wird, so dass nur 3% Kostenanstieg zu erwarten sind und die entsprechende HSP-Maßnahme damit erfüllt wird. Der Ansatz der erzieherischen Hilfen liegt mit ca. 53 Mio. € in 2020 um 2 Mio. € unter der im Haushaltssanierungsplan festgelegten Zielmarke.

Bei den Kosten der Unterkunft (KdU) für Arbeitslose und Geringverdiener*innen werden die Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung wieder unterschritten. Hier wirkt sich weiterhin die gute konjunkturelle Situation der Vorjahre aus. Zurzeit sind die Auswirkungen der schwächelnden konjunkturellen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht spürbar.

Beim Aufwand für Personal sieht der Haushalt mit 159,8 Mio. € fast 5 Mio. € mehr vor als im Ansatz der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen war. Neben zusätzlichem Aufwand für die Tarifsteigerungen und die Pensionsrückstellungen wirkt sich auch der zusätzliche Personalbedarf bei Erzieherinnen und Erziehern und anderen pflichtigen Aufgaben aus.

Darüber hinaus kann mit weiteren Mehrbedarfen bei der Kinderbetreuung von über 4 Mio. € für zusätzliche Betriebskosten und Tagespflegeangebote gerechnet werden. Dieser Mehrbedarf resultiert aber auch zu einem beträchtlichen Teil aus der KiBiz-Reform der Landesregierung. Damit nehmen die Produktbereiche Soziales und Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit fast 340 Mio. € rd. 41% des ordentlichen Aufwandes ein, was die enorme Belastung des Haushaltes durch Sozialkosten nachdrücklich dokumentiert.

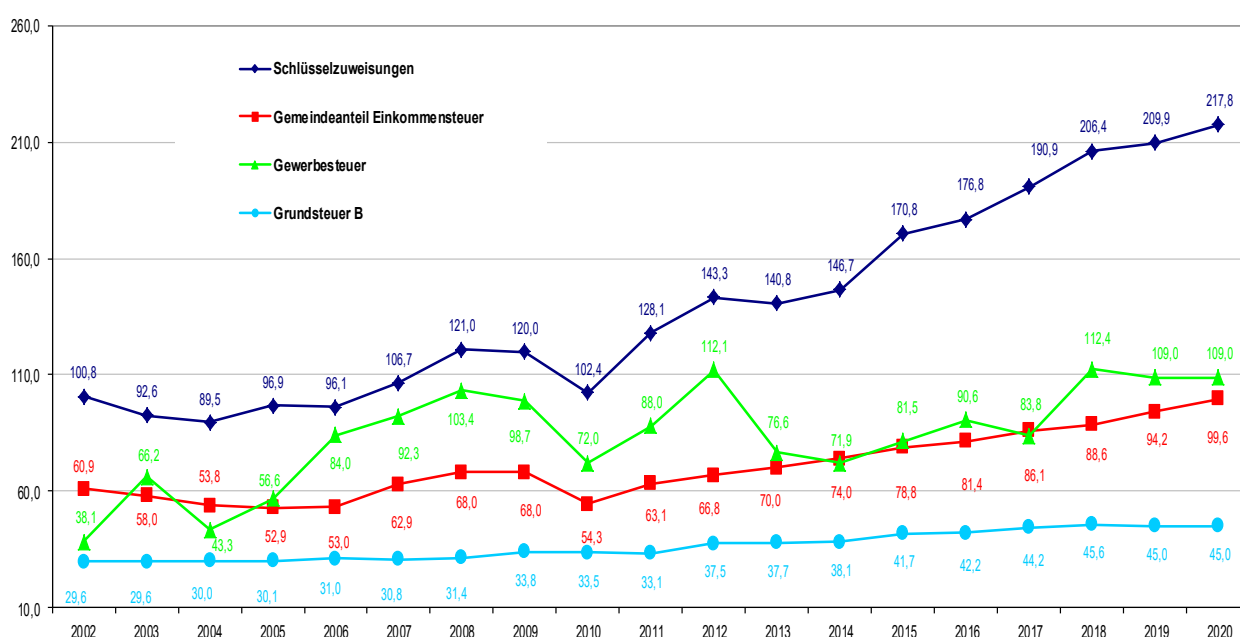


Abb. 1: Steuern und steuerähnliche Erträge 2002-2020 (2019 und 2020 Planzahlen sonst Rechnungsergebnisse (RE)), Bereich 1-1/Finanzen, Stadt Oberhausen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bei den Erträgen ist für die Gewerbesteuer ein Ansatz von 109 Mio. € vorgesehen, was dem Ansatz für das Jahr 2019 entspricht und um 3,6 Mio. € niedriger liegt, als in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Dabei sind die Orientierungsdaten des Landes und die schwächelnde Konjunktur berücksichtigt worden. Bei der Grundsteuer wird mit 45 Mio. € und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 99,6 Mio. € gerechnet.

Im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) sieht die Arbeitskreisrechnung der Landesregierung 217,8 Mio. € Schlüsselzuweisungen vor. Es ist davon auszugehen, dass ohne die Reform des GFG ca. 15 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen zu erwarten gewesen wären, die jetzt für den Haushaltsausgleich in 2020 fehlen. Glücklicherweise ist die 2. Stufe der GFG-Reform ausgesetzt worden. Mit einer weiteren Reduzierung des Soziallastenansatzes bei den Schlüsselzuweisungen wäre ein Haushaltsausgleich ohne weitere Steuererhöhungen nicht möglich gewesen.

Die Zinsbelastung ist auf Grundlage des aktuell prognostizierten Bedarfs berechnet und auf ca. 25 Mio. € festgesetzt worden. Der Haushalt muss einen Gesamtaufwand in Höhe von fast 846 Mio. € abdecken.

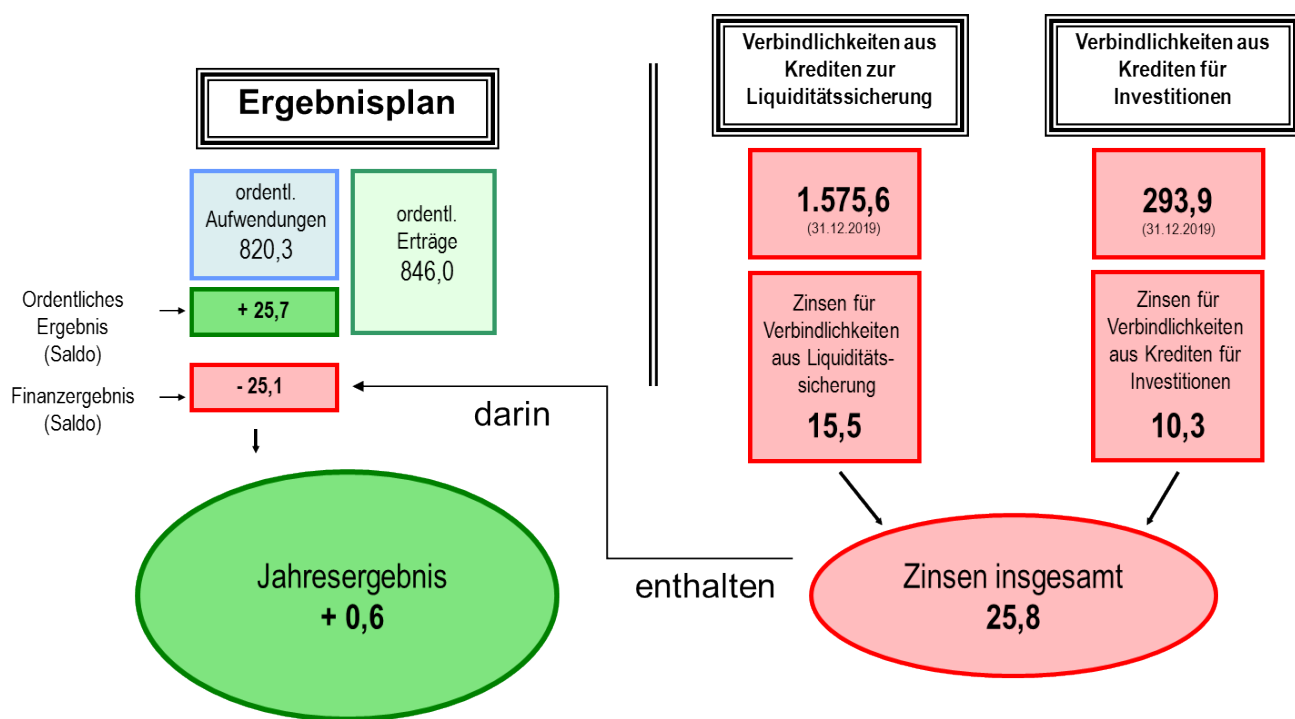


Abb. 2: Ergebnisplan, Verbindlichkeiten und Jahresergebnis, Haushaltsentwurf 2020, Bereich 1-1/Finanzen, Stadt Oberhausen.

Der Haushalt 2020 ist mit einem positiven Jahresergebnis von 600.000,- € eingebracht worden, was der berückichtigten schwarzen Null gleichkommt und damit den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dies macht die Haushaltsberatungen aber nicht gerade einfach, insbesondere weil Spielräume für zusätzliche Aufgaben nur durch Einsparungen an anderer Stelle geschaffen werden können.

Während die Umsetzung des HSP mittlerweile sichergestellt ist und fast alle Maßnahmen zufriedenstellend laufen, gefährden die sich verschlechternden Rahmenbedingungen die Einhaltung des Stärkungspaktes. Bundes- und Landesgesetzgebung tragen im Augenblick nicht gerade dazu bei, finanziell belastete Kommunen, zu entlasten.

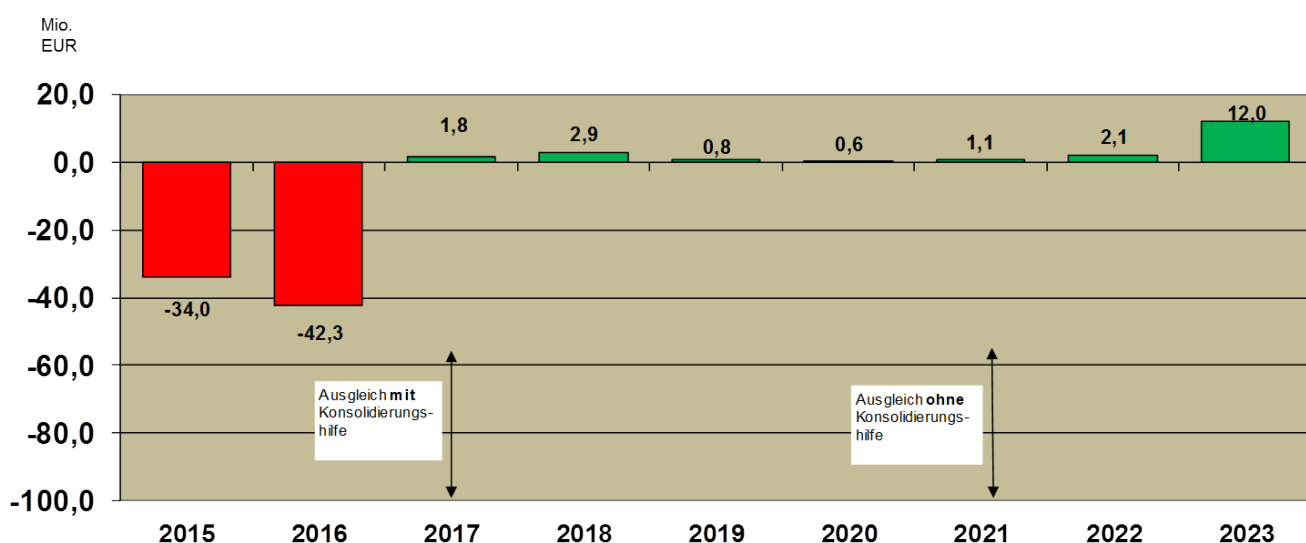
Der Bund verantwortet mit dem Bundesteilhabegesetz, der ungerechten Verteilung bei der Kommunalentlastung und dem Unterhaltsentlastungsgesetz eine weitere Belastung des Haushaltes

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

122 von ca. 5,5 Mio. €. Wie hoch die Belastung durch das Starke-Familien-Gesetz sein wird, kann noch
123 nicht eingeschätzt werden.

124
125 Mit der unzureichenden Flüchtlingsfinanzierung, der GFG-Reform, dem Unterhaltsvorschussgesetz und
126 der KiBiz-Reform trägt das Land NRW mit ca. 30 Mio. € zur Belastung des Haushaltes bei. Das macht
127 insgesamt eine strukturelle Belastung von ca. 35 Mio. € aus. Mittel, die auch in den Folgejahren fehlen
128 werden und damit den Haushalt strukturell belasten. Damit ist diese durch den Gesetzgeber
129 verursachte jährliche Belastung weitaus höher, als die Stärkungspaktmittel, die die Stadt Oberhausen
130 dieses oder nächstes Jahr bekommt.

131
132 Trotzdem sind neue HSP-Maßnahmen zurzeit nicht geplant und auch nach bisheriger Betrachtung in
133 2020 nicht erforderlich, um das vereinbarte Konsolidierungsvolumen zu erreichen.



134 Abb. 3: Ergebnisplanentwicklung 2015 - 2023 in Mio. €, 2015-2018 RE, 2019-2023 Planzahlen, Bereich 1-1/ Finanzen, Stadt Oberhausen

135
136 Man kann aber auch festhalten, dass die Ergebnisse auch in Folgejahren recht knapp ausfallen werden
137 und der Haushaltsausgleich ständig gefährdet ist. Jede kleine Veränderung, die nicht ausgeglichen
138 werden kann, führt zu einem negativen Ergebnis.

139
140 Dabei weist der Haushalt 2020 bereits jetzt verschiedene Risiken auf. Bei der augenblicklichen
141 Konjunkturlage bleiben Prognosen für die Steuererträge, insbesondere die Gewerbesteuererträge,
142 aber auch für die Soziallasten schwierig.

143
144 Die unzureichende Finanzierung von Aufenthalt und Integration der Flüchtlinge ist jetzt schon
145 problematisch und wird bei veränderter Entwicklung den Haushalt wieder ins Wanken bringen. Der
146 massive Ausbaubedarf bei der Kinderbetreuung bleibt auch finanziell eine Herausforderung.

147
148 Durch die Konsolidierungsanstrengungen konnte der Anstieg der Verschuldung gestoppt und die
149 Schuldenhöhe langsam aber stetig zurückgefahren werden. So wird die Pro-Kopf-Verschuldung in
150 Oberhausen von 2016 um über 200 € pro Einwohner*in in 2019 gesenkt werden und der
151 Schuldenstand um 49,5 Mio. €. Für das Jahr 2020 ist aber keine relevante Schuldenreduzierung
152 eingeplant. Dies liegt an dem enormen Investitionsbedarf, der in der vorgesehen Größenordnung
153 unabweisbar ist.

154
155 Im Jahr 2020 ist ein Investitionsvolumen von ca. 110 Mio. € geplant. Wenn man die Einzahlungen für
156 Investitionen und die Tilgungsmittel berücksichtigt, ist das Investitionsvolumen um 30 Mio. € über dem
157 von der Kommunalaufsicht definierten Investitionsdeckel. Bereits im Vorfeld der Haushaltsaufstellung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

158 war mit der Kommunalaufsicht vereinbart worden, dass die Mittel für das Programm „Gute Schule
159 2020“, das Investitionsprojekt Gustavstraße und die Veränderungen im Rahmen des 2. Neuen
160 Kommunalen Finanzmanagement Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG) herausgerechnet werden
161 dürfen. Es verbleibt aber auch dann ein Betrag in Höhe von 19 Mio. €, der für eine
162 Haushaltsgenehmigung eingespart werden müsste.

163
164 Dass der Bedarf in 2020 so hoch liegt und die Möglichkeiten einer Reduzierung nur begrenzt
165 vorhanden sind, liegt an folgenden Tatbeständen:

- 166
167 - Mittlerweile laufen die Investitionsförderprogramme des Bundes in die letzten Förderjahre
168 und viele Maßnahmen werden jetzt umgesetzt. Dadurch entstehen erhebliche Eigenanteile,
169 die gezahlt werden müssen, um an den Fördermitteln partizipieren zu können.
- 170
171 - Es gibt einzelne große Investitionsmaßnahmen zu denen wir verpflichtet sind bzw. die nicht
172 verschoben werden können. Dies sind insbesondere die Kanalbaumaßnahmen im Rahmen
173 des Emscherumbaus, die Investitionen in die Feuerwehrlaststellen und die Kita-Neubauten.
- 174
175 - Im Sport ist es gelungen erhebliche Fördermittel des Bundes zu bekommen. Diese haben
176 eine Förderzeit von 5 Jahren, auf die die Fördermittel verteilt werden; die Ausgaben fallen
177 jedoch konzentriert in ein bis zwei Jahren an. Dadurch müssen wir erhebliche Beträge
178 vorfinanzieren.
- 179
180 - Im Rahmen des Klimaschutzes und der umweltfreundlichen Mobilität sind Investitionen
181 vorgesehen, die hohe Eigenanteile erforderlich machen, weil Bund und Land in diesem
182 Bereich oft (oder noch) keine besondere Förderung für finanzschwache Kommunen
183 vorsehen.

184
185 Im Rahmen ausführlicher Haushaltsgespräche mit der Bezirksregierung konnte der besondere Bedarf
186 dieser Investitionen deutlich gemacht werden. Alarmierend sind die aktuell sinkenden
187 Abschreibungsaufwendungen im Ergebnisplan und die Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
188 (gpaNRW), dass die Investitionsquote in Oberhausen viel zu niedrig ist. Deshalb hat die
189 Bezirksregierung erstmalig diesem erhöhten Investitionsbedarf zugestimmt; mit einer entscheidenden
190 Einschränkung: Im Rahmen der laufenden Haushaltsbewirtschaftung muss sichergestellt werden, dass
191 es aufgrund der Investitionsvorhaben nicht zu einer Erhöhung der Gesamtverschuldung kommt.

192
193 Das bedeutet, dass frei werdende liquide Mittel für Investitionen genutzt werden können, statt damit
194 Liquiditätskredite zu reduzieren bzw. dass Liquiditätskredite durch Investitionskredite ersetzt werden.
195 Das bedeutet aber auch ein umfangreiches Controlling, das im Investitionsbereich diesmal nicht dafür
196 zu sorgen hat, dass alle Investitionen umgesetzt werden können. Sondern jetzt muss sichergestellt
197 werden, dass nicht mehr investiert wird, wie Finanzmittel erwartet werden.

198
199 Damit erklärt sich auch, dass im Haushaltsplanentwurf die Verschuldungssituation im Vergleich zum
200 Vorjahr unverändert geplant worden ist. Natürlich bleibt es bei dem Ziel auch in 2020 eine Reduzierung
201 der Gesamtverschuldung vorzunehmen. In welchem Umfang dies aber geschehen kann, hängt von
202 den umsetzbaren Investitionen und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ab.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

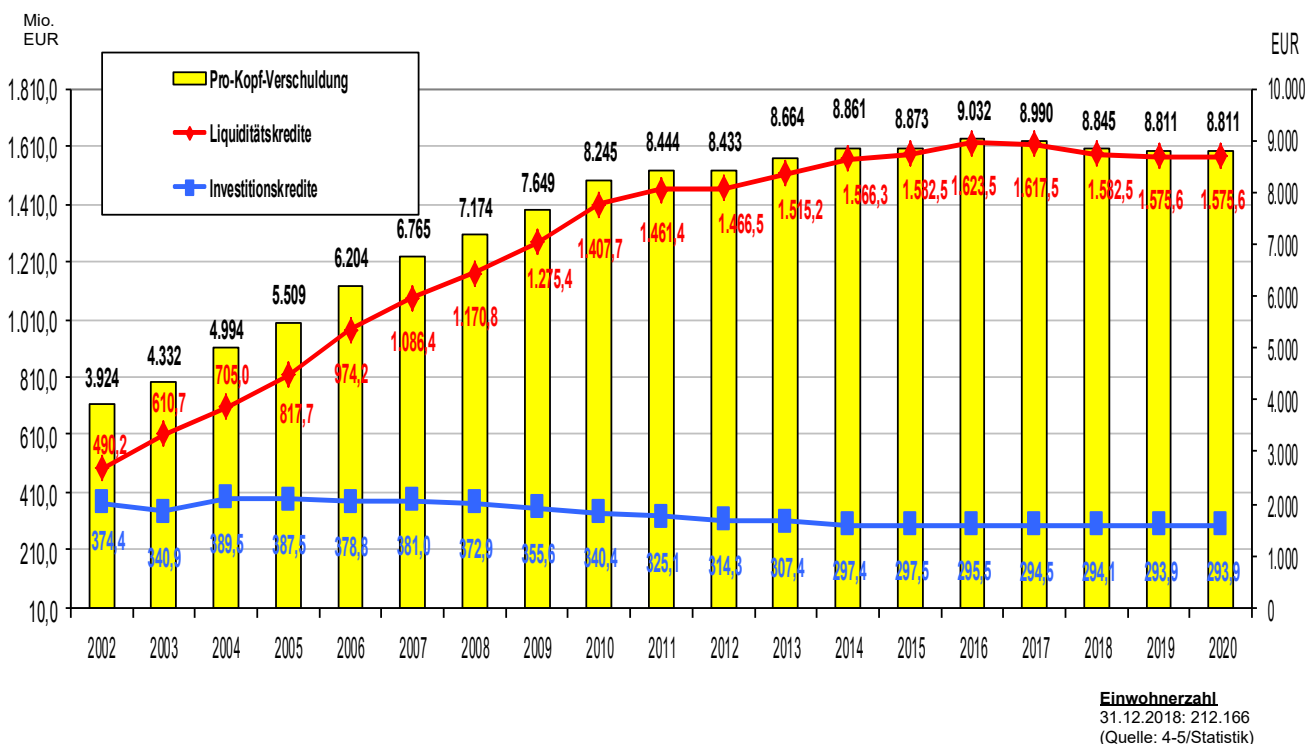


Abb. 4: Entwicklung Gesamtverschuldung (2019 u. 2020 Planzahlen, Rest RE), Bereich 1-1/Finanzen, Stadt Oberhausen.

Wie geht es weiter nach dem Stärkungspakt?

Mit dem Haushalt 2020 nähert sich die Stadt Oberhausen dem Ende des Stärkungspaktes. Das Konsolidierungssystem sieht neben den Stärkungspaktmitteln ein umfassendes Controllingsystem zwischen Kommunalaufsicht und Kommunen und eine Konsolidierungsberatung durch die gpaNRW vor. Es ist völlig offen, was mit diesen Strukturen ab 2021 passieren soll.

Ab 2021 fließen keine Stärkungspaktmittel mehr und der Haushalt muss aus eigener Kraft ausgeglichen werden. In 2017 bekamen wir noch 52 Mio. €, die sich jedes Jahr um rund 13 Mio. € reduziert haben. Diese konnten aufgrund der HSP-Maßnahmen, guter Konjunktur und niedriger Zinsen bisher immer kompensiert werden.

In der Diskussion war im letzten Jahr, dass der Stärkungspakt durch eine Regelung bei den Altschulden abgelöst werden könnte. Erst angekündigt und versprochen für Dezember 2018, dann für Sommer 2019 und jetzt auf der Ruhrkonferenz kommunizierte das Heimatministerium hierzu das Frühjahr 2020. Damit ist Nordrhein-Westfalen das einzige der betroffenen Länder, das seine Kommunen in der Frage der Altschuldenregelung in der Luft hängen und damit auch eine Nachfolgeregelung für den Stärkungspakt offen lässt.

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass sie die Hälfte der aufgelaufenen Liquiditätskredite übernehmen will, wenn die Länder selbst einen entsprechenden Beitrag leisten. Damit ist die Landesregierung dringend aufgefordert, diese Initiative zu unterstützen und mit den betroffenen Kommunen einen Vorschlag für die Regelung der Altschulden in NRW zu erarbeiten.

In der Gemeindeordnung ist in §75 (7) festgelegt, dass sich eine Gemeinde nicht überschulden darf. Bisher sind die überschuldeten Städte Teil des Stärkungspaktes. Nach Beendigung des Stärkungspaktes gibt es kein Verfahren, wie die Praxis für Kommunen mit negativem Eigenkapital aussehen soll. Mit Sicherheit wird Oberhausen weiter in der Haushaltskonsolidierung bleiben müssen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

233 Ein Haushaltskonsolidierungskonzept muss also erstellt werden, um den Haushaltsausgleich
234 sicherzustellen und die dauerhafte Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Aufbau von Eigenkapital wird
235 sicherlich in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Und es stellt sich die Frage, was passiert, wenn der
236 Haushaltsausgleich aufgrund steigender Zinsen und schwächelnder Konjunktur nicht mehr
237 sichergestellt werden kann?

238
239 Vor dem Stärkungspakt war Oberhausen - und vergleichbare Kommunen - in der vorläufigen
240 Haushaltsführung, dem sogenannten Nothaushalt. Sollte es wieder dazu kommen, weil es keine
241 andere rechtliche Regelung gibt und keine Unterstützungsleistungen vorgesehen sind, werden Städte
242 mit strukturellen Problemen in Zukunft nicht mehr an sozial sinnvollen Projekten, dem Schutz des
243 Klimas, notwendigen Infrastrukturinvestitionen und der Nutzung von Förderprogrammen partizipieren.
244 Die Teilnahme am Teilhabechancengesetz für Langzeitarbeitslose steht dann genauso in Frage wie die
245 Einstellung von Klimamanager*innen. Die Nutzung von Fördermitteln für e-Mobilität oder für das
246 Programm „Soziale Stadt“ steht dann genauso zur Disposition wie freiwillige Beratungsleistungen für
247 ältere Menschen oder dringend notwendige Integrationsleistungen für Eingewanderte.

248
249 Eine solche Entwicklung verfestigt die bereits existierende Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse
250 in Deutschland. Die von der Bundeskommission attestierte Ungleichheit zwischen armen und reichen
251 Städten und Regionen würde sich weiter verschärfen. Die Bundeskommission aber auch das Institut
252 der Deutschen Wirtschaft (IW), die Bertelsmann Stiftung oder einzelne Wissenschaftler wie Prof. Dr.
253 Junkernheinrich haben klar formuliert, dass aufgrund struktureller ökonomischer Veränderungen der
254 Vergangenheit das Ruhrgebiet ein massives Altschuldenproblem ausweist und dringend eine Lösung
255 für die Altschuldenprobleme der Städte gefunden werden muss.

256
257 Das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ hat aufgezeigt, welche Maßnahmen dringend
258 erforderlich sind:

259
260 a. Gerechte Finanzverteilung in NRW

261
262 Es wird Zeit, dass die Stärkungspaktkommunen verlässliche Planungsgrundlagen bekommen
263 und nicht jedes Jahr vor neue kaum überbrückbare Schwierigkeiten gestellt werden.

- 264
265 I. Eine verlässliche und ausreichende Verteilung der GFG-Mittel ist dringend
266 geboten. Die Soziallasten und die spezielle Situation der Stärkungspaktkommunen
267 müssen stärkere Berücksichtigung finden.
268 II. Die Mittel im GFG müssen aufgestockt werden, um die Situation finanzschwacher
269 Kommunen nachhaltig zu verbessern.
270 III. Der Abstand zwischen reichen und armen Kommunen muss dringend reduziert,
271 statt weiter ausgeweitet werden. Eine Finanzverteilung zu Lasten der
272 finanzschwachen Kommunen, wie sie in NRW immer stärker zu beobachten ist,
273 öffnet die Schere zwischen arm und reich.

274
275 b. Umfassende Altschuldenregelung

276
277 Eine Altschuldenregulierung ist dringend erforderlich. Zurzeit unterstützen die niedrigen
278 Zinssätze den Haushaltsausgleich. Bei einem Anstieg der Zinsen kann die zusätzliche
279 Haushaltsbelastung nicht mehr aufgefangen werden und alle Konsolidierungsbemühungen
280 reichen nicht mehr aus. Bis jetzt liegt noch kein Vorschlag der Landesregierung zur Beseitigung
281 der Altschulden vor, obwohl er längst angekündigt worden ist. Dringend notwendig ist es die
282 Initiative des Bundes aufzugreifen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Langsam läuft die
283 Zeit davon und eine schwächelnde Konjunktur und steigende Zinsen drohen am Horizont.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

c. Soziallastenübernahme

Als nächstes gilt es für Bund und Land endlich die Verantwortung für die sozialen Lasten der Städte zu übernehmen.

I. Kosten der Unterkunft

Der Bund muss einen stärkeren Anteil der Kosten der Unterkunft tragen, als dies bisher geschehen ist. In der Bundeskommission für gleichwertige Lebensverhältnisse haben die Länder einen Anteil des Bundes von 75% gefordert. Dem können wir uns gut anschließen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Haushalt bei Kommunen im Strukturwandel nachhaltig aufgestellt ist. Hier liegt die eigentliche Kostenproblematik für Oberhausen und die anderen Städte im Strukturwandel.

II. Flüchtlinge

Der Bund muss auch weiterhin - wie versprochen - die Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge voll übernehmen. Darüber hinaus bedarf es einer Kostenübernahme des Landes für die geduldeten Flüchtlinge, die einen immer größeren Anteil an den Flüchtlingszahlen haben. Für alle Flüchtlinge im Asylbewerberleistungsgesetz müssen die - auch von unabhängigen Gutachtern - festgestellten Kosten voll übernommen werden. Die Integrationspauschale muss bis auf weiteres vom Bund an die Länder gezahlt werden. Das Land NRW muss diese Mittel wie versprochen an die Kommunen weiterleiten.

III. Mit Beschäftigungsförderung Langzeitarbeitslosigkeit überwinden
Selbst wenn die Kosten bei den Langzeitarbeitslosen zu einem größeren Teil übernommen werden, liegt hier der Schlüssel für eine Überwindung der sozialen und finanziellen Probleme der Stadt.

d. Investitionen sichern

Die geringe Investitionsquote finanzschwacher Städte muss durch eine nachhaltige Investitionsförderung ausgeglichen werden, damit öffentliche Infrastruktur gesichert werden kann und die Dienstleistungen der Städte auch adäquat und angemessen wahrgenommen werden können.

Wenn diese grundsätzlichen Rahmenbedingungen sich nicht ändern, werden die eigenen Bemühungen, bei denen die Kommunen natürlich nicht nachlassen dürfen, am Ende fruchtlos bleiben. Gute Bildung, erfolgreiche Integration, individuelle Zukunftsperspektiven, nachhaltige ökologische Entwicklung und insbesondere eine starke Demokratie können nicht ohne handlungsfähige Kommunen sichergestellt werden.

III. Personalkonsolidierungskonzept

Stellenabbau

Der mit dem HSP 2012 ff. beschlossene Abbau von 195,5 Stellen bis zum Jahr 2021 und die damit verbundene Reduzierung der Personalkosten um rd. 10 Mio. EUR wird seit dem Jahr 2012 umgesetzt und konsequent fortgeführt.

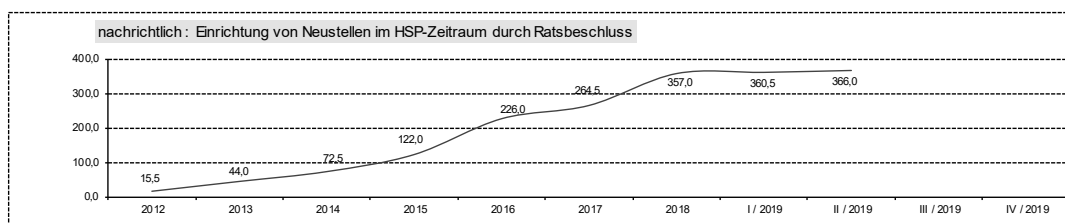
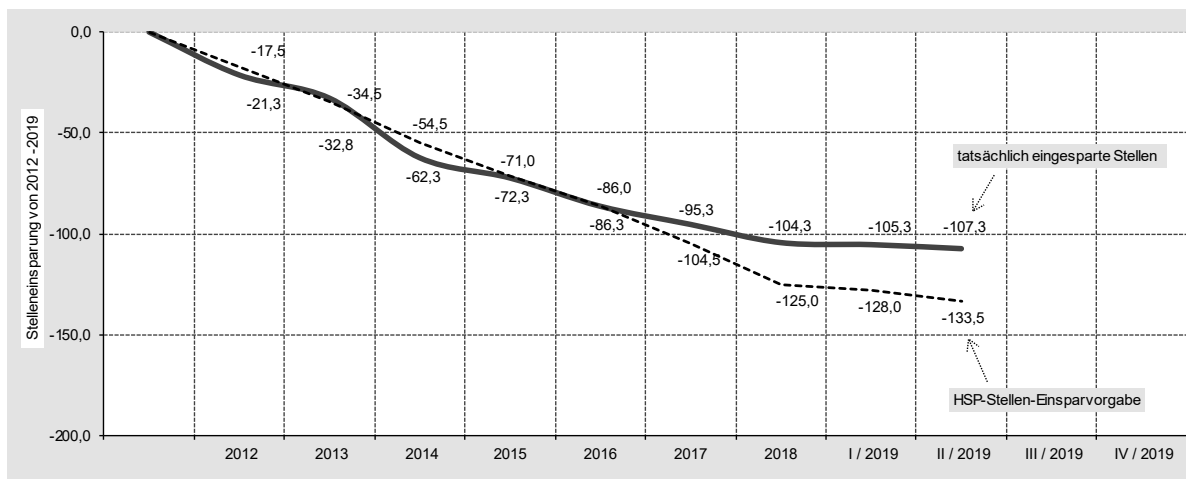
Bis zum Ende des 2. Quartals 2019 konnten von den oben beschriebenen Stelleneinsparungen bereits 107,3 nachhaltig umgesetzt werden. Hierunter fielen neben den in den Einzelmaßnahmen bereits

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

336 identifizierten Stellen, auch Stelleneinsparungen, die bisher nicht mit konkreten Maßnahmen in
337 Verbindung gebracht wurden (siehe lfd. Nr. 1a der HSP-Maßnahmenliste [Anlage 1]).

H S P - 2012 ff / Stelleneinsparung (im Rahmen der HSP-Einzelmaßnahmen)

Einsparvorgabe durch HSP 2012 ff -> bis 2021 : **-195,50 Stellen**



338 Abb.5 : Stellenabbau 2012 bis 2019 (Quelle: Bereich 4-1/Personal und Organisation; Personal- und Organisationsberichte)

339

340 Personalabbau

341

342 Neben dem oben beschriebenen Stellenabbau wird auch der tatsächliche Personalabbau weiter
343 forciert.

344

345 Der bis zum Jahr 2021 beschriebene Personalabbau kann nur realisiert werden, wenn neben organi-
346 satorischen Maßnahmen wie Zentralisierung oder Abbau von Parallelstrukturen der derzeitige Auf-
347 gabenbestand und -standard konsequent und dauerhaft reduziert bzw. verändert wird. Die Aufgaben-
348 kritik muss kontinuierlich fortgeführt werden, um weitere Aufgabenfelder zu identifizieren. Bei gleichem
349 oder sogar ausgeweitetem Aufgabenbestand (Ausnahme s. u.) ist das HSP-Ziel nicht zu erreichen.

350

351 Natürlich werden auch zukünftig neue oder erweiterte Aufgaben eine Stellenausweitung notwendig
352 machen, sofern diese vom Bund/Land vorgegeben bzw. durch Drittmittel refinanziert werden.

353

354 Insofern werden

355

- 356 > Stellen,
- 357 > Personalbestand,
- 358 > Personalkosten

359 einem dauerhaften Controlling unterzogen und dabei die oben beschriebenen Erfordernisse getrennt
360 betrachtet.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

361

362 Die dauerhafte Reduzierung des Personalbestandes und damit der Personalkosten erfordert eine enge
363 Verzahnung von Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen, eine differenzierte Betrachtung
364 von Stellen, Personal und Personalkosten und ein Controlling mit den notwendigen Handlungs-
365 empfehlungen. Die damit unweigerlich verbundenen Einschnitte stellen sicherlich eine besondere
366 Herausforderung dar, unterstützen aber in großem Maße die Bemühungen der Stadt Oberhausen,
367 ihren Haushalt langfristig zu sanieren.

368

369 Mit der Bezirksregierung wurde hierzu ein umfangreiches Konzept erarbeitet, welches neben dem
370 reinen Controlling der Einzelmaßnahmen des HSP insbesondere auch ein detailliertes Umsetzungs-
371 controlling der Personalmaßnahmen gem. der lfd. Nr. 1A des HSP beinhaltet.

372

373

374 **Personal- und Organisationskonzept (POK) / Externe Organisationsuntersuchungen**

375

376 Die Stadt Oberhausen wird im Rahmen der Stärkungspaktberatung bei der Umsetzung verschiedener
377 Haushaltssanierungsmaßnahmen durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) unterstützt.
378 Zur Erreichung der im Haushaltssanierungsplan vorgesehenen Konsolidierungsziele der HSP-
379 Maßnahme Nr. 1A „Personalkosteneinsparung/ Personalkonsolidierung“ wurde im Bereich 4-1 /
380 Personal und Organisation unter Beteiligung der GPA NRW eine Projektgruppe eingerichtet, in welcher
381 ein Personal- und Organisationskonzept (POK) einvernehmlich erarbeitet wurde.

382

383 In Anbetracht der weiteren Herausforderungen der Konsolidierungsvorgaben bis zum Jahr 2021 (in den
384 Jahren 2012 bis 2021 ist eine Einsparung von 195,5 Stellen mit einem Volumen von 9,8 Mio. Euro im
385 Jahr 2021 vorgesehen), wurden und werden weitere vertiefende Betrachtungen erfolgen.

386

387 Neben der durchgeführten internen Aufgabenkritik sollen darüber hinaus verschiedene Verwaltungs-
388 teile, die bisher nicht Gegenstand einer Untersuchung durch Dritte (GPA NRW, Unternehmensberatun-
389 gen) waren, in Zusammenarbeit mit der GPA NRW einer Organisationsuntersuchung durch Externe
390 unterzogen werden. Derzeit wird der Bereich Personal und Organisation einer externen Betrachtung
391 durch die Fa. BSL Managementberatung GmbH im Auftrag der GPA NRW unterzogen.

392

393 In den folgenden Jahren sollen die Stabsstellen im Dezernat 4 sowie die Bereiche Finanzen,
394 Gesundheitswesen und Bürgerservice, Öffentliche Ordnung ebenfalls extern untersucht werden.

395

396 Das POK sieht, neben der erfolgten Modifizierung der HSP-Maßnahme 1A, des Weiteren

397

- 398 • die Vornahme von Kennzahlenvergleichen in geeigneten Bereichen (POK Punkt 7; Seite 37),
- 399 • den Ausbau des vorhandenen Personalkostencontrollings unter Einbeziehung einer detaillierten
400 Refinanzierungsbetrachtung (POK Punkt 3.2.3.8; Seite 17) sowie
- 401 • die Erarbeitung einer veränderten Berichterstattung in den politischen Gremien (POK Punkt 7;
402 Seite 37)

403

404 vor.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

405 **IV. Sachkostenkonsolidierungskonzept**

406
407 **Organisationsuntersuchung OGM GmbH / Umsetzung des KPMG-Gutachtens**

408
409 Organisationsuntersuchung OGM GmbH / Umsetzung des KPMG-Gutachtens

410
411 Zwischen September 2016 und Februar 2017 wurde die Struktur der Leistungserbringung der OGM
412 GmbH für die Stadt Oberhausen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hinsichtlich weiterer,
413 insbesondere steuerlicher und organisatorischer Optimierungspotenziale untersucht. Im Kern schlägt
414 die KPMG umfangreiche Rekommunalisierungsmaßnahmen vor, die derzeit auf Beschluss des Rates
415 der Stadt vom 25.06.2018 durch eine zentrale Arbeitsgruppe im Rahmen des städtischen Projektes
416 „Neuordnung OGM“ vorangetrieben werden. Primäre Ziele hierbei sind die Errichtung eines
417 Eigenbetriebes für Gebäudemanagement und Grünflächenunterhaltung sowie die Zusammenführung
418 der IT-Organisationseinheiten der OGM und der Stadt; Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen hieraus
419 lassen sich erst ab dem Haushaltsjahr der konkreten Umsetzung realisieren.

420
421 Hinsichtlich der Zusammenführung der IT-Organisationseinheiten erfolgt die konkrete Umsetzung wie
422 geplant zum 01.01.2020; die entsprechend benötigten Budgets sind in den aktuellen
423 Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

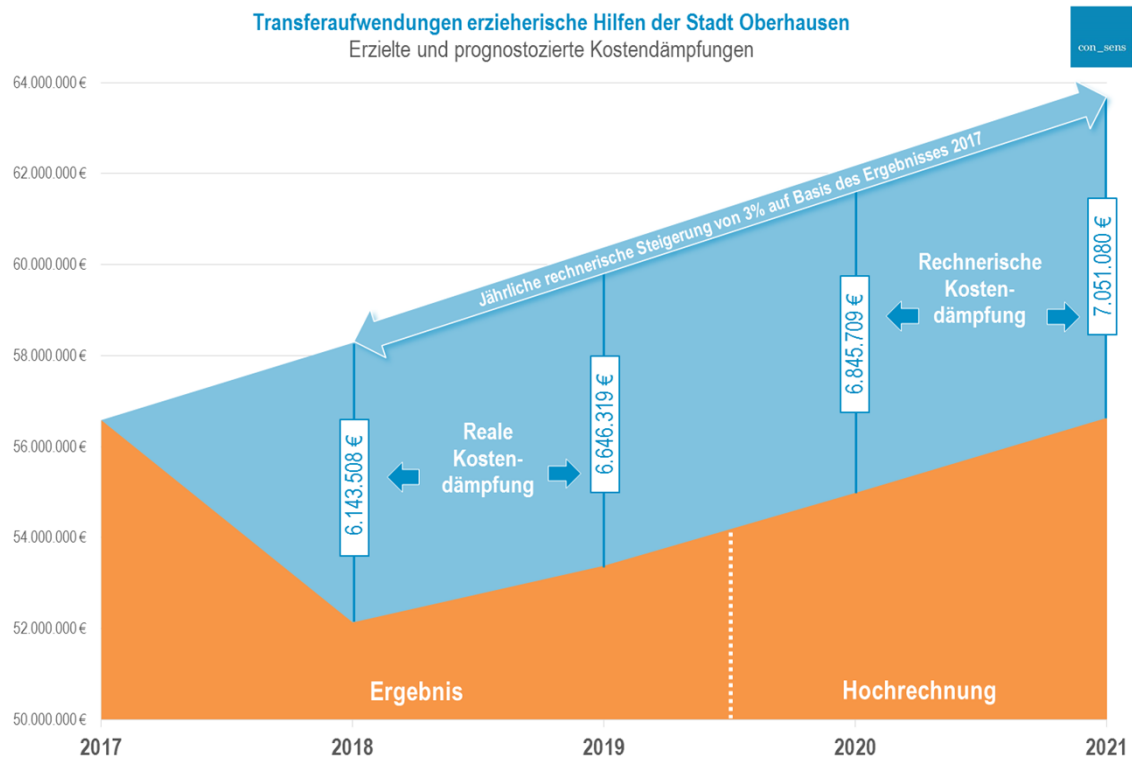
424
425 Die Konzeptionierung bzw. Realisierung des städtischen Eigenbetriebes gestaltet sich jedoch
426 aufwendiger als angenommen, so dass eine Umsetzung zum 01.01.2020 nicht möglich sein wird.
427 Entsprechend wurden die Haushaltsbudgets gemäß den bereits bisher geltenden
428 Rahmenbedingungen in den Haushalt eingebracht.

429
430 **Steuerung der Transferkosten für die Hilfen zur Erziehung**

431
432 In 2017 hat die Stadt Oberhausen im Ergebnis 56,5 Mio € für die erzieherischen Hilfen aufgewendet.
433 Für die Planung ab dem Jahr 2017 wurde von einer jährliche Steigerung der Transferkosten um 3%
434 ausgegangen. Bundesweit liegt diese Steigerungsrate erfahrungsgemäß bei ca. 5%. Die planerische
435 Reduktion auf einen 3% Anstieg ist also bereits Ausdruck der Haushaltskonsolidierung. Die PLAN
436 Ausgaben für 2018 betrugen 58,2 Mio. € und die IST-Ausgaben 52,1 Mio. €. Für 2019 betragen die
437 PLAN-Ausgaben 60 Mio. €. Auf Basis einer linearen Hochrechnung der Quartalsabschlüsse der ersten
438 beiden Quartale werden in 2019 insgesamt 53,3 Mio € aufzuwenden sein.

439
440 Der Konsolidierungsbeitrag der Stadt Oberhausen durch die Steuerung der erzieherischen Hilfen
441 beträgt in den Jahren 2018 und 2019 also zusammen 12,7 Mio €. In den Jahren 2020 und 2021 ist
442 zusammen von einem Konsolidierungsbeitrag von 13,8 Mio € auszugehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------



443 Maßnahmen in den Jahren 2017 bis 2019

444

445 In den Jahren 2017 bis 2019 wurden die Teilmaßnahmen 7,8,9,10,11 und 12 der HSP-Maßnahme
446 87A1 umgesetzt bzw. systematisch in das Steuerungskonzept des Jugendamtes überführt. Das sich in
447 Umsetzung befindliche Steuerungskonzept des Jugendamtes basiert auf vier wesentlichen Ansätzen:
448 Einführung, Umsetzung und Ausbau des Fach- und Finanzcontrollings für die erzieherischen Hilfen
449 Systematisierung und Qualifizierung der systemischen und einzelfallbezogenen Steuerung in den
450 Regionalteams

451 Stärkung, Ausbau und Entwicklung der Verhandlungen zwischen der Stadt Oberhausen und den
452 Trägern der Jugendhilfe über die Leistungen und Entgelte in den dafür vorgesehen Steuerungsgremien
453 und durch die dafür vorgesehenen Instrumente

454 Verbindliches Leitungshandeln zur Stärkung und zum Ausbau der Strukturen und Maßnahmen, die für
455 eine pädagogisch und wirtschaftlich erfolgreiches Handeln der Fachkräfte in den Regionalteams
456 notwendig sind

457

458 Maßnahme ab 2020

459

460 Die Stadt Oberhausen hat die zur Steuerung der erzieherischen Hilfen notwendigen Beschlüsse
461 umgesetzt, so dass jetzt die strukturellen und instrumentellen Voraussetzungen für eine unter
462 pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltige Steuerung der erzieherischen Hilfen
463 im Wesentlichen geschaffen sind. Die Teilmaßnahmen 7,8,9,10,11 und 12 der HSP-Maßnahme 87A1
464 werden als abgeschlossen erklärt. Auf Basis des Fachbereichscontrolling wird die Stadt Oberhausen
465 auch zukünftig über die Kostenentwicklung der erzieherischen Hilfen berichten.

466

467

468 **Aufgabenkritik**

469

470 Im Rahmen der verwaltungsweit durchgeführten Aufgabenkritik - welche ein Bestandteil des POK ist -
471 wurden, neben der Klassifizierung aller Aufgaben (Muss-, Soll-, Kann- sowie Querschnittsaufgaben)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

und der Erfassung der jeweiligen Arbeitsmengen sowie des dazugehörigen Personaleinsatzes, insbesondere auch Optimierungsmöglichkeiten durch z.B. organisatorische Änderungen, Technisierung, Regionalisierung, Übertragung auf Dritte etc. ermittelt. Darüber hinaus wurden auch alle städtischen Mitarbeiter/innen in die Aufgabenkritik mit einbezogen und hatten bzw. haben die Möglichkeit ebenfalls Vorschläge einzureichen. Die hieraus abgeleiteten Prüfaufträge sind in den HSP 2018 ff. eingeflossen und werden kontinuierlich auf ihre Realisierbarkeit geprüft.

Im Rahmen der anstehenden überörtlichen Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW in den Jahren 2018 und 2019 sollen unterschiedliche Verwaltungsbereiche einer Betrachtung unterzogen werden. Neben der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung (Vermögens-, Schulden-, Finanz-, und Ertragslage) im Prüfbereich Finanzen sollen in einzelnen Prüfbereichen auch Kennzahlen gebildet werden, die u.a. auch Rückschlüsse auf z.B. die Arbeitsauslastung, Personalausstattung, Erfüllungsgrad etc. einzelner Aufgabenbereiche im interkommunalen Vergleich zulassen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden bei der laufenden Organisationsarbeit entsprechend berücksichtigt.

Im Gesamtkontext bleibt darauf hinzuweisen, dass eine Aufgabenkritik bei allen Stellenwiederbesetzungsverfahren und z.B. auch im Rahmen von Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit regelmäßig im „Tagesgeschäft“ stattfindet. Insgesamt konnten mit Stand vom 10.10.2019 107,3 Planstellen eingespart werden, hierin enthalten sind 43 Stellen die bisher nicht konkret mit Konsolidierungsmaßnahmen hinterlegt waren.

V. Beteiligungskonsolidierungskonzept

Die Beteiligungen der Stadt lassen sich im Hinblick auf die Haushaltssanierung grundsätzlich in drei relevante Kategorien einteilen:

- Beteiligungen, die unmittelbar oder mittelbar einen Ertrag für den Haushalt erbringen,
- Beteiligungen, die (bislang) für den städtischen Haushalt neutral sind sowie
- Beteiligungen, die städtische Zuschüsse erhalten.

Außerhalb dieser Kategorisierung ist zudem die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) als Immobiliendienstleisterin der Stadt zu betrachten, zu der vielfältige Leistungsbeziehungen bestehen. Die OGM wurde in Abstimmung zwischen der Stadt und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) einer gesonderten Untersuchung im Hinblick auf Konsolidierungspotenziale unterzogen. Diese Untersuchung hat die Ernst & Young Real Estate GmbH (E & Y) im Auftrag der GPA NRW durchgeführt; ihre Ergebnisse sind in einem gemeinsamen Bericht der GPA NRW und E & Y vom 21.05.2012 dargelegt. Zur Umsetzung der Ergebnisse des Berichtes der GPA NRW und E & Y hat die Verwaltung mit der OGM eine umfassende Neustrukturierung des Vertragswerkes verhandelt. Der neue Vertrag dient dazu, die in dem Bericht aufgezeigten Konsolidierungspotenziale ab dem 01.01.2014 zu realisieren.

Darüber hinaus wurde die OGM zwischen September 2016 und Februar 2017 hinsichtlich steuerlicher und organisatorischer Optimierungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG erneut untersucht; die Ergebnisse dieser Untersuchung werden derzeit im Rahmen des städtischen Projektes „Neuordnung OGM“ hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeiten behandelt. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 25.06.2018 sollen zum 01.01.2020 die Aufgaben der OGM weitestgehend durch einen städtischen Eigenbetrieb wahrgenommen sowie die IT der Stadt und der OGM zusammengeführt werden. Bei dieser Neustrukturierung sind die Auswirkungen auf die städtische Haushaltskonsolidierung zu beachten.

Vor dem Hintergrund der vorstehend angesprochenen Kategorisierung werden im Beteiligungskonsolidierungskonzept im Wesentlichen die folgenden Maßnahmearten verfolgt:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

525 • Ertragsteigerungen:

526
527 Soweit Beteiligungen bereits in der Vergangenheit Gewinne ausgeschüttet haben, besteht das
528 Konsolidierungsziel darin, diese Ausschüttungen zu erhöhen, um den städtischen Haushalt zu
529 entlasten.

530
531 So hält die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH beispielsweise Beteiligungen an der
532 Energieversorgung Oberhausen AG (evo) und an der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH,
533 deren anteilige Gewinnausschüttungen das operative Defizit der STOAG und folglich den städtischen
534 Finanzierungsbeitrag an das Unternehmen verringern. Die Höhe der Gewinnausschüttungen und das
535 damit verbundene Konsolidierungspotenzial sind allerdings abhängig von dem Geschäftsverlauf bzw.
536 der Ergebnisentwicklung in den jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

537
538 Soweit Beteiligungen in der Vergangenheit keine Gewinne ausgeschüttet haben, soll künftig - im
539 Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten - eine Gewinnausschüttung erfolgen. Beispiele hierfür sind die
540 Stadtparkasse Oberhausen, die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH und die VZO
541 Verwaltungszentren Oberhausen GmbH.

542
543 • Zuschussreduzierungen:

546 Sofern und soweit Beteiligungen städtische Zuschüsse erhalten, sollen diese durch unterschiedliche,
547 jeweils auf die Verhältnisse der betreffenden Beteiligung abgestellte Maßnahmen reduziert werden.
548 Beispiel hierfür ist die STOAG.

549
550 • Aufgabenreduzierungen bzw. die Trennung von Aufgaben:

551
552 In dieser Kategorie finden sich Beteiligungen, die einer Aufgabenkritik hinsichtlich ihrer Erfüllung
553 öffentlicher Aufgaben unterzogen werden und auf Grund derer eine teilweise oder vollständige
554 Einstellung der Aufgabenerfüllung bzw. die Übertragung der jeweiligen Aufgabe auf einen Dritten
555 angestrebt wird.

556 Beispiele hierfür sind die BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH und die Revierpark
557 Vonderort GmbH; letztere wurde im Juni 2017 auf die FMR Freizeitmetropole Ruhr GmbH
558 verschmolzen.

559
560 Hinzu treten diejenigen Maßnahmen, welche die OGM auf der Grundlage der vorstehend genannten
561 Untersuchung der Ernst & Young Real Estate GmbH betreffen. Darüber hinaus wird im Rahmen der
562 Neustrukturierung der Leistungsbeziehungen zur OGM das Thema „Shared Services“ zur Hebung von
563 Synergiepotenzialen erneut geprüft.

564
565 Die Beteiligungen der Stadt Oberhausen sind in der Anlage 3, getrennt nach HSP-relevanten und nicht
566 relevanten Beteiligungen, aufgeführt. Bei den HSP-relevanten Beteiligungen handelt es sich um solche
567 Gesellschaften, für die konkrete HSP-Maßnahmen formuliert worden sind. In der Anlage 4 werden
568 anschließend die wirtschaftlichen Eckdaten der relevanten Beteiligungen sowie ihr Einfluss auf die
569 Stadtfinanzen erläutert. Eine genaue Beschreibung der einzelnen HSP-Maßnahmen erfolgt in den
570 entsprechenden Maßnahmeblättern (ggf. mit Anlagen). Weiterführende Informationen zu den
571 Gesellschaften können dem aktuellen Beteiligungsbericht der Stadt Oberhausen entnommen werden.

572
573
574 **VI. HSP-Maßnahmenliste**

576 Gegenüber der letzten Berichterstattung im Rat der Stadt am 19.11.2018 (siehe Drucksache Nr.
577 B/16/4063-01) haben sich bezüglich der Bearbeitungsstände folgende Veränderungen ergeben:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5114-01	Termin 18.11.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

578 lfd. Nr. Veränderung
579

580 1A ergänzt um 5,0 Stellen die bis dato nicht identifiziert und im HSP beschrieben waren
581 152 Konsolidierungsreihe angepasst
582 307 von in Arbeit auf erledigt
583
584
585

586 **VII. Ergebnisplanentwicklung** 587

588 Der Aufbau der Ergebnisplanung orientiert sich streng an den Vorgaben der Gemeindeordnung,
589 berücksichtigt Orientierungsdaten und schreibt die Ergebnisse ab dem Jahr 2020 gemäß § 76 GO
590 NRW in Anlehnung an die Berechnung des geometrischen Mittels fort. Es bleibt festzuhalten, dass bei
591 Berücksichtigung der städtischen Haushaltssanierungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Mittel aus
592 dem Stärkungspakt Stadtfinanzen der Haushaltsausgleich mit Hilfe des Landes im Jahre 2017 möglich
593 ist und aus eigener Kraft im Jahr 2021 erreicht wird (Stand Haushaltsplanentwurf 2020 s. Anlage 2).
594
595

596 **VIII. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) / Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)** 597

598 Im Rahmen der Umsetzung der verschiedenen Einzelmaßnahmen wird in vielen Fällen ein Beteili-
599 gungsrecht nach den Bestimmungen des LGG bzw. des LPVG ausgelöst. Einzelfallabhängig sind
600 verschieden starke Beteiligungsrechte einzuhalten, angefangen von der Anhörung über die Mitwirkung
601 bis hin zur Mitbestimmung. Insofern werden im Rahmen der kontinuierlichen Abarbeitung der HSP-
602 Maßnahmen entsprechende Beteiligungsverfahren fortlaufend durchgeführt.
603
604

605 **Anlagen** 606

607 Anlage 1 Liste der HSP-Maßnahmen 2020 ff.
608 Anlage 1.1 Schreiben des Innenministeriums aus Februar 2012 „Maßnahmen und Verfahren zur
609 Haushaltssicherung (pdf-Datei einsehbar im Allris-Ratsinformationssystem)
610 Anlage 1.2 Erlass des Innenministeriums NRW vom 06.03.2009 „Maßnahmen und Verfahren zur
611 Haushaltssicherung“ (pdf-Datei einsehbar im Allris-Ratsinformationssystem)
612 Anlage 2 Ergebnisplanentwicklung Haushalt 2020 - Stand: Haushaltsplanentwurf –
613 Anlage 3 Übersicht über städtische Beteiligungen
614 Anlage 4 Erläuterungen zu den relevanten städtischen Beteiligungen

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzusparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
1A	alle	alle	Personalkostenreduzierung durch den Abbau von Personal aus planbarer und unplanbarer Fluktuation, durch beschriebene Einzelmaßnahmen, durch Aufgabenkritik sowie durch sonstige organisatorische/personalwirtschaftliche Maßnahmen. Die im Personal- und Organisationskonzept beschriebenen Sonderbereiche Kinder, Jugend, Bildung (3-1), Soziales (3-2, inkl. AsylbLG), Feuerwehr (6-1), gemeinsame Einrichtung Job Center (3-5) werden aus dieser HSP-Maßnahme ausgenommen. Gleichwohl werden die Sonderbereiche nicht aus ihrer Verpflichtung zum Gelingen des Haushaltssanierungsplans beizutragen entlassen.		(195,5)	8.325,0 €	9.775,0 €		X		43	
2A	0	0-1 Stadtkanzlei	Bei Umsetzung der Vorschläge "Einführung von Tablet PCs" und "EDV-Abrechnung für Mandatsträger" - Prüfung zur Reduzierung der Personalstellung im FB 0-1-20 um 0,5 Stellen zum Zeitpunkt personalwirtschaftlicher Umsetzbarkeit	ggf. Umsetzbarkeit im Zuge altersbedingter Personalfuktuation in 2014	0,5			X			0,5	
			Zustimmung zur <u>sofortigen</u> Prüfung einer edv-gestützten Abrechnung der Mandatsträgerbezüge. Auf die Einführung von Tablet-PC's wird verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Ratsfraktionen zu prüfen, wie der notwendige Informationsfluss zwischen Verwaltung und Rat möglichst umfassend elektronisch organisiert werden kann, um möglichst weitgehend Druck- und Papierkosten einzusparen.									
3	0	0-2 Rechnungsprüfung	Neuorganisation des Bereiches nach NKF-Einführung	Stellenreduzierungen um 1,5 Stellen (inkl. Stellenreduzierung gem. lfd. Nr. 1 HSK 2011 ff.)	1,5			X			2	
4	1	1-1 Finanzen	Einsparung einer Stelle auf der Führungsebene des Bereiches 1-1/Finanzen durch Zusammenlegung von Aufgabenfeldern		1,0			X			1	
5	1	1-1 Finanzen	Beraterleistungen SAP; laufende Überprüfung des Bedarfs mit dem Ziel der bedarfsorientierten Rückführung (2011: 190 Tage; 2012: 150 Tage)			44,0 €	44,0 €	X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
6A	1	1-1 Finanzen	Ermäßigte Hundesteuer (HARTZ IV, sonstige Ermäßigungen i.V.m. jährl. Prfg. verursacht hohen Verwaltungsaufwand (FB 1-1-40,-50,-60)). Daher: Verzicht auf Ermäßigungstatbestände, Einführung einer generellen Steuerpflicht Der Rat spricht sich gegen eine Streichung der Hundesteuer-Ermäßigungen aus. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die angestrebten Personaleffekte auch durch eine Kopplung der Überprüfung an den „Oberhausen-Pass“ erzielt werden können.		0,5				X			
7	1	1-1 Finanzen	Für die Zukunft kann mit erhöhten Säumniszuschlägen gerechnet werden (Summe der säumnungspflichtigen Hauptforderungen hat sich erhöht, SAP-Umstellung abgeschlossen)			200,0 €	200,0 €	X				
8	4	1-1 Finanzen	Konsolidierung einer Stelle in der Buchhaltung		1,0			X			1	
9A	0	0-7 Strategisches Immobilienmanagement	Strategisches Immobilienkonzept entwickeln <i>Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Umsetzung (Auflistung, Kataster) so zeitnah zu schaffen, dass die erwarteten Effekte möglichst frühzeitig realisiert werden können. Korrespondiert mit Nr. 135 und 181</i>	Wirtschaftlichkeit erhöhen		2.000,0 €	2.000,0 €		X			
10	3	3-2 Soziales	Aufgabe des Flüchtlingsheims "Gabelstraße"			300,0 €	300,0 €	X				
11	3	3-2 Jugendamt und soziale Angelegenheiten	Aufgabe des Flüchtlingsheims "Bahnstraße"									siehe Vorlage B/15/3081-01 für Ratssitzung am 16.12.2013
12	3	3-5 Jobcenter Oberhausen	Eigenes PE System	Implementierung jobcentereigenes PE System für alle Beschäftigten , dadurch Wegfall der Kosten aus dem Serviceportfolio der BA		10,0 €	10,0 €	X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu- sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
13	0	4-1 Personal und Organisation	Durchführung einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Essen im Bereich der „Beihilfe“	Umsetzung voraussichtlich zum 01.10.2012, Erstattung von Personalkosten an die Stadt Mülheim abzgl. 15 %	4,0	50,0 €	50,0 €	X			4	
14	0	4-1 Personal und Organisation	Einführung eines Mitarbeiterportals über SAP im Bereich der Zeitwirtschaft (Gleitzeit), damit Reduzierung des Stellenangebotes in der Glaz-Stelle	Einsparung 60.000 € pro Jahr ab 2014, dagegen stehen Kosten für die Anschaffung von Hardware und Lizenzen im Umfang von ca. 120.000 € in 2012 / 2013 (Personalkosteneinsparungen i.H.v. 50.000 EURO p.a. sind in Maßnahme 1 enthalten)	1,0	0,0 €	0,0 €	X			1	Konsolidierungsvolumen auf 0,- Euro gesetzt. Altes Konsolidierungsvolumen ab 2018 - 13,6 Tsd Euro
15	0	4-1 Personal und Organisation	Neuausrichtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Arbeitssicherheit, BeSoB, BÄD, Betriebl. Gesundheitsmanagement, Betriebl. Eingliederungsmanagement)	- 1 Stelle sowie Sachkostenreduzierung	1,0				X			
16	0	4-1 Personal und Organisation	Neuorganisation der „Versorgungsangelegenheiten“	Einsparung einer ½ Stelle sowie Umsetzung eines ku-Vermerkes	0,5			X			0,5	
17A	3	4-5 Statistik und Wahlen	Der Rat der Stadt lehnt die Einstellung der jährlichen Bürgerbefragung ab. Prüfauftrag: Können zusätzliche Einnahmen durch Dienstleistungen für Dritte generiert werden?					X				
18	3	4-5 Statistik und Wahlen	Wegfall einer Planstelle durch ATZ ab 55 Jahre Freizeitphase Beginn Ende 2015	Aufgabenbereich wird durch Zusammenführung an einen anderen Arbeitsplatz und zusätzlicher technischer Unterstützung weiterbearbeitet.	1,0			X			1	
19	2	4-6 Recht	Einsparung von Honorarkosten für Rechtsanwälte durch Reduzierung externer Rechtsberatung und Rechtsvertretung	Verstärkte Eigentätigkeit des Justiziariats in den Einsparungsfällen		80,0 €	80,0 €	X				
20	2	4-6 Recht	Gebührenerhebung im Aufgabenbereich "Heimaufsicht"	Gebühreneinnahmen		20,0 €	20,0 €	X				
21	2	4-6 Recht	Verzicht auf die Wiederbesetzung einer Juristenstelle A15 (nach Ruhestand des früheren Stelleninhabers ab 01.04.2013); Personalkosten für A 15: 106.600 EUR/Jahr (Durchschnittswert lt. KGSt)	Kompensation durch die übrigen Justiziere	1,0			X			1	
22	4	5-1 Stadtplanung	Reduzierung des Drucks von Vorlagen im Rahmen von Bauleitplanverfahren für Mitglieder von Rat und Bezirksvertretungen sowie für die Verwaltung	Bedarf zur Klärung der Restbedarfe von Politik und Verwaltung - Prüfung des Bedarfs zur Anpassung von Ortsrecht, alternativ einzelzustimmung der Mandatsträger erforderlich; von 45 T EURO Kostenaufwand bei 5-1-30 sind geschätzt 25 T EUR verzichtbar.		25,0 €	25,0 €	X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
23A	0	9-5, 9-7 Stabsstelle Beteiligungen / Pressestelle Virtuelles Rathaus	Neukonzeption des Stadtreports zu einem OB-Magazin als Medium für alle Oberhausener Haushalte mit monatlichen Informationen über die Stadt, die Arbeit von Kommune und Beteiligungen <i>Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit städtischen Gesellschaften (z.B. TMO) ein Gesamtkonzept für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt zu entwickeln. Ziel ist eine breitere Information der Oberhausener Bürgerinnen und Bürger mit gleichzeitiger Einspar- bzw. Einnahmeeffekten. Korrespondiert mit den Nr. 24, 25, 186, 187 und 188</i>	Reduzierung der Kosten/des Zuschusses durch Bündelung mit korrespondierenden Medien im Konzern Stadt, wie z.B. O.direkt, Umweltzeitung, EVO-Zeitung, STOAG-Information; die Stadtverbundenheit der Bürger soll durch ein prägnantes neues Medium erhöht werden – analog zur Bedeutung Oberhausens als Wohnstadt (Pendlersaldo + ca. 7.500 SVB = 11–12 %)		14,0 €	14,0 €	X				siehe Vorlage M/15/2557-01
24	0	9-7 Pressestelle, Virtuelles Rathaus	Vermarktung der städtischen Homepage www.oberhausen.de Durch Bannerwerbung und Provisionen werden bislang im Schnitt rund 16.000 Euro jährlich Erlöst. Schon mit dem HSK 2008 ff wurde die intensivere Vermarktung der städtischen Homepage beschlossen. Allerdings zeigte sich seinerzeit, dass das damalige Internetangebot mit eingeschränkten Werbemöglichkeiten nur schwer vermarktbar war. Mit dem vom Verwaltungsvorstand beschlossenen „Facelift“ des städtischen Internetauftritts in 2012 dürften die Voraussetzungen günstiger und das Werbeumfeld attraktiver aussehen. Vorschlag: intensivere Vermarktung des städtischen Internetangebots für Bannerwerbung			20,0 €	20,0 €	X				
25	alle	alle	Ausbau der Telefonzentrale zu einer "Service Line" und damit Einsparung in verschiedenen Verwaltungsbereichen (Konsolidierungsvolumen: 94.400 EURO)	Einsparung ab 2014 jährl. 0,5 Stelle aufsteigend auf mind. 2,0 Stellen in verschiedenen Aufgabenbereichen, dagegen stehen einmalige Kosten für den Ausbau der Wissensdatenbank, Anbindung an E-Government-Lösungen, Schulungen etc. von ca. 80.000 €	2,0			X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
26	alle	alle	Überprüfung der Rufbereitschaften in der Gesamtverwaltung	Gesamtvolumen in 2011 rd. 116.000 Euro		23,2 €	23,2 €		X			
27	alle	alle	Reduzierung der Gebäudeunterhaltungsbudgets der Bauherrenbereiche von 22,5 auf 17,5 Mio. Euro			5.000,0 €	5.000,0 €	X				
28	alle	alle	Fluktuationsfördernde Maßnahme: Keine externe Stellenbesetzung ab ATZ-Freizeitphase		10,0			X			4,5	
29	alle	alle	Konsolidierung vakanter Planstellen im Stellenplan		13,0			X			10,5	
30	0	0-1 Stadtkanzlei	Prüfung: Reduzierung der Fahrerstaffel für OB + BM um 1 Fzg. + 1 MA; Abdeckung von Terminspitzen durch externen Fahr-Service (Taxi- o. Autohaus)	Abbau einer Personalstelle im Rahmen personalwirtschaftlicher Umsetzbarkeit, Auslaufen eines KFZ-Leasingvertrages (Ersparnis 7 T EUR inkl. aller Fahrzeug-bezogenen Sachkosten), Abdecken von Terminspitzen durch externen Fahrdienst (Kosten ca. 10 T EUR), somit bei Sachkosten im Saldo – 3 T EUR.	1,0	-3,0 €	-3,0 €	X				
31	0	0-1 Stadtkanzlei	Aufw. Ehrenamtl. Tätigk. Fahrtkostenpauschale und Reisekosten, Sachkonto 542125 kann entfallen da Verwendungszweck abgedeckt ist durch 542120			10,5 €	10,5 €	X				
32	0	4-1 Personal und Organisation	Abschaffung der Wahlergebnispräsentation am Wahlabend. Beim letzten Wahlturnus wurde dieses Serviceangebot je nach Wahl von 0 bis 5 Bürgern genutzt (Ausnahme: Integrationsratswahl, ca. 40 Bürger)	Keine Zusatzdienste bei 4-1-60 und der OGM, pro Wahl ca. 5,5 Personentage		1,3 €	1,3 €	X				
33	0	9-5 Stabsstelle Beteiligungen	Versendung Stellungnahmen per Email	Einsparung		0,5 €	0,5 €	X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
34	0	9-7 Pressestelle, Virtuelles Rathaus	Verzicht des gedruckten Amtsblatts für Mandatsträger	Belieferung der Fraktionen ausschließlich mit der Online-Version und Reduzierung der Auflage an kostenlos ausgelegten Amtsblättern in den Bürgerservicestellen und Rathausinformationen um weitere 85 Exemplare (derzeit insgesamt 464 „Frei“-Exemplare).		6,0 €	6,0 €	X				
35A	0	0-1 Stadtkanzlei	Prüfung zur 20%igen Reduzierung des Ansatzes zur Unterstützung bürgerschaftlicher Aktivitäten (u. a. Reinigung, Karneval/ Großveranstaltungen) durch Erhöhung des Eigenbeitrags der Veranstalter oder neues Angebot der WBO <i>Der Rat lehnt eine pauschale Ansatzkürzung ab, weil dadurch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in der Trägerschaft von Vereinen und Verbänden gefährdet würde. Es ist zu prüfen, ob der gewünschte Einsparbetrag ab 2014 nicht auch durch verstärktes Sponsoring bzw. durch Kostenreduzierung erbracht werden kann.</i>	um Veranstaltungen nicht zu gefährden flexible und vielseitige Finanzierung durch Dritte angestrebt: so insbesondere durch Veranstalter, Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, WBO, Sponsoren		17,0 €	17,0 €		X			
36	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	Einsparung der Sekretariatsstelle im Versicherungsamt	Einsparung einer Planstelle ab 2013	1,0			X			1	
37	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	Einsparung einer Stelle bei der Wohnungsaufsicht	Einsparung einer Planstelle ab 2015	1,0			X			1	
38	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	Stelleneinsparung im Fundbüro	Einsparung einer Planstelle ab 2013	1,0			X			1	
39	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	Verlagerung der Aufgabe "Anwohner und Schwerbehindertenparkausweise" in den Bürgerservice	Einsparung einer Planstelle ab 2013	1,0			X			1	
40 / 41A	2	4-6 Recht	Bearbeitung zusätzlicher Anzeigen der Polizei durch eine Intensivierung der polizeilichen Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Vorgaben des Innenministeriums NRW Prüfung und Betrachtung von Unfallschwerpunkten im Stadtgebiet, sowie Erhöhung von Bußgeldeinnahmen	Mehreinnahmen an Buß- und Verwarnungsgeldern Festlegung eines/mehrer Standorte/s zur Installation einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung (Analog zur Konrad Adenauer Allee)		1.400,0 €	1.400,0 €	X				

Ild. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
			<i>Bei der Überprüfung der Verkehrsüberwachungsmaßnahmen hat die weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit absoluten Vorrang. Eine Steigerung der Einnahmen ist in erster Linie durch eine Erhöhung des kommunalen Anteils bei den Bußgeldern zu erreichen</i>									
41B	2	4-6 Recht	Intensivierung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen	(siehe auch Drucksache Nr.: B/16/3689-01 und B/16/3946-01)		360,0 €	360,0 €		X			Kompensation für Reduzierung bei Ild. Nr. 289 und 293, sowie Streichung 291
42	2	6-1 Feuerwehr	Einsparung einer Planstelle		1,0					X		
43	2	6-1 Feuerwehr	Erhöhung der Gebühreneinnahmen durch die Abrechnung von "Trageunterstützungen"			10,0 €	10,0 €	X				siehe Drucksache Nr. B/16/2789-01 vom 25.06.2017
44A	3	3-1 Jugend, Bildung	Erstellung eines neuen Bildungsplanes unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit, des demografischen Wandels sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der GPA ggf. mit noch zu beschließender externer Unterstützung <i>Der Rat der Stadt bekräftigt den Grundsatz, dass weitere Schulschließungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung lediglich aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen realisiert werden. Die Schließung von Schulen allein aus Anlass von Spareffekten wird abgelehnt.</i>			2.800,0 €	2.800,0 €		X			Konsolidierungsvolumen geändert. Kompensationsmaßnahmen siehe HSP 2017 ff. (Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
45	3	3-1 Jugend, Bildung	Auflösung der Josefschule als Maßnahme aus dem SEP 2011-2015. Spätester Auflösungstermin 01.09.2015, voraussichtl. Auflösungstermin nachzeitigem Kenntnisstand 01.09.2014.	Besonderheit: Keine geplante Folgenutzung, daher Wegfall aus dem Budget 3-1/Jugend und Bildung. Vermarktung von Gebäude/Gelände ist durch andere Bereiche zu prüfen. (2014: 120.000 Euro; ab 2015: 365.000 Euro)	0,5	365,0 €	365,0 €	X			0,5	
46	3	3-1 Jugend, Bildung	Auflösung der Tackenbergsschule als Maßnahme aus dem SEP 2011-2015. Spätester Auflösungstermin 01.09.2015, voraussichtl. Auflösungstermin nachzeitigem Kenntnisstand 01.09.2014.	Besonderheit: Keine geplante Folgenutzung, daher Wegfall aus dem Budget 3-1/Jugend und Bildung. Vermarktung von Gebäude/Gelände ist durch andere Bereiche zu prüfen. (2014: 120.000 Euro; ab 2015: 365.000 Euro)	0,5	365,0 €	365,0 €	X			0,5	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
47	3	3-1 Jugend, Bildung	Auflösung der Vennepothschule als Maßnahme aus dem SEP 2011-2015. Spätester Auflösungsstermin 01.09.2015, voraussichtl. Auflösungsstermin nach derzeitigem Kenntnisstand 01.09.2015.	Besonderheit: Keine geplante Folgenutzung, daher Wegfall aus dem Budget 3-1/Jugend und Bildung. Vermarktung von Gebäude/Gelände ist durch andere Bereiche zu prüfen. (2015: 120.000 Euro; ab 2016: 365.000 Euro)	0,5	365,0 €	365,0 €	X			0,5	
48	3	3-1 Jugend, Bildung	Auflösung der Hauptschule Eisenheim als Maßnahme aus dem SEP 2011-2015. Spätester Auflösungsstermin 01.09.2016, voraussichtl. Auflösungsstermin nach derzeitigem Kenntnisstand 01.09.2015.	Besonderheit: Derzeit wird geprüft, ob das Gebäude der Hauptschule Eisenheim für eine andere Schule weitergenutzt werden kann. In diesem Zuge würde ein anderes Schulgebäude freigezogen, so dass die genannten Einsparungen erzielt werden können. (2015: 120.000 Euro; ab 2016: 365.000 Euro)	0,5	365,0 €	365,0 €	X			0,5	
49	3	3-1 Jugend, Bildung	Senkung der Schülerbeförderungskosten	Verringerung der zu befördernden Schüler/innen; Erzielen besserer Ausschreibungsergebnisse		150,0 €	150,0 €	X				
50A	3	3-1 Jugend, Bildung	Der Eigenanteil bei der Lehrmittelfreiheit der Kinder von Hartz-IV-Empfängern soll zur Wahrung der Chancengleichheit weiterhin auf Antrag von der Stadt übernommen werden					X				
51A	3	3-1 Jugend, Bildung	Der Rat erwartet zur Wahrung der schulischen Selbstständigkeit eine Fortsetzung der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Schulbudgets durch die einzelnen Schulen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Schulausschuss eine Neujustierung der Zuteilungsberechnung zugunsten kleinerer Schulen zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf der Basis der Rechnungsergebnisse und der weiteren demografischen Entwicklung stimmt der Rat einer Kürzung des Gesamtbudgets um 75 T€ ab dem Jahr 2013 zu.			75,0 €	75,0 €	X				
52	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Erhöhung der Jahresgebühren von 12 € auf 16 € im Jahr 2013 und von 16 € auf 20 € im Jahr 2016	Erhöhung auch für Personen mit dem "Oberhausen Pass" von 6 € auf 8 €		20,0 €	20,0 €	X				Siehe Ratsvorlage Nr. B/16/3782-01 für Sitzung am 24.09.2018 (Konsolidierungsvolumen um 80.000 Euro gekürzt)

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
53	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Akquise von Landesmitteln	Die Möglichkeit Eigenanteile bei Projekten einzubringen, macht diese Akquise möglich.		20,0 €	20,0 €		X			
54-58A	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Der Rat der Stadt lehnt die Schließung der Stadtteilbibliotheken ab. Die Verwaltung wird beauftragt, durch eine grundlegende Überprüfung der Nutzerfrequenzen und Ablauforganisation sowie durch eine entsprechende Anpassung der Öffnungszeiten die angestrebten Spareffekte zu erzielen		1,8				X		0,5	
59	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Einsparung einer halben Personalstelle		0,5			X			0,5	
60	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Steigende Anzahl von Neukunden (20 %) durch verstärkte Imagewerbung	Erhöhung der Nutzerzahlen und dadurch Erhöhung der Erträge bei den Gebühren		25,0 €	25,0 €	X				
61	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Einsparung einer halben Personalstelle	Die Mitarbeiterin dieser Personalstelle wurde bereits in der Vergangenheit mit Sonderaufgaben betraut (Aufbau Frauenfriedensarchiv). Durch den Wegfall daher keine Einschränkungen im Bibliotheksbetrieb	0,5			X				
62	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Einsparung einer Personalstelle		1,0			X			1	
63	1	0-6 Musische Bildung	Unterrichtsreduzierung	Einsparung von ca. 8 UE (entspricht ca. 10,4 Stunden) TVöD/EG 9	0,3			X			0,3	
64	1	0-6 Musische Bildung	Verrentung einer Lehrkraft in ca. 5 Jahren	Einsparung von 15 UE (entspricht ca. 19,5 Stunden) TVöD/EG 9 (1/2 Stelle / 1 Lehrkraft)	0,5				X			
65	1	0-6 Musische Bildung	Altersteilzeit einer Lehrkraft; Beginn voraussichtlich 2012 (für 1 Vollzeitstelle)	Einsparung von ca. 30 v. H. der bisherigen Personalkosten (Altersteilzeitgeld entspricht ca. 71 -72% des bisherigen Arbeitgeberbruttolohns)	1,0				X			
66	1	0-6 Musische Bildung	Unterrichtsreduzierung	Einsparung von 13 UE (entspricht ca. 18,2 Stunden) TVöD/EG 9 (1 Lehrkraft)	0,5				X			
67	1	0-6 Musische Bildung	Ende der Ruhephase im Rahmen von Altersteilzeit für 1 MA in 2015; Verrentung in 2015	Einsparung des Altersteilzeitgeldes von ca. 71 - 72 % des ehemaligen Arbeitgeberbruttolohns	1,0			X			1	
68A	1	0-6 Musische Bildung	Reduzierung des städtischen Zuschusses für die Veranstaltung "Olga Rock" durch Sponsoring oder die Erhebung von Eintrittsgeldern <i>Die Erhöhung der Einnahmen soll durch Verstärktes Sponsoring erreicht werden. Die Erhebung von Eintrittsgeldern wird abgelehnt.</i>	Erzielung von Mehreinnahmen				X				siehe Drucksache Nr. B/16/0888-01 für Ratssitzung am 22.06.2015 (urspr. 20 TEUR. ab 2015)

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
69	1	0-6 Musische Bildung	Interkommunale Zusammenarbeit im Aufgabenbereich "Musikschule"									Maßnahme gestrichen. Kompensationsmaßnahme siehe HSP 2017 ff. (Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
70	1	0-6 Musische Bildung	Dauerhafte Reduzierung der Internationalen Sinfoniekonzerte von 6 auf 4 Konzerte/Saison.	Die Maßnahme beginnt mit der Saison 2013/2014 (Saisonbeginn Mitte 2013); von einer Einstellung der Internationalen Sinfoniekonzerte wird abgesehen.		45,0 €	45,0 €	X				
71	1	0-6 Musische Bildung	Umzug der Städt. Musikschule in nicht genutztes Schulgebäude. Das bestehende Mietverhältnis endet im Sommer 2019	Einsparung der aktuellen Kaltmiete von 70.560 €/Jahr. Die Zahlungen erfolgen an Dritte (nicht OGM!)		70,6 €	70,6 €		X			
72	1	0-8 Kunst	Ertragssteigerung durch - häufiger Raumvermietungen (1,4 T EUR.) - Umsatzerhöhung im Shop (30 T EUR.) - höhere Besucherzahlen und Vermietung Audioguide (52,5 T EUR.)	Auftrag 880004030100 SK 441100 + 1.440 EUR SK 442100 + 30.000 EUR mit Steigerung SK 446100 + 30.000 EUR Erträge aus Audioguideverleih 22.500 EUR		83,9 €	83,9 €	X				
73	1	0-8 Kunst	Aufwandsminderung durch Refinanzierung höherer Versicherungskosten	Produktbereich 0403 880004030100 SK 544160 - 31.360 EUR 880004030200 SK 544160 - 2.473 EUR 880004030301 SK 544160 - 13.167 EUR		47,0 €	47,0 €	X				
74	1	0-8 Kunst	Umorganisation durch punktuellen Wachdienstinsatz	Auftrag 880004030100 Reduzierung der Personalkosten	1,0			X			1	
75	1	0-8 Kunst	Stellenabbau Hausmeister	Auftrag 880004030100 Reduzierung der Personalkosten	1,0				X			
76	1	0-8 Kunst	Einwerben von Drittmitteln für alle Maßnahmen der kulturellen Bildung und Museumspädagogik									siehe Drucksache Nr. B/16/0019-01 für Ratssitzung am 15.09.2014
76A	1	0-8 Kunst	Kürzung des Zuschussbedarfes für den Bereich 0-8/Kunst als Kompensation für die Rücknahme der Maßnahme 76			200,0 €	200,0 €	X				
77A	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Einstellung der Aufgabe "Jugendberufsförderung" Bei der Einstellung der Jugendberufsförderung ist dafür Sorge zu tragen, dass für die unbefristet Angestellten in diesem Bereich der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen beachtet wird		16,5	251,0 €	251,0 €	X			16	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
78	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Reduzierung des städtischen Zuschusses um 400.000 Euro Interkommunale Zusammenarbeit			330,0 €	330,0 €	X				Konsolidierungs- vol. geändert gem. Drucksache B/16/1101-01 für Ratssitzung am 16.11.2015
79	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	1 HPM-Stelle	Neuzuschnitt des Programms ggfs. entsprechende Reduktion des Programmvolumens	1,0				X		0,5	
80	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Erhöhung des durchschnittlichen Kostendeckungsbeitrages			30,0 €	30,0 €	X				
81	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Mietersparnis durch Aufgabe des alten Standortes			77,0 €	77,0 €	X				
82A	1	7-0-20 Kulturbüro	Kürzung der Zuschüsse an soziokulturelle Zentren ab 2014 <i>Es ist sicherzustellen, dass durch die Kürzung keine Einrichtung in ihrem Bestand gefährdet werden darf. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Kürzungen durch die Übernahme städtischer Angebote durch die soziokulturellen Zentren kompensiert werden kann</i>									Siehe Drucksache B15/3229-01 für Ratssitzung am 07.04.2014)
82B	1	Theater	Kürzung Zuschuss Theater Oberhausen (Kompensation des Ausfalls der Maßnahme Nr. 82A)			30,0 €	30,0 €	X				

Ifd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
83A	1	Theater	Zusammenarbeit mit einem anderen Theater (Fusion, Kooperation, Neugründung einer gemeinsamen Gesellschaft) <i>Der Rat der Stadt hält weiterhin die Existenz der städtischen Bühnen für unverzichtbar. Die angestrebten Einsparbeträge dürfen nur durch Synergieeffekte aus einer Kooperation / Fusion mit anderen kommunalen Theatern erwirtschaftet werden.</i>	- keine Einschränkung der künstlerischen Qualität bzw. der künstlerischen Möglichkeiten					X			ursprüngliches Kons.vol.: 2,0 Mio. Euro ab 2018; aufgrund Beschluss Kompensationsmaßn. (siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01) zurückgesetzt. Bleibt als Prüfauftrag bestehen.
85A	3	3-1 Jugend, Bildung	Erhöhung der Verpflegungskosten in städt. Kindertageseinrichtungen <i>Der Rat der Stadt stimmt einer moderaten Erhöhung bis zu einem Betrag von 3,00 € / Essen zu.</i>			54,8 €	54,8 €	X				
86	3	3-1 Jugend, Bildung	Reduzierung von 3 auf 2 Spielplatzsanierungen pro Jahr ab 2013			31,0 €	31,0 €	X				
87A	3	3-2 Jugend und Soziales	Umsetzung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie der Fa. con_sens durch Aufgabenkritik im Rahmen einer externen Organisationsuntersuchung im Jugend- und Sozialbereich Die in der Machbarkeitsstudie geschätzten Spareffekte im Jugend- und Sozialbereich stehen unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des noch zu erstellenden Gesamtgutachtens.									ursprüngliches Kons.vol.: 2.724,0 TEuro jährlich und 6,0 Stellen
87A1	3	3-1 Kinder, Jugend	Umsetzung der Ergebnisse des Abschlussgutachtens der Fa. con_sens vom 04.06.2013 (ohne Personalmehr- bzw. - minderaufwendungen) Teilmaßnahmen 5, 7-15 und 18-19	Der Stellenmehrbedarf ist an anderer Stelle zu erwirtschaften um die Konsolidierungsvorgabe der Ifd. Nr. 1A einzuhalten	-2,6	1.222,4 €	1.222,4 €	X				Konsolidierungsvolumen um 1.200 Tsd. Euro reduziert. Kompensation siehe Ifd. Nr. 87A3
87A2	3	3-2 Soziales	Umsetzung der Ergebnisse des Abschlussgutachtens der Fa. con_sens vom 04.06.2013 (ohne Personalmehr- bzw. - minderaufwendungen) Teilmaßnahmen 1-2 und 17	Der Stellenmehrbedarf ist an anderer Stelle zu erwirtschaften um die Konsolidierungsvorgabe der Ifd. Nr. 1A einzuhalten	-6,2	251,6 €	251,6 €	X			1	Konsolidierungsvolumen geändert. Kompensationsmaßnahmen siehe HSP 2017 ff. (Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzusparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
87A3	3	3-1 Kinder, Jugend	Steuerung der Transferkosten für die Hilfen zur Erziehung			1.200,0 €	1.200,0 €		X			Kompensation der Kürzung der Maßnahme 87A1
88	3	3-1 Jugend, Bildung	Kürzung Haushaltsansatz "Ferienspiele" um 10 %	Mindereinnahmen sind gegengerechnet		17,2 €	32,7 €	X				
89	3	3-1 Jugend, Bildung	Kürzung Haushaltsansatz "Action Guide" um 10 %	Mindereinnahmen sind gegengerechnet		3,4 €	5,6 €	X				
90-96A	3	3-2 Soziales	Streichung der institutionellen Förderung an Verbände			102,5 €	102,5 €	X				Ursprüngliches Konsolidierungsvolumen ab 2015 um 191,8 TEuro gekürzt (siehe Vorlage B/15/3200-01 vom 10.03.2014)
			Reduzierung der institutionellen Förderung des Betreuungsvereines der Evangelischen Familienhilfe e. V. um 10%					X				
			pauschale Kürzung Ansatz "Altenhilfe"					X				
			Offene Hilfe für ältere Menschen; Vereinbarung mit der AWO; pauschale Kürzung um 10%					X				
			Offene Hilfe für ältere Menschen; Vereinbarung mit der Caritas; pauschale Kürzung um 10%					X				
			pauschale Kürzung Ansatz "Wohnberatung für ältere Menschen"					X				
			Kostenreduzierung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Bevölkerungsprognose (demografische Entwicklung)					X				
			Die Verwaltung wird beauftragt, die beabsichtigten Kürzungen im Dialog mit den bisherigen Empfängern durchzuführen. Eine Existenzgefährdung der Verbände bzw. eine KomplettEinstellung der Einzelmaßnahmen muss ausgeschlossen werden.					X				
97	3	3-2 Jugendamt und Soziale Angelegenheiten	Prüfung von Pflegeverträgen zwischen Diensten und den Pflegebedürftigen auf Notwendigkeit	Einstellung weiterer Pflegefachkräfte	-2,0						-2	Maßnahme gestrichen (siehe Vorlage B/15/3200-01 vom 10.03.2014) ursprüngliches Volumen: 380 TEuro ab 2014
98	3	3-2 Soziales	Veränderungsvereinbarung mit den Anbietern Offene Hilfen (Schul- und Freizeitbegleitung)			100,0 €	100,0 €	X				
99	3	3-5 Jobcenter Oberhausen	Anpassung der Beihilfegewährung an das Niveau vergleichbarer Städte			14,0 €	14,0 €	X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
100	4	3-4 Gesundheitswesen	Einsparung einer Schreibdienststelle	Wegfall des Schreibdienstes im Bereich 3-4	1,0			X			0,5	
101	4	3-4 Gesundheitswesen	Einsparung einer Planstelle in der Allgemeinen Verwaltung	Arbeitsverdichtung im Sachgebiet Belehrungen, geplante Ausweitung der Belehrungen nach § 43 IfSG zur Einnahmenerhöhung nicht umsetzbar siehe beigefügtes Konzept	0,5				X			
102	4	3-4 Gesundheitswesen	Einsparung einer Planstelle im Aufgabenbereich "Gesundheitsplanung"	Arbeitsverdichtung im Sachgebiet ggf. können die Gesundheitsmappen nicht mehr an die Kindergärten ausgegeben werden, Aufgabe bleibt weiterhin bestehen, da es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung handelt	1,0				X		0,5	
103	4	3-4 Gesundheitswesen	Reduzierung einer Planstelle um 50% mit gleichzeitiger Kontingentierung der durchzuführenden Gutachten für das Jobcenter Oberhausen auf ca. 20 pro Monat	geringfügige Verminderung der Arbeitsbelastung durch eine nicht pflichtige Aufgabe	0,5			X				
104	4	3-4 Gesundheitswesen	Reduzierung einer Planstelle mit gleichzeitiger Kontingentierung der durchzuführenden Gutachten für das Jobcenter Oberhausen auf ca. 20 pro Monat	geringfügige Verminderung der Arbeitsbelastung durch eine nicht pflichtige Aufgabe	0,2			X				
105	4	3-4 Gesundheitswesen	Einsparung einer 0,5 Planstelle im Aufgabengebiet "Ärztlicher Dienst/Sozialmedizin"	geringfügige Verminderung der Arbeitsbelastung durch eine nicht pflichtige Aufgabe	0,5			X			0,5	
106	4	3-4 Gesundheitswesen	Einsparung einer Planstelle im Aufgabenbereich "Hygiene, Infektionsschutz" mit Wegfall von freiwilligen Aufgaben und Projekten (z. B. Luftgüteampel) Straffung der Überwachung nach dem IfSG bzw. ÖGDG	Straffung pflichtiger Aufgaben nach Weisung (eingeschränkte Umsetzung des gesetzl. Auftrages) wäre notwendig. Begehungen im Rahmen der Hygieneüberwachung nach IfSG und ÖGDG (z. B. APH, Kitas, Fußpfleger, Piercingstudios) in größeren Abständen oder nur noch Anlass bezogen	1,0				X			
107	4	3-4 Gesundheitswesen	50% Einsparung einer Planstelle bei Eintritt in die Passivphase der ATZ	Zusammenlegung der Aufgaben Tuberkulosefürsorge und Labor dadurch Verteilung der Aufgabe von einer MA auf drei MA; gleichzeitig unterstützt die MA die beiden Laborkräfte Verlagerung des medizinisch technischen Dienstes von FB 3-4-10 in FB 3-4-20	0,5			X			0,5	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
108	4	3-4 Gesundheitswesen	Einsparung einer Planstelle bei Eintritt in die Ruhephase ATZ ab April 2014	Da die Stelle zu 75 % ihrer Tätigkeit mit der Bearbeitung bzw. Zuarbeit bei Gutachtenerstellung betraut ist, kommt es bei Wegfall zu Verzögerungen in der Bearbeitung, zu Einschränkungen in Bereichen die nicht zwingend pflichtig sind, wie z.B. in erster Linie statistische Erfassung - damit schränkt sich die GBE empfindlich ein. Wichtige Kooperationen zur Verbesserung der Versorgung von hilfebedürftigen Kindern müssen eingeschränkt werden. Die Erreichung vonb gesteckten Zielen und Kennzahlen ist in Frage gestellt.	0,5			X			0,5	
109	4	3-4 Gesundheitswesen	Einsparung der halben Planstelle ab Eintritt in den Ruhestand im März 2020 bei gleichzeitiger Umwandlung des Stellenwertes von A 15 auf E 14	Leitungstätigkeiten müssen an eine/n FBL übertragen werden, damit sich die verbleibenden 1,5 Jugendzahnärzte ausschließlich Pflichtaufgaben widmen können. Stelleninhaber/-in sollte zu Mehrarbeit während der Schulzeit verpflichtet werden und Abbau der Mehrarbeit in den Schulferien	0,5				X			
110	4	3-4 Gesundheitswesen	Bewilligung ATZ Psychiater bei Halbierung der Wochenarbeitszeit und anschließender Beibehaltung einer halben Stelle	Akzeptable Standardreduzierung (Wartezeiten, Sprechstundenumfang) Einschränkung und Ausgliederung nichtpflichtiger Aufgaben (z. B. Gutachten für das Jobcenter)	0,5			X			0,5	
111	4	3-4 Gesundheitswesen	Durch Umorganisation Einsparung von 0,5 Planstellen im Aufgabenbereich "Sozialpsychiatrie"		0,5				X			
112	4	3-4 Gesundheitswesen	Einsparung einer Planstelle bei Eintritt in die Ruhephase ATZ ab 2016 durch Einsparung des Schreibdienstes bei 3-4	Terminvereinbarungen müssen anderweitig koordiniert werden	1,0				X			
113A	4	3-4 Gesundheitswesen	Kürzung des Zuschusses an den SPZ-Trägerverbund für die psychosoziale Beratung von SGB II EmpfängerInnen <i>Die Verwaltung wird beauftragt, im Dialog mit dem Jobcenter die Wirksamkeit der Kürzung kritisch zu überprüfen</i>	Jobcenter Oberhausen muss seine Zuweisungszahlen zurückfahren. Hier sind Gespräche mit dem Jobcenter Oberhausen notwendig		22,0 €	22,0 €	X				
114	2	2-5 Sport	Kürzung der Zuschüsse an Vereine (10% ab 2013)			60,0 €	60,0 €	X				Konsolidierungsvolumen geändert (- 60.000 Euro ab 2017 gem. HSP 2017 / Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
115	2	2-5 Sport	Konzeption Neugestaltung der Sportstättenlandschaft 2012 ff.	Die Sportplatzkonzeption 2010, die von der Bezirksregierung genehmigt worden ist, soll in weiten Teilen umgesetzt, dort wo sich neue Erkenntnisse ergeben haben (z.B. Emscherinsel, John-Lennon-Platz) modifiziert und für die Zukunft unter Einbeziehung der Sporthallen zu einer nachhaltigen Sportanlagenkonzeption weiterentwickelt werden. Dabei soll der demografische Wandel berücksichtigt werden.		1.500,0 €	1.500,0 €		X			
116	2	2-5 Sport	Weiterführung Sportstättenpaket	Übertragung von Aufgaben an Vereine (90.000 Euro p.a.)		90,0 €	90,0 €	X				
117	2	2-5 Sport	Erhöhung Energiekostenbeiträge für Vereine	Mehrkosten für Vereine		35,0 €	35,0 €	X				
118	2	2-5 Sport	Wegfall der stetigen Personalpräsenz (OGM) im Stadion Sterkrade	Aufgabenübertragung an Vereine (20.000 Euro p.a.)		20,0 €	20,0 €	X				
119	5	5 Dezernat	Haushaltsbewirtschaftung zentralisieren	ein "Haushälter" für das Dezernat	1,0			X				
120	5	5 Dezernat	Schreibpool bereichsübergreifend organisieren		1,0			X				
121A	4	5-1 Stadtplanung	Flächenentwicklung Alsbach, Immenstraße <i>Der Rat der Stadt schließt eine Wohnungsbauentwicklung auf dem Gelände des Alsbachtals aus.</i>	Entwicklung von Bauland für hochwertiges Wohnen				X				
122	4	5-1 Stadtplanung	Einsparung einer/s Vermessungstechnikers/in im Fachbereich Konstruktion und Verfahren von Bauleitplänen	Nutzung von Synergieeffekten durch die Einführung einer einheitlichen CAD - Technik, Aufgabenumverteilung	0,5			X			0,5	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
123A	4	5-1 Stadtplanung	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welchem Verwaltungsbereich eine effektive Begleitung des lokalen Agendaprozesses unter Beibehaltung entsprechender Personalressourcen realisiert werden kann.					X				
124	2 / 4	5-1 / 5-3 / 5-6 Stadtplanung / Baugenehmigung und Bauordnung /Tiefbau	Umsetzung der Untersuchungsergebnisse der externen Organisationsuntersuchung		7,5			X			7	
125	4	5-4 Wohnungswesen und städtebauliche Maßnahmen	Sanierungsausgleichsbeträge	mittelfristige Stellenkürzung (ab 2013)	1,0			X			1	
126A		STOAG	STOAG -Reduzierung des städtischen Zuschusses- <i>Die geplanten Maßnahmen bezüglich des Verkehrsangebotes – insbesondere die Veränderungen im Nachtnetzangebot – sind kritisch zu überprüfen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Konsolidierungsreihe ist insgesamt zu realisieren.</i>	Reduzierung des städtischen Zuschusses an die STOAG in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. EUR/Jahr insbesondere durch Reduzierung des Verkehrsangebotes, Steigerung der Produktivität und Überarbeitung der Mittelfristplanung 2012 - 2016 der STOAG (in 2012 Effekt aus Ergebnisverbesserung 2011 bei der STOAG). Erläuterungen zu den Maßnahmen vgl. Anlage zur Nr. 126a; Zusammensetzung Konsolidierungsbeitrag vgl. Anlage zu Maßnahmen Nrn. 126a, 140 - 142		3.500,0 €	3.500,0 €		X			
127	4	5-6 Tiefbau	Sonst. Aufwendungen WBO Risikoausgleich	Wurde in den letzten Jahren nicht benötigt, da abgerechnete Ingenieurleistungen über den Personalkosten des an die WBO übergeleiteten Personals lt. Vertrag vom 26.01.2001 lagen. Mit dem Risikoausgleich wird zukünftig nicht mehr gerechnet.		50,0 €	50,0 €	X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
128	4	5-6 Tiefbau	Sonst. Aufwendungen WBO Risikoausgleich	Wurde in den letzten Jahren nicht benötigt, da abgerechnete Ingenieurleistungen über den Personalkosten des an die WBO übergeleiteten Personals lt. Vertrag vom 26.01.2001 lagen. Mit dem Risikoausgleich wird zukünftig nicht mehr gerechnet.		50,0 €	50,0 €	X				
129	4	5-6 Tiefbau	Sonst. Aufwendungen WBO Risikoausgleich	Wurde in den letzten Jahren nicht benötigt, da abgerechnete Ingenieurleistungen über den Personalkosten des an die WBO übergeleiteten Personals lt. Vertrag vom 26.01.2001 lagen. Mit dem Risikoausgleich wird zukünftig nicht mehr gerechnet.		50,0 €	50,0 €	X				
130	0	9-5 Stabsstelle Beteiligungen	Zusammenfassung und Reduzierung Beratungskosten WP/StB/RB	Einsparung		10,0 €	10,0 €	X				
131		BFO	teilweise Aufgabe des operativen Betriebes ab dem 01.07.2012			336,8 €	336,8 €	X				s. Drucksache Nr. B/15/2349-01 für Ratssitzung am 19.11.2012

Ild. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
132A		ENO / TMO / WFO	Reduzierung von Zuschusszahlungen <i>Die Kürzungen werden nur dann umgesetzt, wenn eine Bestandsgefährdung der Gesellschaften ausgeschlossen werden kann.</i>									Maßnahme aufgehoben (siehe Drucksache Nr. B/16/1288-01 für Ratssitzung am 14.12.2015) ursprüngl. Kons.-vol.: 150.000 Euro pro Jahr
133A		Kommunales Wohnungsbau-programm	Verkauf der zum kommunalen Wohnungsbauprogramm zählenden Immobilien <i>Der Verkauf an eine Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Mieterinnen und Mieter ist anzustreben</i>	Die Verkaufserlöse sind als Einmaleffekt in derzeit nicht zu ermittelnder Höhe nicht berücksichtigt.		130,0 €	130,0 €	X				
134		ASO	ASO-Gewinnausschüttung			50,0 €	50,0 €		X			
135D		OGM	In Abänderung des Gutachtens von Ernst & Young beschließt der Rat der Stadt wie folgt:		s.a. Ild. Nr. 281	11.450,3 €	11.450,3 €		X			
			- Beibehaltung der Hallenbäder									
			- Schließung von zwei Lehrschwimmb Becken bei gleichzeitiger Ablehnung des FDP-Antrages									
			- Kein Eintritt für das Tiergehege, dafür Parkraumbewirtschaftung an allen Tagen									
			- Die "Beistellung" von OGM-Mitarbeiter/innen an beauftragte Drittfirmen wird abgelehnt									
			- Beauftragung einer externen Beratungsgesellschaft zur Erstellung eines Gutachtens zu einer teilweisen oder vollständigen Rekommunalisierung der OGM GmbH. (In diesem Zusammenhang wird auf den Begleitantrag der SPD-Fraktion verwiesen.)									
			- zur Informationstechnologie siehe Begleitantrag der SPD-Fraktion Ild. Nr. 261									
			alle übrigen im Gutachten der Fa. Ernst & Young beschriebenen Einzelmaßnahmen bleiben unberührt.									

Ifd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
136		Revierpark Vonderort	Verkauf des Anteils der Stadt Oberhausen am Revierpark an den RVR									Maßnahme gestrichen. Kompensationsmaßnahme siehe HSP 2017 ff. (Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
137		VZO	Gewinnausschüttung			500,0 €	500,0 €		X			
138		OGM	Gewinnausschüttung	s.a. Ifd. Nr. 281 und 282		500,0 €	500,0 €	X				
139		Stadtparkasse	Gewinnausschüttung			2.500,0 €	3.000,0 €		X			Konsolidierungsvolumen in 2017 um 1,0 Mio. Euro reduziert. (Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
140		WBO	Reduzierung des städtischen Zuschusses an die STOAG durch erhöhte Gewinnausschüttung			240,0 €	240,0 €		X			
141		EVO	Reduzierung des städtischen Zuschusses an die STOAG durch erhöhte Gewinnausschüttung			50,0 €	50,0 €		X			
142		GMVA	Reduzierung des städtischen Zuschusses an die STOAG durch erhöhte Gewinnausschüttung					X				
143	1	1-1 Finanzen	Einführung einer Kulturförderabgabe	Aufwandssteuer: alle Beherbergungsbetriebe zahlen pro Übernachtung 5 % des Übernachtungspreises (vgl. Weimar und Köln)		50,0 €	50,0 €	X				Konsolidierungsvolumen um 170.000 Euro reduziert. (siehe Drucksache Nr. B/16/2948-01)
144	0	0-7 Zentrales Immobilienmanagement	Moderate Anhebung der Mieten und Pachten ab 2013	Mehreinnahmen		15,0 €	15,0 €	X				
145	0	0-7 Zentrales Immobilienmanagement	Erhöhung des Pachtzinses für Dauerkleingärten	Mehreinnahmen		9,1 €	9,1 €	X				
146	0	5-6 Tiefbau	Erhöhung der Sondernutzungsgebühren um ca. 10 %			12,0 €	12,0 €		X			

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
147	alle	alle	Ausschreibung der Werbeflächen im Stadtgebiet			159,0 €	159,0 €	X				Konsolidierungsvolumen geändert (s. Drucksache Nr. B/16/2926-01 vom 25.09.2017)
155	0	0-1 Stadtkanzlei	Prüfung der edv-gestützten Abrechnung von Mandatsträgerbezügen zur Legislaturperiode 2014 - 2019	korrespondiert mit dem Vorschlag zur Überprüfung eines reduzierten Personalbedarfs im FB 0-1-20; Bedarf zur Ermittlung der Voraussetzungen und Kosten durch 1-0-60 i.V.m. mit 0-1-20 und OGM IT-Service, ggf. Einsparung von 0,5 Stelle				X				
156	0	0-1 Stadtkanzlei	Prüfung zur Einführung von Tablet PCs im Kontext mit erweiterten Möglichkeiten zur Reduzierung von Drucksachen für Mandatsträger (siehe auch NR. 2A)	Der große wirtschaftliche Vorteil tritt voraussichtlich nur bei einer vollständigen Umstellung für alle Mandatsträger ein. Bedarf zur Ermittlung des Einsparungspotenzials durch 1-0-60 i.V.m. mit 0-1-20		33,0 €	33,0 €	X				Siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01 vom 23.03.2015 (lfd. Nr. 8)
157	0	0-7 Zentrales Immobilienmanagement	Zentralisierung von Verwaltungsstandorten bei gleichzeitiger Überprüfung der Wirtschaftlichkeit aus dem Blickwinkel Leasing, Abriss, Neubau.						X			
158	0	9-5 Stabsstelle Beteiligungen	Prüfung der Vergütung von Dienstleistungen für Gesellschaften (bspw. Geschäftsführer-dienstverträge o. ä.)	Mehreinnahmen				X				
159	4	5-6 Tiefbau	Erstellung eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes			600,0 €	600,0 €		X			Konsolidierungsvolumen gem. HSP 2017 ff. (Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
160	3	3-1 Jugend, Bildung	Festlegung von Standards für die Ausstattung von Schulen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Empfehlungen der GPA (z.B. Beschaffung von Smartboards etc).					X				s. a. lfd. Nr. 44A (Medienentwicklungsplan)
161A	3	3-1 Jugend, Bildung	Die Verwaltung wird beauftragt, ein Spielplatzentwicklungskonzept vorzulegen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist eine Anpassung / Neujustierung der städtischen Spielplatzangebote möglich			45,2 €	45,2 €		X			Konsolidierungsvolumen geändert (Drucksache Nr. B/16/2671-01 vom 03.07.2017)
162	3	3-1 Jugend, Bildung	Zusammenfassung der Psychologischen Beratungsstellen (ggf. unter Beteiligung Dritter) bei ggf. Aufgabe des Objekts Schwarzwaldstr.						X			

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
163	1	1-1 Finanzen	Verzicht auf die Gebührenerhebung bei der Strassenreinigung analog zum Winterdienst, stattdessen 50%-Punkte Zuschlag auf die Grundsteuer, Umsetzung des Vorschlags rechtlich möglich	Erhebliche Reduzierung des Arbeitsaufwandes im FB 1-1-40, da die Gebührenart Strassenreinigung häufig beim Bürger in der Kritik steht; Konsolidierung von bis zu 2,0 Stellen				X				
164	1	1-1 Finanzen	Elektr. Akte ermöglicht Freigabe von 9 Aktenräumen; Akten müssen arbeitsplatznah vorgehalten werden; Einführung e-Akte führt zu einmalig erhöhtem personellen und lfd. Sach-Aufwand - digitale Erfassung der Bestände/EDV	- 9 Aktenräume können wieder als Büros genutzt werden - keine Umnutzung weiterer Büros in Aktenräume in absehbarer Zeit bei ausgehenden Lagerkapazitäten - Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich				X				
165	1	1-1 Finanzen	Einführung E-Post; Dt. Post u.a. bieten sicheren elektr. Postversand an. So könnten bisher einzeln versandte Steuerbescheide an Großempfänger zusammengefasst+günstig elektr. versandt werden. Zu prüfen: Vereinbarkeit mit verwaltungsrechtl. Vorschriften.	Einführung wäre auch für andere Bereiche vorbeh. rechtlicher Zulässigkeit möglich.				X				
166	1	1-1 Finanzen	Verstärkung/Intensivierung der Akquise von Sponsoren für Projekte allgemein, Prüfung und Intensivierung Sponsoring Schulen, Werbung in städtischen Wartezonen, Werbung auf Briefumschlägen u.a..					X				
167	1	1-1 Finanzen	Reduzierung der Beratungsleistungen im Rahmen des LVZ 4; Anpassung des Abrechnungsverfahrens an das bei den übrigen Projektleistungen führt zu einer Reduzierung in noch nicht ermitteltem Umfang					X				
168	4	5-1 Stadtplanung	Arbeit der Stadtteilbüros neu organisieren	mit einer Förderung ist 2012 nicht zu rechnen				X				
169	4	5-6 Tiefbau	Energiemanagement/Wartung	Öffentl. Beleuchtung Reduktion von Leuchtpunkten				X				
170	4	5-6 Tiefbau	Energiemanagement/Wartung	Öffentl. Beleuchtung stundenweises Abschalten in bestimmten Bereichen				X				
171	4	5-6 Tiefbau	Energiemanagement/Wartung	Öffentl. Beleuchtung Umstellung auf LED-Technik				X				
172	2 / 4	5-1 / 5-3 Stadtplanung / Baugenehmigung, Bauordnung	Einsparung 60.000 € pro Jahr ab 2014, dagegen stehen Kosten für die Anschaffung von Hardware und Lizenzen im Umfang von ca. 120.000 € in 2012 / 2013 (Personalkosteneinsparungen i.H.v. 50.000 EURO p.a. sind in Maßnahme 208 enthalten)	gemeinsame Planungsberatung, ggf. Reduzierung von 1,0 Stelle				X				
173	alle	alle	Einrichtung von bis zu 100 Teleheimarbeitsplätzen	schrittweise Reduzierung von Büroflächen/-ausstattung					X			

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu- sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
174	alle	alle	Neuorganisation der dienstlichen Mobilität (Auftragsvergabe Potenzialanalyse ist im Rahmen der Maßnahmen zum Luftreinhalteplan unter dem Stichwort Mobilitätsmanagement in Vorbereitung; Maßnahmen in Verbindung mit Dez. 1 und 5	Reduzierung des Gesamtkostenaufwandes für Dienstfahrten (nach Angaben für Münster und Dortmund dort jeweils auf mehrere Hunderttausend Euro jährlich geschätzt)				X				
175	alle	alle	Turnusmäßige Überprüfung der Aktualität der bestehenden Satzungen hinsichtlich der Höhe der Gebühren, Beiträge (siehe z. B. lfd. Nr. 55 HSK 2011ff) und Entgelte durch eine zentrale Stelle	Einnahmesteigerungen					X			
176	alle	alle	Durch gezielte E-Governmentprojekte können ohne Serviceeinschränkungen für den Bürger Stellen eingespart (Bsp.1) oder die Auswirkungen von Stellen-Einsparungen gemindert werden (Bsp 2). Beispiel 1 Die Zulassungsstelle der Stadt Oberhausen verwendet für den Bürgerservice „Wunschkennzeichen reservieren“ eine weit verbreitete Software der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB). Diese Software lässt sich auch für weitere Online-Dienstleistungen (Zulassung, Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, Umkennzeichnung etc.) nutzen. Beispiel 2 Mit einfachen Online-Anwendungen bieten viele Kommunen im Bürgerservice die Möglichkeit zur Terminvereinbarung. So müssten mögliche Stelleneinsparungen mit längeren Wartezeiten nicht zwangsläufig zu Serviceverschlechterungen führen.	Beispiel 1: Durch Einführung der erweiterten Funktionalitäten, wie zuletzt in Bochum geschehen, lässt sich der Publikumsverkehr in der Zulassungsstelle nachhaltig reduzieren – bei verbessertem Serviceangebot für Privatbürger und Autohändler. Einsparung: vermutlich mehrere Stellen (müsste im Rahmen einer Orga-Untersuchung und auf Basis der Erfahrungen anderer Städte konkretisiert werden) Beispiel 2: Einsparung: keine					X			
177	alle	alle	Folgekostenberechnungen erstellen (z.B. im Rahmen der Erstellung von B-Plänen [künftiger Pflegeaufwand] etc.)					X				
178	alle	alle	Änderung von Dezernats- und Bereichsstrukturen sowie Zentralisierung von Aufgaben vor dem Hintergrund, dass es in unterschiedlichen Bereichen Mitarbeiter/-innen gibt, die gleiche Aufgaben wahrnehmen (z. B. Gebäudeunterhaltung, Haushalt usw.)						X			
179	alle	alle	Zentralisierung und Reduzierung der Aus- und Fortbildungskostenansätze, die nicht von 4-1 bewirtschaftet werden. (Ansatz 2011 ~ 48.500 Euro)					X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
180		OGM	AquaPark Preiserhöhung für auswärtige Schwimmer im Aquapark	Der Aquapark ist bei auswärtigen Gästen überaus beliebt. Das spricht einerseits für die Attraktivität des Angebots, andererseits für Anpassungsmöglichkeiten beim Preis. Durch Anhebung der Eintrittspreise für Familien bei gleichzeitiger Rabattierung des Badepreises für Inhaber der Oberhausener Familienkarten würde die Preiserhöhung ausschließlich auswärtige Gäste betreffen.				X				
181		Bauherrenbereiche (1-4, 4-1, 3-1, 3-2, 6-1, 2-5)	Konzentration der Immobilienverwaltung des Konzerns "Stadt" unter Einbeziehung u.a. des Bereiches 1-3/Immobilien					X				
182	3	3-2 Soziales	Aufgabe des Flüchtlingsheims "Weierstraße"					X				
183	0	4-1 Personal und Organisation	Anpassung der Leistungen des Betriebsärztlichen Dienstes an WBO / OGM etc.	Abrechnung von Untersuchungen nach Fahrerlaubnisverordnung		7,6 €	7,6 €	X				
184	0	4-1 Personal und Organisation	Druckkosten bei Entgeltabrechnungen	Ausdruck und Versand von Entgeltabrechnungen nur bei Veränderung des Überweisungsbetrages		7,0 €	7,0 €	X				
185	0	4-1 Personal und Organisation	Verzicht auf Rücksendung von Bewerbungsmappen (Plastikmappen etc.) ggfs. Ausweitung des Verfahrens auf alle städt. Bereiche sowie WBO GmbH und OGM GmbH	keine, da ein entspr. Hinweise in den Stellenausschreibungen erfolgen		1,5 €	1,5 €	X				
186	0	9-7 Pressestelle, Virtuelles Rathaus	Verzicht auf Amtliche Bekanntmachungen in den örtlichen Ausgaben von WAZ und NRZ. Bekanntgabe ausschließlich im Internet und im Amtsblatt.	Voraussetzung: Änderung der Hauptsatzung und Anpassung des Leistungsvertrages mit TMO		5,0 €	5,0 €	X				
187	0	9-7 Pressestelle, Virtuelles Rathaus	Ausgabe entfällt durch Anpassung des Redaktionssystems bei Umstellung des Internetauftritts in 2012	keine		5,4 €	5,4 €	X				
188	0	9-7 Pressestelle, Virtuelles Rathaus	Einsparung der Druckkosten für die Mitarbeiterzeitung "memO."			4,9 €	4,9 €	X				
189	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Erhöhung der Kopierkosten von derzeit 0,05 auf 0,10 € pro Seite			3,5 €	3,5 €	X				Siehe Ratsvorlage Nr. B/16/1202-01 für Sitzung am 14.12.2015
190	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Intensivierung der IT-Schulungen für Konzerttöchter			5,0 €	5,0 €	X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
191	2	6-1 Feuerwehr	Reduzierung der Kosten "Beschaffungswesen" durch die Kündigung eines Wartungsvertrages (Fahrtenschreiber)			1,2 €	1,2 €	X				
193	1	1 Dezernat	Prüfung zur Verlagerung der Kontakte im Rahmen von Städtepartnerschaften von Repräsentation auf Jugend- und Fachkräfteaustausch; Begrenzung repräsentativer Kontakte auf kleine Delegationen, z. B. je Partnerstadt 1mal jährlich im Wechsel			2,5 €	2,5 €	X				
194	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Missbrauch von Kinderausweisen in der Bibliothek konsequent vermeiden	Erhöhung der Erträge bei den Gebühren.		8,0 €	8,0 €	X				
195	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Mehrerträge über Studiovermietung und Akquise von weiteren Drittmitteln			6,0 €	6,0 €	X				
196	0	0-4 Büro für Chancengleichheit	Streichung der Honorarkraft für die Mitarbeit bei der Umsetzung der Oberhausener Familienkarte	längere Bearbeitungszeiten von Anträgen, reduzierte Beratung der Partnerunternehmen, reduzierter Ausbau des Leistungsangebotes		7,0 €	7,0 €	X				
197	2	2-5 Sport	Reduzierung von Kosten beim Veranstaltungsmanagement	Kostensenkung beim Sterkrader Spiel- und Sportwochenende/höherer Kostenanteil der StG/einschl. Aufwand für OGM-Kosten (HDT/Beschallung) (5.000 EURO p.a.)		5,0 €	5,0 €	X				
198	1	0-3 Bert-Brecht-Bildungszentrum	Weitere Gebührenerhöhungen: Mahngebühren in der ersten Stufe von 0,20 auf 0,50 €; Aufgabe der kostenfreien Medienbeschaffung für andere Bereiche der Verwaltung; kommerzielle Fernleihbestellungen werden pro Auslieferung pauschal mit 3 € berechnet; Ersatzausweis von 2,50 auf 5,00 € (Erw.) und 1,50 auf 3,00 € (bei Kinder/Jugendliche); Mahnungen ab der 3. Woche zzgl. der anfallenden Portokosten von derzeit 0,55 € pro Mahnschreiben			3,0 €	3,0 €	X				Siehe Ratsvorlage Nr. B/16/1202-01 für Sitzung am 14.12.2015
199	1	0-8 Kunst	Verkauf eigener Publikationen Einnahmen aus Raumvermietung	Auftrag 880004030301 SK 442100 2.000 EUR SK 441100 4.320 EUR		6,3 €	6,3 €	X				
200	0	4-1 Personal und Organisation	Reduzierung von Mietkosten durch den Umzug des Fachbereichs Aus- und Fortbildung vom TZU-IV in das Rathaus Oberhausen	Aufgabe eines Mietobjektes		171,0 €	171,0 €	X				
201	0	4-1 Personal und Organisation	Kürzung folgender Haushaltsansätze Sachkonto 541154 (interne Fachfortbildung) Sachkonto 541160 (Ausbildung Kernverwaltung)	Verringerung der Haushaltsansätze		15,0 €	15,0 €	X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
202	5	5-1 Stadtplanung	Reduzierung sonstiger Geschäftsaufwendungen	unvorhergesehene Projekte und Maßnahmen können nur üpl oder apl über dem geplanten Ansatz erfolgen		42,5 €	42,5 €	X				
203	4	5-2 Geodaten, Vermessung und Kataster	Rückläufige externe Auftragsvergabe für Vermessungen	Anpassung an den tatsächlichen Vergabeumfang der letzten Jahre Ansatz neu 40.000 EUR		20,0 €	20,0 €	X				
204	2	5-3 Baugenehmigung und Bauordnung	Erhöhung des Haushaltsansatzes Verwaltungsgebühren Werbeanlagen aufgrund der Ergebnisse der letzten 3 Jahre	Mehreinnahme 35.000 EUR Ansatz 2012 ff 70.000 EUR		35,0 €	35,0 €	X				
205	2	5-3 Baugenehmigung und Bauordnung	Wenigerausgabe durch geringfügige Ersatzbeschaffungen von Mobiliar und EDV-Hardware in den letzten 10 Jahren	Minderausgabe 12.550 EUR Ansatz 2012 ff 40.000 EUR		12,6 €	12,6 €	X				
206	4	5-4 Wohnungswesen und städtebauliche Maßnahmen	Zuschussprogramm "Alten- und behindertengerechter Umbau von Wohnraum"	Ansatzreduzierung auf 0 EUR		25,0 €	25,0 €	X				
207	4	5-6 Tiefbau	Reduzierung der Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Beschilderung)			26,7 €	26,7 €	X				
208	4	5-6 Tiefbau	Reduzierung der Aufwendungen für die Reinigung von P+R- Parkplätzen			11,0 €	11,0 €	X				Kons.volumen von 31.000 Euro auf 11.000 Euro gekürzt. (s.a. Drucksache B/16/4126-01 vom 19.11.2018)
209	2	5-3 Baugenehmigung und Bauordnung	Erhöhung des Haushaltsansatzes aufgrund der Ergebnisse der letzten 3 Jahre und Erhöhung der Kopiergebühren	Mehreinnahme 10.000 EUR Ansatz 2012 ff 30.000 EUR		10,0 €	10,0 €	X				
210			Reduzierung Verwaltungsstellen, Einrichtung "mobiler Stellen"	Bürgervorschlag					X			
211			Reduzierungen der Bezirksvertretungen	Bürgervorschlag				X				
212			Reduzierung der Mandate in den Bezirksvertretungen	Bürgervorschlag				X				
213			Reduzierung der Ratsmandate um 6 auf 52	Bürgervorschlag				X				
214			Fraktionsmittel kürzen	Bürgervorschlag				X				
215			Reduzierung der Beigeordnetenstellen	Bürgervorschlag					X			
216			Umstellung auf Open-Source Software in der Verwaltung	Bürgervorschlag				X				
217			Erhöhung der Parkgebühren im Stadtgebiet	Bürgervorschlag				X				
218			Parkgebühren am Kaisergarten erheben	Bürgervorschlag				X				
219			Erhöhung Gebühren Anwohnerparkausweis	Bürgervorschlag				X				
220			Erhöhung von Verwarnungs- und Bußgeldern	Bürgervorschlag				X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu- sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
221			Theater Oberhausen komplett schließen	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
222			Erhöhung der Theatereintrittspreise	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
223			Zentralisierung der Bibliotheken im Bert- Brecht-Haus	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
224			Schließung aller Bibliotheken	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
225			Privatisierung der städtischen Musikschule	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
226			Erhöhung der Kindergartenbeiträge	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
227			Drogenberatung privatisieren	Bürgervorschlag				X				
228			Erweiterung der Öffnungszeiten der Bäder (Mehreinnahmen)	Bürgervorschlag				X				
229			Verstecktes Sponsoring RWO/NBO einstellen	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
230			Städtische Bäder privatisieren	Bürgervorschlag				X				
231			Wassertemperatur in Schwimmbädern senken	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
232			Umweltzeitung streichen, Abfallpläne per Papier nur per Selbst-Abholung oder Zusendung nach tel. Anfrage	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
233			Beleuchtungszeiten öffentlicher Gebäude, Straßen und Parks überprüfen	Bürgervorschlag				X				
234			Eigene Handwerker für Kleinreparaturen einstellen	Bürgervorschlag				X				
235			Patenschaften für Baumpflege, Grünanlagenpflege	Bürgervorschlag				X				
236			Brunnenanlagen stillegen	Bürgervorschlag				X				
237			Baumschutzsatzung abschaffen	Bürgervorschlag					X			
238			Photovoltaikanlagen auf öff. Gebäude	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
239			Werbung an öffentlichen Gebäuden	Bürgervorschlag				X				s. lfd. Nr. 147
240			Anzahl der aufgestellten Verkehrsschilder überprüfen und reduzieren	Bürgervorschlag				X				
241			Haltestellen der STOAG mit Solartechnik ausstatten	Bürgervorschlag				X				
242			Straßenbahn abschaffen	Bürgervorschlag				X				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
243			Reduzierung Takt Linie 112	Bürgervorschlag				X				
244			Ausschreibung des ÖPNV, europaweit	Bürgervorschlag				X				
245			Fahrzeugbeschaffung STOAG umstellen auf Leasing	Bürgervorschlag				X				
246			Zusammenlegung WBO + OGM	Bürgervorschlag				X				
247			EVO privatisieren	Bürgervorschlag				X				siehe Vorlage M/15/2267-01 für Rat am 17.09.12
248			Grundsteuern und Gewerbesteuern deutlicher zu erhöhen für die nächsten drei bis fünf Jahre, um sie jetzt schon für den Zeitraum danach unter das Niveau der Nachbarstädte zu senken	Bürgervorschlag				X				
249			Bürgerfonds auflegen	Bürgervorschlag				X				
250A			<u>Prüfauftrag:</u> Städtisches Schuldenmanagement: Überprüfung der Planzinss zur Sicherung des aktuell günstigen Zinsniveaus und gemeinsames Schuldenmanagement mit den städtischen Beteiligungsgesellschaften					X				
253A			Einführung eines Bewertungsrasters für die Geschäftsführergehälter städtischer Beteiligungsgesellschaften mit dem Ziel einer größeren Angemessenheit						X			
256			Der Ältestenrat wird beauftragt, Vorschläge für ein <u>Begleitgremium</u> , das sich als Steuerungsinstrument mit der kontinuierlichen Kontrolle, Beratung und Neujustierung des Haushaltssicherungsplans beschäftigen soll, zu erarbeiten. Die endgültige Beschlussfassung über dieses Gremium soll durch den Rat erfolgen. Sollten sich im Konsolidierungsprozess einzelne beschlossene Maßnahmen nicht verwirklichen lassen, so sind zur Kompensation dem Rat - nach vorhergehender Beratung im Begleitgremium - alternative Maßnahmen zur Beschlussfassung vorzuschlagen, die dem angestrebten Konsolidierungsziel entsprechen. Dem Rat ist über die Umsetzungsbemühungen des Konsolidierungsprozesses halbjährlich (im März und Oktober des Jahres) Bericht zu erstatten.					X				Begleitgremium wurde eingerichtet. Erste Sitzung: 30.10.2012

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu- sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
257			Die Verwaltung wird beauftragt, ein umfassendes <u>Personalentwicklungskonzept</u> vorzulegen. Auf der Grundlage einer spezifizierten Aufgaben- und Ausgabenkritik sollen die zukünftigen Stellenbedarfe dargestellt und die entsprechenden Personalmaßnahmen entwickelt werden. Dabei sind auch die Stellenbewertungen gem. GPA-Ergebnisse zu überprüfen Jede durch Fluktuation freiwerdende Stelle wird einer gründlichen Prüfung auf Besetzungsnotwendigkeit unterzogen. Vor einer Besetzungsentscheidung hat eine Beratung in dem o.g. Gremium zu erfolgen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang ein neues Raumkonzept erforderlich. Die Nutzung „eigener“ Räumlichkeiten ist zu optimieren, um Fremdanmietungen grundsätzlich zu vermeiden. Dazu gehört auch die Überprüfung / Realisierung von Heimarbeitsplätzen für Verwaltungsangehörige	u.a.: - Personalentwicklungskonzeptes - Raumplanung (vgl. Nr. 157) - Aufgaben- und Ausgabenkritik - Teleheimarbeit (vgl. Nr. 173) - Stellenbewertung (vgl. Nr. 251) - Änderung von Dezernats-Bereichsstrukturen (vgl.: Nr. 178)					X			
258			Auf der Grundlage der guten Erfahrungen mit der <u>Bürgerbeteiligung</u> ist eine Fortführung / Optimierung der Beteiligungsverfahren wichtig. Die Verwaltung wird aufgefordert, Vorschläge für die weitere Bürgerbeteiligung zu entwickeln. Die aus der Bürgerbeteiligung erwachsenden Vorschläge zur Konsolidierung des Haushaltes werden bis zur nächsten Ratssitzung auf ihre Realisierbarkeit geprüft. Hierbei werden von der Verwaltung die möglichen jährlichen Einsparungspotenziale dargestellt und – nach Beschlussfassung im Rat – bereits bei der Aufstellung des Haushaltes 2013 berücksichtigt (siehe auch Nr. 210-249 [Bürgervorschläge])						X			
259			Zur Verwirklichung der erwarteten Effekte aus dem <u>Immobilienmanagement</u> (Verwaltung und OGM) ist die Vorlage einer Gesamtdarstellung der Entwicklungspotenziale zeitnah erforderlich.	siehe auch lfd. Nr.9A					X			

Ild. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
260			Die immer wieder geforderte <u>interkommunale Zusammenarbeit</u> steckt offensichtlich noch in einer Startphase. Die Verwaltung wird beauftragt, die Potenziale und die (bisherigen) Hinderungsfaktoren für Projekte der interkommunalen Kooperation umfassend darzustellen						X			
261			Die politische Forderung nach einer grundlegenden <u>Neuorganisation des IT-Managements</u> ist immer noch nicht erfüllt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Ergebnisse externer Untersuchungen ein Gesamtkonzept zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieses Konzept soll auch die möglichen Einsparpotenziale durch die Nutzung sog. Open-Source-Software darstellen. Zu den IT-Überlegungen zählen auch die Möglichkeiten, die sich eventuell im Bereich Bürgerservice durch den Einsatz von eGovernment-Angeboten (elektronischer Personalausweis, Anträge / Vordrucke) ergeben können (siehe auch Ild. Nr. 135 [OGM])	siehe auch Ild. Nr. 216 (Open-Source-Software) und Ild. Nr. 176 (eGovernment)				X				
262			Die Struktur der <u>Gesellschaften im „Konzern Stadt“</u> ist grundlegend zu überprüfen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzernstruktur gutachterlich überprüfen zu lassen. Dies beinhaltet insbesondere auch eine Überprüfung der steuerlichen Effekte (z.B. Mehrwertsteuer / verdeckte Gewinnausschüttung / umsatzsteuerliche Organshaft) mit dem Ziel einer Kostenminimierung (siehe u.a. Ild. Nr. 135 [OGM])						X			
263			Eine <u>Budgetierung</u> bzw. dezentrale Ressourcenverwaltung sind moderne Organisationsformen zur selbstverantwortlichen Kostenoptimierung und Steigerung der Finanzeffektivität. Die Umsetzung dieser Konzepte ist bei der Stadtverwaltung bisher nur in bescheidenen Ansätzen (Schulbudgets) erfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, Umsetzungsmöglichkeiten zu überprüfen und zur Beschlussfassung vorzulegen.					X				siehe Vorlage M/15/2276-01 für HFA-Sitzung am 10.09.2012

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
264			Das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) soll das Wirtschaften in den Kommunen transparenter gestalten. Dies setzt aber voraus, dass es gelingt, messbare, kontrollierbare Ziele und Kennzahlen festzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Rat ein Konzept zu entwickeln, wie zukünftig im Rahmen von Haushaltsplanberatungen praktikable und verbindliche Vereinbarungen darüber getroffen werden können, welche Produkte, in welcher Qualität, zu welchen Kosten realisiert werden können.					X				siehe Vorlage M/15/2276-01 für HFA-Sitzung am 10.09.2012
265			Auf der nächsten Ratssitzung ist zur Umsetzung der o.a. Punkte eine <u>Zeit-Ziel-Planung</u> vorzulegen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, bereits zur Aufstellung des Haushaltes 2013 finanzwirksame Maßnahmen aufzuzeigen.					X				
268	0	9-5 Stabstelle Beteiligungen	Konzessionsabgaben Fernwärme			175,0 €	175,0 €	X				s. Drucksache Nr. B/15/3043-01 (HSP 2014 ff.) für Ratssitzung am 11.11.2013
269	5	5-6 Tiefbau	Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED			500,0 €	500,0 €	X				siehe Drucksache B/16/2700-01 für Ratssitzung am 21.03.2013
270	3	Dez.3	Kinder- und Familienhilfe; Einsparung gem. Kurzexpertise der Fa. Con_sens						X			Konsolidierungsvolumen auf 0,- Euro gesetzt. Altes Konsolidierungsvolumen 3,0 Mio. Euro ab 2019 (siehe HSP 2018 ff.)
271	3	Dez.3	Reduzierung der Kosten der Unterkunft			3.375,0 €	4.500,0 €		X			
272	1	1-1 Finanzen	Einstellung eines Betriebsprüfers zur Erhöhung der Gewerbesteuer	vgl. Duisburg und Solingen	-1,0	300,0 €	300,0 €	X			-1	HSP 2015 / auf 2016 vorgezogen (siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01 vom 23.03.2015; siehe lfd. Nr. 7)

Ifd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
273	alle	alle / OGM	Neuordnung der betrieblichen Mobilität bei der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH						X			Konsolidierungsvolumen von 20.000 Euro gestrichen (s.a. Drucksache Nr. B/16/4162-01 vom 19.11.2018)
281		OGM	Verzicht auf Gewinnausschüttung OGM GmbH in 2016 ff.			-500,0 €	-500,0 €	X				Siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01 vom 23.03.2015 (siehe Ifd. Nr. 1) und Drucksache Nr. B/16/1119-01 vom 16.11.2015
282		OGM	zu Ifd. Nr. 281: Zusätzliche Einsparpotenziale in 2016 ff. durch Kostenanpassung OGM			800,0 €	800,0 €	X				Siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01 vom 23.03.2015 (siehe Ifd. Nr. 2) und Drucksache Nr. B/16/1119-01 vom 16.11.2015
283	0	0-7 Zentrales Immobilienmanagement	Reduzierung Mietkosten Asylbewerberheime durch Grundstücksankäufe			500,0 €	500,0 €		X			Siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01 vom 23.03.2015 (siehe Ifd. Nr. 3) und Drucksache Nr. B/16/1119-01 vom 16.11.2015
284		WBO	Neuverhandlung der WBO-Verträge ab 2016 ff.			200,0 €	200,0 €		X			Siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01 vom 23.03.2015 (siehe Ifd. Nr. 4) und Drucksache Nr. B/16/1119-01 vom 16.11.2015
285	1	1-1 Finanzen	Erhöhung der Sexsteuer			150,0 €	150,0 €	X				Siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01 vom 23.03.2015 (siehe Ifd. Nr. 6) und Drucksache Nr. B/16/1119-01 vom 16.11.2015

Ifd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
286		städtische Gesellschaften	Kürzung aller Geschäftsführergehälter ab 2016			300,0 €	300,0 €		X			Siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01 vom 23.03.2015 (siehe Ifd. Nr. 9) und Drucksache Nr. B/16/1119-01 vom 16.11.2015
287		LAH	Verpachtung der Luise-Albertz-Halle ab 01.01.2018 (Vertrag bis 31.12.2017)									Maßnahme gestrichen (siehe HSP 2018 ff.) ursprüngliches Konsolidierungsvolumen 400.000 Euro
287A		5-6 Tiefbau	Reduzierung der sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen WBO im Rahmen der Straßenunterhaltung (-40.000 EUR), Reduzierung des Aufwands für Brückenunterhaltung (-60.000 EUR), Reduzierung von Absperrkosten WBO (-60.000 EUR) und veränderte Abrechnungsmodalitäten mit der WBO GmbH (-96.040 EUR)					X				Kompensation der Maßnahme 287 LAH in 2018
287B		5-6 Tiefbau	Reduzierung der Aufwendungen bei Verkehrsentwicklungsplanung, Verkehrszählungen (-25.000 EUR) und Reduzierung der Aufwendungen bei Verkehrsplanungsmaßnahmen wie z.B. Wegweisungen (-50.000 EUR)					X				Kompensation der Maßnahme 287 LAH in 2018
287C		9-5 Bereich Beteiligungen	Reduzierung Betriebskostenzuschuss Luise-Albertz-Halle wegen reduzierter Zinsaufwendungen durch Kapitalerhöhung					X				Kompensation der Maßnahme 287 LAH in 2018
287D		1-1 Finanzen	Auflösung eines Pauschalfonds (-10.000 EUR)					X				Kompensation der Maßnahme 287 LAH in 2018
288	3	3-1 Kinder, Jugend, Bildung	Erhöhung der Elternbeiträge bei den Kitas durch die Einführung einer weiteren Gehaltsstufe ab 98.000 Euro			190,0 €	190,0 €	X				siehe Drucksache Nr. B/16/2666-01 vom 03.07.2017
289	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	Friedhofskonzept (Reduzierung von Flächen, Standardreduzierung)			100,0 €	100,0 €		X			Konsolidierungsvolumen um 100.000 Euro ab 2019 gekürzt; Kompensation siehe Ifd. Nr. 41B
290	1	1-1 Finanzen	Einführung einer Wettbürosteuer	vgl. Hagen und andere Städte		150,0 €	150,0 €	X				siehe Drucksache Nr. B/16/2474-01 vom 27.03.2017

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
291	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	Ahndung von Verstößen in den festgelegten Umweltzonen zur Verbesserung der Luftreinhaltung	vgl. Düsseldorf u.a.								gestrichen; ursprüngliches Konsolidierungsvolumen 100.000 Euro; Kompensation siehe lfd. Nr. 41B
292	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	Erhöhung der Gebühren im Bereich Sauberkeit und Ordnung und schärfere Kontrollen	Einstellung von 5 Mitarbeiter/innen; Nettokonsolidierung (Personalaufwendungen wurden bereits gegengerechnet)	-5,0	250,0 €	250,0 €		X			HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
293	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	Gebührenerhebung durch Lebensmittelkontrolleure			70,0 €	70,0 €	X				Konsolidierungsvolumen um 160.000 Euro reduziert; Kompensation siehe lfd. Nr. 41B
294	alle	alle	Druckerkonzept			250,0 €	250,0 €		X			HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
295	3	3-1 Kinder, Jugend, Bildung	Erhöhung Gebühren Offener Ganztage					X				HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 und B/16/2056-01 vom 21.11.2016)
297	4	5-6 Tiefbau	Weiterhin Erhebung der Parkgebühren am Kaisergarten an Samstagen und Sonntagen			130,0 €	130,0 €	X				HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
298		OGM	Aufstellen einer Spendenbox am Tiergehege			20,0 €	20,0 €		X			HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
299	2	2-5 Sport	Verringerter Aufwand aufgrund der Kompensation für die nicht erfolgte weitere Kürzung bei den Zuschüssen an Vereine (HSP-Maßnahme 114). Dadurch ergibt sich eine Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes in und an Sporthallen, den die Stadt an die OGM GmbH leistet. Statt dessen teilweise Unterhaltung durch "Sporthallenpaten" sowie einheitliche Vergabe der Nutzungszeiten.			60,0 €	60,0 €		X			Konsolidierungsvolumen in 2019 um 60.000 Euro gekürzt.

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
300	2	4-6 Recht	Prüfung und Umsetzung der Installation von Rotlichtblitzanlagen an neuralgischen Punkten auf Oberhausener Stadtgebiet						X			HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
301	2	4-6 Recht	Prüfung der Umrüstung von bestehenden Geschwindigkeitsmessanlagen z. B. auf Schwarzlichtradar bzw. Lasertechnik						X			HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
302	0	4-1 Personal und Organisation	Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die von der Verwaltung in Papierform übersandten Stellenausschreibungen zukünftig ausschließlich digital zur Verfügung gestellt werden können.						X			HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
303	2	6-1 Feuerwehr	Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung zu prüfen, welche Möglichkeiten für Oberhausen bestehen, sich auf Grundlage des BHKG von Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (sogenannte „besonders gefährliche Objekte“), die notwendigen Anschaffungen für Ausrüstungen zum Schutz vor diesen Anlagen erstatten zu lassen, vgl. § 29 Abs.1, 2, Nr.1 BHKG. In diesem Zusammenhang ist eine Überarbeitung der Feuerwehrsatzung der Stadt Oberhausen zu prüfen.						X			HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
304	4	5-4	Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung eine Anpassung der Stellplatzablösesatzung zu prüfen und vorzubereiten.						X			HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)
305	0	9-7 Pressestelle, Virtuelles Rathaus	Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung zu prüfen, die Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de) bezüglich des Inhaltes und des Erscheinungsbildes zu optimieren. Weiter ist zu prüfen, ob die Homepage der Stadt Oberhausen durch ein geändertes Geschäftsmodell höhere Werbeeinnahmen erzielen kann. Hierbei ist insbesondere das Schalten von Anzeigen und die damit verbundenen finanziellen Effekte zu prüfen.						X			HSP 2017 ff. (siehe Drucksache Nr. B/16/2003-01 vom 21.11.2016)

Ifd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO		Bearbeitungsstand			eingesparte Stellen	Bemerkungen
						2020	2021	erl.	in Arbeit	offen		
306		OGM GmbH	Kürzung um 10% der Unterbringungskosten für Flüchtlinge ab 2019			1.000,0 €	1.000,0 €		X			HSP 2018
307		OGM GmbH	Reduzierung Aufwand für Rückstellungen Altersteilzeit OGM GmbH			2.340,0 €	2.340,0 €	X				Kompensation der konditionellen Hebesatz-erhöhung um 35%-Punkte ab 2019 bei der Maßnahme 153
					Summe	75,0	59.499,9	62.592,6			106,30	
						-3.035,0	-3.092,7					

Zu den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen der Steuererhöhung (ab 2013) ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Die Maßnahmen selbst sind bereits in der Ergebnisplanentwicklung aufgenommen worden.

152	1	1-1 Finanzen	Erhöhung der Gewerbesteuer	Hebesatzerhöhung 2012, 2015 und 2018 um jeweils 30%-Punkte		16.856,0 €	17.478,0 €	X				
153	1	1-1 Finanzen	Erhöhung der Grundsteuer B	Hebesatzerhöhung 2012 um 60%-Punkte, 2015 um 50%-Punkte, 2017 um 30%-Punkte.		9.826,5 €	9.742,5 €	X				Erhöhung um 35%-Punkte ab 2019 gem. HSP 2018 ff. gestrichen (Kompensation siehe Nr. 307)
154	1	1-1 Finanzen	Erhöhung der Vergnügungssteuer	Anhebung der Gewinnbesteuerung 2012 von 13% auf 16%, 2015 von 16% auf 19%, 2017 von 19% auf 22% und 2021 von 22% auf 25%		2.820,0 €	3.820,0 €		X			Siehe Drucksache Nr. B/16/0760-01 vom 23.03.2015 (siehe Ifd. Nr. 5)
					Summe	29.502,5	31.040,5					



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 31
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 31
Leopoldstr. 13-15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 31
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Dezernat 31
Domplatz 1
48143 Münster

. Februar 2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34 - 46.09.01 -

Herr OAR Lubitz
Telefon 0211 871-2522
Telefax 0211 871-16-2522
juergen.lubitz@mik.nrw.de

Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung in Kommunen

Seit der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2010 haben sich die rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen deutlich verbessert.

So werden diese nicht mehr zur Konsolidierung des Landeshaushalts über das Gemeindefinanzierungsgesetz herangezogen; außerdem werden alle Gemeinden wieder an der Grunderwerbssteuer beteiligt. Dadurch erhalten sie seit dem Jahr 2010 jährlich insgesamt rund 300 Millionen Euro zusätzlich. Aufgrund einer sehr guten Steuerentwicklung wird

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



die Finanzausgleichsmasse in diesem Jahr auf über 8,4 Milliarden Euro steigen. Das wird die höchste Summe sein, die jemals vom Land an die Kommunen gezahlt wurde. Dies kommt allen Kommunen in NRW zu Gute.

Mit der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes am 8. Dezember 2011 wird zusätzlich und gezielt den Kommunen geholfen, die bereits überschuldet sind oder bei denen bis zum Jahr 2013 eine Überschuldung zu erwarten ist (Stufe 1) bzw. denen die Überschuldung bis zu Jahr 2016 droht (Stufe 2). Dafür werden bis zum Jahr 2020 insgesamt 5,85 Mrd. € zur Verfügung gestellt.

Neben den deutlichen Verbesserungen in der Finanzausstattung der Kommunen wurde im Jahr 2011 der § 76 der Gemeindeordnung geändert und der Konsolidierungszeitraum von vier auf zehn Jahre verlängert. Im Ausnahmefall sind sogar noch längere Zeiträume möglich. Dies ermöglicht den Kommunen, intelligente Sparkonzepte zu entwickeln, auch wenn diese erst mittelfristig zu sichtbaren Spareffekten führen. Hierdurch werden sinnvolle Investitionen zum Beispiel in energetische Gebäudesanierung möglich.

Die Verabschiedung der Reform des § 76 GO NRW erst zur Mitte des Haushaltsjahres 2011 und die gerade erst vollzogene Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes haben bislang die Erarbeitung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen verzögert. Nunmehr aber kann grundsätzlich jede betroffene Kommune im ersten Halbjahr 2012 ihre Planungen abschließen.

Vor diesem Hintergrund ist zukünftig wie folgt zu verfahren:

1. Aufstellung

Für die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten nach § 76 GO NRW gelten weiterhin die Vorgaben und Maßstäbe der Abschnitte 1 bis 3 des Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“



vom 6. März 2009 sowie des Anwendungserlasses zum § 76 GO NRW vom 9. August 2011. Für die Aufstellung und Genehmigung von Haushaltssanierungsplänen gilt der 3. Abschnitt des Leitfadens sinngemäß.

2. Ausnahmen

Soweit Kommunen Haushaltssicherungskonzepte bzw. Haushaltssanierungspläne entsprechend den Vorgaben des § 76 GO NRW bzw. des § 6 des Stärkungspaktgesetzes aufstellen, bin ich damit einverstanden, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Umsetzung von im Haushaltssicherungskonzept bzw. Haushaltssanierungsplan veranschlagten Maßnahmen in einem angemessenen Umfang duldet, sobald der Haushalt und das zugehörige Haushaltssicherungskonzept bzw. der zugehörige Haushaltssanierungsplan im Rat eingebracht ist.

3. Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“

Der Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6. März 2009 wird zum 30. September 2012 aufgehoben, da nach Inkrafttreten der Änderung des § 76 GO NRW und der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes die heutigen Nothaushaltskommunen grundsätzlich in der Lage sind, genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzepte bzw. einen den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes entsprechenden Haushaltssanierungsplan ab dem Jahr 2012 vorzulegen.

Für Kommunen, denen die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. des Haushaltssanierungsplans nicht erteilt werden kann, gilt das Recht der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Auftrag

(Johannes Winkel)

Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung

06. März 2009

Vorbemerkungen

Ab dem Jahr 2009 führen alle Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen ihre Haushalte auf der Basis der kaufmännischen doppelten Buchführung. Durch die Umstellung auf die Regeln des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) ergeben sich unter anderem auch grundlegende Veränderungen im Bereich der Haushaltssicherung.

Zu den Grundsätzen des neuen Haushaltsrechts gehört es, das Eigenkapital zu erhalten, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommunen zu gewährleisten. Die neue Orientierung am Ressourcenverbrauch führt zu einer Veränderung der Tatbestandsvoraussetzungen für den Haushaltsausgleich und für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Während die Kommune im kameralen Haushaltsrecht immer dann ein HSK aufzustellen hatte, wenn der Haushalt unausgeglichen war, gibt nunmehr Fälle, in denen – trotz der Rechtspflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich – ein unausgeglichener Haushalt nicht zur Aufstellung eines HSK verpflichtet. Dennoch sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zur Haushaltssicherung erforderlich. Der Begriff der „Haushaltssicherung“ erstreckt sich somit nicht nur auf die Fälle, in denen ein HSK aufzustellen ist, sondern auch auf den Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage unterhalb der Schwellenwerte für die Aufstellung des HSK. Allerdings können Maßnahmen der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung auch schon dann geboten sein, wenn der Haushaltsausgleich nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann.

Eine neue Dimension der Haushaltssicherung ist erreicht, wenn die Überschuldung einer Kommune einzutreten droht und erst Recht wenn die Überschuldung bereits eingetreten ist. Die Überschuldung liegt vor, wenn eine Gemeinde ihr Eigenkapital vollständig verbraucht hat. Sie ist die dramatischste Fehlentwicklung des Haushalts. Die Gemeindeordnung enthält daher ein striktes Überschuldungsverbot.

Das Innenministerium hat bereits in der Vergangenheit die Anwendung und Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Haushaltssicherung in Runderlassen geregelt. Ziel dieser Erlasse war es, den Kommunalaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis und den Kommunen klare Orientierungspunkte zu geben. Eine unmittelbare rechtliche Außenwirkung gegenüber Kommunen haben sie nicht entfaltet. Im Einzelnen waren dies folgende Erlasse:

- : Runderlass vom 4. Juni 2003 mit Hinweisen zur vorläufigen Haushaltswirtschaft nach § 81 GO (infolge ungenehmigter Haushaltssicherungskonzepte)
- : Runderlass vom 15. Juni 2004 zur Erweiterung des sog. Beförderungskorridors durch budgetartige Begrenzung der Personalausgaben
- : Runderlass vom 28. Dezember 2005 zur Vorlage von Haushaltssicherungskonzepten und Schriftform der Genehmigungsentscheidungen
- : Runderlass vom 5. Januar 2006 zur Änderung des Handlungsrahmens für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (insbesondere Nr. 10 Steuerhebesätze)
- : Runderlass vom 1. März 2006 zu Beförderungen in der vorläufigen Haushaltswirtschaft auf Grundlage eines Personalausgabenbudgets
- : Runderlass vom 24. November 2006 zu den Leistungsentgelten für Beamtinnen und Beamte in Gemeinden mit einem Haushaltssicherungskonzept

Die genannten Runderlasse sind in diesem Leitfaden zusammengefasst, an die neuen Regelungen angepasst und soweit erforderlich ergänzt. Daher treten die Runderlasse mit Bekanntgabe dieses Leitfadens außer Kraft.

Die Regelungen und Hinweise in diesem Leitfaden orientieren sich an der Notwendigkeit, den erforderlichen Konsolidierungskurs in Kommunen fortzusetzen. Dabei werden Kommunen, denen es über einen längeren Zeitraum nicht gelingt, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, Handlungsspielräume eröffnet.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommunalaufsicht die Möglichkeit, Handlungen von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, die sich innerhalb des durch diese Hinweise gesteckten Rahmens bewegen, nicht zu beanstanden. Zugleich bilden die Hinweise aber die äußerste Grenze des kommunalaufsichtlich Hinnehmbaren. Wird diese Grenze überschritten, müssen die verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger Konsequenzen – im Einzelfall bis hin zu disziplinar-, schadenersatz- oder gar strafrechtlichen Folgen – erwarten.

Die möglichen Erleichterungen können aber grundsätzlich nicht für Kommunen gelten, die überschuldet sind bzw. denen die Überschuldung in der mittelfristigen Planungsperiode droht. In diesen Fällen muss ein sehr strenger Konsolidierungskurs eingehalten werden.

Unabhängig davon muss ausdrücklich betont werden, dass eine kommunalaufsichtliche Duldung die Kommunen nicht vor Sanktionen Dritter schützen kann (z.B. von der Gerichtsbarkeit). Die Verantwortung für finanzwirksame Entscheidungen von Kommunen liegt allein bei den Entscheidungsträgern vor Ort.

Inhalt

1	Einführung	7
1.1	Überblick	7
1.1.1	Haushaltssicherung im NKF	7
1.1.2	Grundsätze	7
1.1.3	Fallvarianten für Haushaltssicherungsmaßnahmen – Überblick	10
1.2	Prüfung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft durch die Kommunalaufsicht	11
1.3	HSK und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	12
1.3.1	Auswirkungen des § 84 GO auf § 76 Abs. 1 S. 1 GO	12
1.3.2	Konsolidierungszeitraum nach § 76 Abs. 2 S. 2 GO	13
1.4	Haushaltssicherungsmaßnahmen in Kreisen	14
1.5	Haushaltssicherungsmaßnahmen in Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)	15
2	Verringerung der allgemeinen Rücklage und Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung	16
2.1	Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO	16
2.2	Antrag / Verfahren	16
2.2.1	Frist und Genehmigungsfiktion	17
2.2.2	Keine Umgehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes – Analyse der Ursachen und des Umfangs des Eigenkapitalverzehr	17
2.2.3	Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen	18
2.2.4	Verhältnis des Anzeigeverfahrens gemäß § 80 Abs. 5 GO zur Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO	18
2.2.5	Verhältnis des § 75 Abs. 4 S. 4 GO zu § 76 und § 84 GO	20
2.3	Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung gemäß § 75 Abs. 5 GO	21
2.3.1	Inhalt des § 75 Abs. 5 GO	21
2.3.2	Pflicht zur Aufstellung eines HSK gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 GO	21
2.3.3	Konsolidierungszeitraum in den Fällen nach § 75 Abs. 5 GO	22
2.3.4	Veränderungen in einem laufenden HSK	22
2.3.5	Rechtsfolgen des § 75 Abs. 5 GO	23
2.4	Vollständiger Verbrauch des Eigenkapitals– Verbot der Überschuldung (§ 75 Abs. 7 GO)	23
3	Prüfpunkte für die Genehmigung eines HSK	24
3.1	Grundlagen	24
3.2	Anforderungen an ein HSK	25

3.3	Prüfpunkte für ein HSK	27
3.3.1	Ergebnisplan	28
3.3.2	Finanzplan	35
3.3.3	Bilanz	35
3.3.4	Maßnahmen zur Umsetzung des HSK	36
4	Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem Haushalts sicherungskonzept	37
4.1	Grundsätze	37
4.2	Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO	37
4.3	Konsolidierungsfrist	39
4.4	Veräußerung von Vermögen	40
4.5	Aufnahme von Krediten für Investitionen	40
4.5.1	Die Erteilung der Genehmigung anhand von Prioritätenlisten	40
4.5.2	Zulässige Höhe der Kredite für Investitionen	41
4.5.3	Beteiligung der Kommunalaufsicht bei der Förderung neuer Investitions-maßnahmen	41
4.5.4	Investitions-Dringlichkeitslisten	42
4.5.5	Verfahren	45
4.6	Personalwirtschaftliche Maßnahmen	46
4.7	Freiwillige Leistungen	48
5	Umgang mit (drohender) Überschuldung	49

Anlage

1 Einführung

1.1 Überblick

1.1.1 Haushaltssicherung im NKF

Die Gemeinden haben gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) „ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“ Als wesentliche Grundlage hierfür wird auch im NKF der jährliche Haushaltsausgleich – in Planung und Rechnung – gefordert (§ 75 Abs. 2 GO). Des Weiteren „soll“ gemäß § 84 S. 3 GO auch die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Die im NKF maßgebliche Orientierung am Ressourcenverbrauch führt in Verbindung mit der Betonung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu einer Veränderung der Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen ist. Gemäß § 75 Abs. 4 GO a. F. war immer dann ein HSK aufzustellen, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen war, also einen Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt aufwies. Entscheidender Anknüpfungspunkt im NKF ist die Entwicklung des Eigenkapitalbestandes. § 75 Abs. 2 bis 5 und 7 GO statuieren als Grundlage der Haushaltswirtschaft und damit auch für Haushaltssicherungsmaßnahmen, dass nach der Gemeindeordnung ein Verbrauch des Eigenkapitals („Substanzverzehr“) möglichst zu vermeiden ist. Reicht die Ausgleichsrücklage zur (fiktiven) Deckung eines Fehlbedarfs bzw. Fehlbetrags in Ergebnisplan und Ergebnisrechnung nicht aus, sind zur Haushaltssicherung Maßnahmen einzuleiten (§§ 75 Abs. 4 und 5, 76 GO).

Haushaltssicherung erstreckt sich aber nicht nur auf die Ergebnisplanung und -rechnung und die Bilanz als zwei „Säulen“ der kommunalen Finanzwirtschaft. Dadurch, dass § 75 Abs. 6 GO verlangt, dass die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen sicherzustellen ist, misst die GO auch der Finanzplanung und -rechnung als dritte Säule eine erhebliche Bedeutung für eine geordnete Haushaltswirtschaft bei.

Zusammenfassend gilt deshalb, dass sich Haushaltssicherung im NKF auf alle drei Säulen der kommunalen Finanzwirtschaft (Ergebnisplanung und -rechnung, Finanzplanung und -rechnung und die Bilanz) erstrecken muss. Ziel der Haushaltssicherung ist es, einen ausgeglichenen Haushalt nach § 75 Abs. 2 GO zu erreichen.

1.1.2 Grundsätze

Das NKF hat im kommunalen Haushaltsrecht zu grundlegenden Veränderungen geführt, die bei der Haushaltssicherung zu berücksichtigen sind: Das Vermögen der Gemeinde und seine Veränderungen werden erfasst; die neu eingeführte Berücksichtigung des Werteverzehrs in Gestalt von bilanziellen Abschreibungen und Rückstellungen sowie der Liquiditätskredite im Rahmen der Verbindlichkeiten erfordern eine anders strukturierte Analyse der kommunalen Haushaltssituation. Sie ermöglichen und erfordern die Erstreckung von Haushaltssicherungsmaßnahmen auf alle drei Säulen des NKF.

Im Folgenden werden die für die Haushaltssicherung heranzuziehenden und zu beachtenden Grundsätze und Grundlagen im Überblick dargestellt. Gibt es bei einer haushaltsrechtlichen Fragestellung mehrere Auslegungsvarianten, so sind diese Grundsätze und Grundlagen im

Rahmen der systematischen Auslegung bzw. der Auslegung nach dem Normzweck zu berücksichtigen.

Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und wirtschaftliche, sparsame und effiziente Haushaltswirtschaft (§ 75 Abs. 1 GO)

In § 75 Abs. 1 S. 1 GO ist der zentrale Grundsatz niedergelegt, an dem sich die gesamte gemeindliche Haushaltswirtschaft zu orientieren hat. Die Gemeinde hat diese „so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Ausgaben gesichert ist.“ Um dies zu gewährleisten, legt § 75 Abs. 1 S. 2 GO fest, dass die Haushaltswirtschaft „wirtschaftlich, effizient und sparsam“ zu führen ist. Die Entscheidung des OVG unterstreicht die besondere Eigenverantwortung der Kommunen für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung. (OVG Beschluss vom 17.12.2008, S.9).

Aus § 75 Abs. 1 S. 1 GO lässt sich außerdem das Gebot der Generationengerechtigkeit ableiten. Danach ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass künftige Generationen nicht unzumutbar belastet werden.

Haushaltsausgleich in der Finanzplanungsperiode (§ 75 Abs. 2 und § 84 GO)

Auch im NKF gilt die Pflicht zum haushaltsjahrbezogenen Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 S. 1 GO). Der kommunale Haushalt ist ausgeglichen, „wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt“ (§ 75 Abs. 2 S. 2 GO). Die GO gewährt den Gemeinden dadurch einen haushaltswirtschaftlichen Spielraum, dass zur Deckung eines Fehlbetrags die gemäß § 75 Abs. 3 GO bilanziell zu bildende Ausgleichsrücklage herangezogen werden darf. Gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch diese Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiv ausgeglichener Haushalt).

Die Ausgleichsrücklage ist vor der Verringerung der allgemeinen Rücklage heranzuziehen (vgl. dazu nähere Erläuterungen im NKF-Leitfaden „Anzeige der Haushaltssatzung“, Punkt 3.3.2).

Die Erforderlichkeit eines ausgeglichenen Haushalts beschränkt sich aber nicht auf das Haushaltsjahr. Um beurteilen zu können, ob die Aufgabenerfüllung auch „stetig“ gesichert ist, ist ein mittelfristiger Planungszeitraum erforderlich. Deshalb hat die Gemeinde gemäß § 84 GO ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Gemäß § 84 S. 3 GO „soll“ die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Durch die „Soll“-Regelung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass es sich beim Haushaltsausgleich in den drei Planungsjahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung um die Regel handelt, Ausnahmen hiervon also besonders rechtfertigungsbedürftig sind.

Kann ein Fehlbetrag im Haushalt nicht durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden, kommt es zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage. Die Grenzwerte einer solchen – gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 GO genehmigungspflichtigen – Eigenkapitalminderung sind in § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO benannt.

Sicherstellung der Liquidität und der Finanzierung der Investitionen, angemessene Liquiditätsplanung (§ 75 Abs. 6 GO, § 86 GO und § 89 GO)

Gemäß § 75 Abs. 6 GO ist die Liquidität der Gemeinde, einschließlich der Finanzierung der Investitionen, sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Pflicht gestattet § 89 Abs. 2 GO der Gemeinde, „zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen“ Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufzunehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Funktion dieser Kredite erschöpft sich also in der Sicherstellung rechtzeitiger Auszahlungen. Sie dienen nur dazu, den echten Liquiditätsbedarf der Kasse zu decken und sind in ihrer Höhe auf diesen zu reduzieren.

§ 89 Abs. 1 GO verlangt zudem, dass die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherstellt.

Kredite nach § 86 GO dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 GO und zur Umschuldung (von Krediten für Investitionen und nicht von Krediten zur Liquiditätssicherung) aufgenommen werden.

Vermeidung eines Substanzverzehr und Verbot der Überschuldung (§ 75 Abs. 2 bis 5 und 7 GO)

Im NKF gilt grundsätzlich das Gebot, das gemeindliche Eigenkapital zu erhalten und damit einen „Substanzverzehr“ zu vermeiden. Nach der Legaldefinition in § 75 Abs. 7 S. 2 GO ist die Gemeinde überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht wird. Dies ist der Fall, wenn auf der Aktivseite der Bilanz ein Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ anzusetzen ist. Daraus kann abgeleitet werden, dass das Eigenkapital einer Gemeinde wenigstens 1 Euro betragen muss.

Wiederherstellung der geordneten Haushaltswirtschaft und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit (§ 76 Abs. 1 S. 1 Halbsatz. 1, § 76 Abs. 2 S. 1 GO, § 86 GO)

Im Rahmen der Regelung des HSK in § 76 GO wird das Ziel der Haushaltssicherung nachdrücklich als zukunftsgerichtete, dauerhafte Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde definiert und in § 76 Abs. 2 S. 1 GO der Begriff der „geordneten Haushaltswirtschaft“ geprägt.

Haushaltssicherungsmaßnahmen müssen sich daher daran messen lassen, dass sie zu einer solchen „dauernden Leistungsfähigkeit“ führen und nicht lediglich kurzfristig auf eine „Genehmigungsfähigkeit“ durch eine formelle Einhaltung der gesetzlichen Grenzen abzielen.

Für die Aufnahme von Krediten nach § 86 GO gilt der Subsidiaritätsgrundsatz nach § 77 Abs. 3 GO. Danach darf die Gemeinde Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Durch § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO wird für die Finanzmittelbeschaffung der Gemeinden der Vorrang spezieller Entgelte „soweit vertretbar und geboten“ vor der Steuerfinanzierung einer Leistung statuiert. Nur soweit die Erhebung spezieller Entgelte nicht in Betracht kommt, hat die Gemeinde gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 GO zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Finanzmittel „aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.“ Die Aufnahme von Krediten steht in der Rangfolge der Beschaffung von Finanzmitteln an letzter Stelle. Da sie im Hinblick auf den Schuldendienst eine Vorbelastung künftiger Haushalte darstellen, kommt ihre Aufnahme nur subsidiär nach Ausschöpfung aller anderen Deckungsmöglichkeiten in Betracht, das heißt, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unzweckmäßig wäre.

Gerade Gemeinden, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können, haben den Vorrang der Finanzmittelbeschaffung durch spezielle Entgelte besonders ernsthaft zu prüfen, weil sie alle Möglichkeiten zur Erzielung von Erträgen/Einzahlungen ausschöpfen müssen. Die Haushaltssituation dieser Kommunen ist in der Regel dadurch geprägt, dass die Erträge die Aufwendungen nicht decken. Daher würde ein Verzicht auf eine mögliche Erhebung spezieller Entgelte wegen der schlechten Haushaltslage zwingend zu einer Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung führen. Eine solche Haushaltswirtschaft ist mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen (insbesondere unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit) nicht vereinbar. Das Merkmal der "Gebotenheit" verlangt eine Prüfung der Erhebung spezieller Entgelte unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten. In Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage ist die Erhebung vertretbarer Entgelte grundsätzlich im Sinne der Gemeindeordnung "geboten". Die Leistungsfähigkeit der möglichen Adressaten der Entgeltspflicht ist dann mit der haushaltswirtschaftlichen Situation der Kommune abzuwägen. Die Kommunen haben durch das Kriterium „Vertretbarkeit“ die Möglichkeit, bei der Ausgestaltung der Entgelte soziale Belange zu berücksichtigen.

1.1.3 Fallvarianten für Haushaltssicherungsmaßnahmen – Überblick

Das Eigenkapital setzt sich in der Bilanz aus mindestens vier Positionen zusammen (vgl. § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO): Der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklagen, der Ausgleichsrücklage und der Position Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag.

Nicht jede Eigenkapitalminderung führt zur Pflicht, ein HSK aufzustellen. Zunächst ist die Gemeinde berechtigt, die gemäß § 75 Abs. 3 GO bilanziell zu bildende Ausgleichsrücklage zur Deckung heranzuziehen. Gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan bzw. der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (sog. fiktiv ausgeglichener Haushalt).

Gelingt es nicht, den Fehlbetrag vollständig durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken, kommt es zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage. Diese Verringerung ist gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 GO selbstständig genehmigungspflichtig, solange sie unterhalb der Schwellen des § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO bleibt.

Die Genehmigungspflicht gemäß § 75 Abs. 4 GO ist durch das NKF neu eingeführt worden und unterstreicht den Befund, dass ein zentrales Gebot der Haushaltswirtschaft der Erhalt des Eigenkapitals ist. Mit ihr wird das gesetzgeberische Ziel verfolgt, vor einer Überschreitung der Schwellen des § 76 Abs. 1 GO auf eine Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs i. S. § 75 Abs. 2 und damit auf Ziele der Haushaltssicherung Einfluss nehmen zu können. Zugleich er-

leichtert es die Norm, auch einen „schleichenden“ Verzehr des Eigenkapitals zu bemerken und diesem frühzeitig entgegenzuwirken.

1.2 Prüfung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft durch die Kommunalaufsicht

Im Sinne der Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung ist eine ausgeglichene Haushalts- und Finanzwirtschaft als Regelfall anzusehen, bei dem sich eine aufsichtsrechtliche Prüfung auf das Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung beschränkt. Relevante Fehlentwicklungen im kommunalen Haushalt können zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlicher Intensität innerhalb des Zeitraumes der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung auftreten.

Deshalb wurde mit Einführung des NKF auch das Prüfungs- und Handlungssystem der Aufsicht angepasst und differenziert. Dessen einzelne Tatbestände können unter drei Gesichtspunkten geordnet werden:

- a) Pflichten und Instrumentarien der Kommunalaufsicht in Abhängigkeit vom geplanten oder festgestellten Maß der Verringerung des Eigenkapitals.
- b) Zeitpunkt, in dem ein Fehlbedarf oder ein Fehlbetrag festgestellt werden (bei Beschluss der Haushaltssatzung oder bei Bestätigung des Jahresabschlusses) und
- c) Eingriffsintensität der aufsichtlichen Prüfung und Reaktion.

Der schon aus der kameralen Haushaltswirtschaft geläufige „Standardfall“ knüpft an den Zeitpunkt des Beschlusses der Haushaltssatzung an. Maßgeblich ist zu diesem Zeitpunkt, ob und ggf. in welchem Umfang die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage verringert werden sollen. Die Eingriffsintensität richtet sich nach dem Maß der Verringerung und weist drei Stufen auf:

1. Stufe: Der Haushalt wird gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO mit Hilfe der Ausgleichsrücklage „fiktiv“ ausgeglichen: Die Gemeinde hat die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 80 Abs. 5 S. 1 GO). Die Anzeigefrist, nach der die Haushaltssatzung in der Regel öffentlich bekannt gemacht werden darf, beträgt einen Monat. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Frist „im Einzelfall aus besonderem Grund“ ist als Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörde zulässig (§ 80 Abs. 5 S. 3 f. GO).

2. Stufe: Die Haushaltssatzung sieht (nachdem die Ausgleichsrücklage bereits vollständig verbraucht ist) eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vor, ohne die Schwellenwerte des § 76 GO zu überschreiten: Die Gemeinde muss bei der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Anzeige der Haushaltssatzung die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO beantragen; die Genehmigung kann gemäß § 75 Abs. 4 S. 3 GO unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Dabei ist die Frist nach § 75 Abs. 4 Satz 2 GO zu beachten: „Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft.“ Parallel dazu ist das Anzeigeverfahren für die Haushaltssatzung wie in Stufe 1 durchzuführen.

3. Stufe: Die Verringerung der allgemeinen Rücklage überschreitet die in § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO genannten Schwellenwerte. Folgende Fallvarianten sind denkbar:

- a) Die Gemeinde stellt gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 GO ein HSK auf, dass gemäß § 76 Abs. 2 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde – ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen – bedarf. Sie erkennt diese Verpflichtung und kommt ihr nach.

- b) Die Gemeinde geht davon aus, trotz Verringerung der allgemeinen Rücklage kein HSK aufstellen zu müssen. Die Aufsichtsbehörde stellt dagegen fest, dass einer der Fälle des § 76 Abs. 1 S. 1 GO vorliegt; in diesem Fall hat sie der Gemeinde die Verpflichtung aufzuerlegen, ein HSK aufzustellen, § 75 Abs. 4 S. 4 GO.

In beiden Fällen ist eine selbstständige Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO nicht erforderlich. Sie wird durch die weitergehende Pflicht zur Aufstellung des genehmigungspflichtigen HSK erfasst. Stellt die Gemeinde dennoch einen Antrag nach § 75 Abs. 4 GO, ist dieser abzulehnen. In diesem Fall ist die Ablehnung schriftlich innerhalb der Monatsfrist des § 75 Abs. 4 GO vorzunehmen, damit keine Zweifel oder Missverständnisse auftreten, die sich aus der Genehmigungsfiktion ergeben könnten. In beiden Fällen ist parallel dazu das Anzeigeverfahren für die Haushaltssatzung wie in Stufe 1 durchzuführen, ggf. ist die Anzeigefrist zu verlängern (vgl. Fall b).

Ein Handeln der Aufsichtsbehörde ist auch nach der gemeindlichen Bestätigung des Jahresabschlusses im Falle einer Anzeige gemäß § 75 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO zu prüfen:

- : Gemäß § 75 Abs. 5 GO hat die Gemeinde der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gemäß § 95 Abs. 3 GO trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplanes einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan vorgesehen ausweist. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall, je nachdem, wie stark die Haushaltswirtschaft durch den Fehlbetrag beeinträchtigt wird, alle ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel einsetzen.
- : Gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 GO gilt die Pflicht zur Aufstellung eines HSK entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. 3 GO.

Grundsätzlich ist die Kommunalaufsicht bei einem unausgeglichenen Haushalt einer Gemeinde zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen befugt, da ein unausgeglichener Haushalt stets den haushaltsrechtlichen Grundsätzen widerspricht und daher auch bei Anzeigeverfahren das kommunalaufsichtliche Instrumentarium nach Maßgabe der §§ 119 ff. GO zur Verfügung steht (auch wenn es nicht, wie in § 75 Abs. 5 S. 2 GO, ausdrücklich erwähnt wird).

1.3 HSK und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

In § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO sind drei Tatbestände normiert, deren Vorliegen eine Gemeinde zur Aufstellung eines HSK verpflichtet. Diese Tatbestände werden im NKF-Leitfaden „Haushaltssatzung“ unter Punkt 3.4 ausführlich erörtert, so dass unter Verweis auf die dortigen Ausführungen nur folgende Aspekte zusätzlich angesprochen werden sollen.

1.3.1 Auswirkungen des § 84 GO auf § 76 Abs. 1 S. 1 GO

Zeitlicher Bezugsrahmen der einzelnen Tatbestände des § 76 Abs. 1 GO ist nicht nur das in Planung befindliche Haushaltsjahr, sondern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO. Daher ist bei der Prüfung einer Haushaltssatzung oder bei Vorlage einer Ergebnisrechnung immer der in § 84 GO bestimmte Zeitraum zu berücksichtigen. Es sind also auch die dem zu planenden Haushaltsjahr (HHJ) folgenden drei Planungsjahre (HHJ + 1 bis 3) sowie das Vorjahr zu beachten. Wird beispielsweise die Haushaltssatzung für das zu planende Haushalts-

Jahr angezeigt, so ist gemäß § 84 GO der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung folgender Zeitrahmen zu Grunde zu legen:

Terminologie des § 84 GO: Mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- u. Finanzplanung	Laufendes Haushaltsjahr	Haushaltsjahr (geplant) *	1. Planungs- jahr	2. Planungs- jahr	3. Planungs- jahr
Terminologie des § 1 Abs. 3 GemHVO**	Vorjahr	Haushaltsjahr			
Im Beispiel:	HHJ - 1	HHJ	HHJ + 1	HHJ + 2	HHJ + 3

Tabelle 1. * Das Jahr, für das die Haushaltssatzung aufgestellt wird (Haushaltsplanjahr)
** Auf die Abbildung des Vorvorjahres wurde verzichtet

Tritt in diesem Planungszeitraum innerhalb eines Jahres eine Verringerung der allgemeinen Rücklage gegenüber der Schlussbilanz des jeweiligen Vorjahres gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO um mehr als ein Viertel ein, so ist die Gemeinde gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 und 2 GO verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Die HSK-Pflicht gilt auch, wenn im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um jeweils mindestens 5 % verringert werden soll. Sie gilt nach § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO auch, wenn im o. g. Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Diese Auslegungen (vgl. auch NKF-Leitfaden „Haushaltssatzung“ Punkt 3.4) ergeben sich daraus, dass weder in Nr. 1 noch in Nr. 2 des § 76 Abs. 1 S. 1 GO eine Einschränkung auf das laufende Haushaltsjahr i. S. des § 84 GO oder das Haushaltsjahr i. S. des § 1 Abs. 3 GemHVO erfolgt; in Nr. 1 ist vielmehr allgemein von Veränderungen innerhalb „eines“ Haushaltsjahres und in Nr. 2 von „zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren“ bei Aufstellung des Haushalts die Rede. Der bei Aufstellung des Haushalts zu berücksichtigende Zeitraum der mittelfristigen (fünfjährigen) Ergebnis- und Finanzplanung wird aber in § 84 GO ausdrücklich als solcher bestimmt, so dass die Norm eingreift, wenn die Überschreitung der Grenzwerte in diesem Zeitraum stattfindet.

1.3.2 Konsolidierungszeitraum nach § 76 Abs. 2 S. 2 GO

Das HSK bedarf gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nur erteilt werden kann, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO wieder erreicht wird.

Bei der Berechnung dieses „Konsolidierungszeitraums“ ist aber folgende Konstellation zu berücksichtigen: Wenn die Überschreitung eines Grenzwertes in einer Gemeinde erstmals im 4. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 2) auftritt, müsste der Haushaltsausgleich bei wörtlicher Anwendung der Vorschrift bereits im 5. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 3) wieder erreicht werden. Träte der Fall erstmals im 5. Jahr (HHJ + 3) auf, wäre das HSK nur genehmigungsfähig, wenn es im gleichen Jahr zum Haushaltsausgleich führen würde.

Um diese nicht sachgerechte Konstellation zu vermeiden, ist der Konsolidierungszeitraum nach § 76 Abs. 2 S. 2 GO so zu berechnen, dass die Ausgleichsfrist ab dem Jahr der Ursache für den Eintritt der HSK-Pflicht (Ursachenjahr) berechnet wird. Daraus ergibt sich ggf. eine erweiterte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ab dem Ursachenjahr, obwohl die „normale“ mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung auf das Haushaltjahr abzustellen ist, in dem die HSK-Pflicht einsetzt. Die Berechnung, die auch im NKF-Leitfaden „Haushaltssatzung“ (Punkt 3.4) zugrunde gelegt wird, führt für die Aufsichtsbehörde im o. g. Beispiel zu folgenden möglichen Konsolidierungszeiträumen:

- : Im 3. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 1) – Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GO: Ablauf der Frist zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im HHJ + 4.
- : Im 4. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 2) – Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GO: Ablauf der Frist zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im HHJ + 5.
- : Im 5. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 3) – Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GO: Ablauf der Frist zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im HHJ + 6.

Im Ergebnis bedeutet dies: Liegt die Ursache, die eine Pflicht zur HSK-Aufstellung auslöst, z.B. erst im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 GO, kann sich der Konsolidierungszeitraum um maximal drei Jahre über den Planungszeitraum des § 84 GO hinaus erstrecken. Die aufsichtsbehördliche Prüfung bezieht sich dann auf einen maximal siebenjährigen Konsolidierungszeitraum, weil die Pflicht zur Aufstellung eines HSK sofort beginnt.

Zur Berechnung der Konsolidierungsfrist in den Fällen, in denen die Pflicht zur Aufstellung eines HSK durch § 75 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 76 Abs. 1 Satz 2 GO ausgelöst wird, wird auf Abschnitt 2.2.3 verwiesen.

1.4 Haushaltssicherungsmaßnahmen in Kreisen

Die Kreise sind Gemeindeverbände nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz. Daher gilt auch für sie die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie. Als Selbstverwaltungskörperschaften haben auch die Kreise das Recht, ihre Haushaltswirtschaft eigenverantwortlich zu führen. Die Einheit des alten wie des neuen Haushaltrechts gibt Kreisen gleiche haushaltsrechtliche Gestaltungsoptionen wie den kreisangehörigen Gemeinden. Die Umstellung auf das NKF lässt die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze im Verhältnis zwischen den Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden also unverändert.

Das Recht auf eine eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft der Kreise findet seinen Ausdruck auch darin, dass durch den Verweis in § 53 Abs. 1 KrO NRW auf den 8. bis 12. Teil der Gemeindeordnung für die Haushaltswirtschaft der Kreise grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten wie für die Gemeinden. Dieser Verweis schließt die Regelungen zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und zum Haushaltssicherungskonzept (§§ 75 und 76 GO) ein. Ein Hinweis, dass der Gesetzgeber die Pflicht zur Aufstellung eines HSK für Kreise ausschließen wollte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Insbesondere sieht § 53 Abs. 1 KrO NRW eine solche Einschränkung nicht vor. Zudem ergibt sich aus der in § 26 Satz 2 Buchstabe g KrO NRW festgelegten Zuständigkeiten des Kreistags, dass die Regelungen zur Aufstellung eines HSK auch für Kreise gelten.

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind die Kreise verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und die Genehmigung der Aufsicht einzuholen. Im Rahmen der Prüfung kann § 56 Abs.1 KrO NRW nur im Zusammenhang mit den weiteren haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgelegt werden. Insbesondere kann trotz der Subsidiarität der Anhebung der Kreisumlage (§ 56 Abs. 3 KrO NRW) die Verpflichtung des Kreises zur Rücksichtnahme auf die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinde (§ 9 Satz 2 KrO NRW) ausnahmsweise dazu führen, dass für einen Kreis die Aufstellung eines HSK notwendig wird. Überschreitet die Verringerung der allgemeinen Rücklage die Schwellenwerte des § 76 GO, hat der Kreis unter Bezug auf § 56 KrO gegenüber der Aufsichtsbehörde besonders darzulegen, warum der Fehlbedarf durch eine Erhöhung der Umlage nicht auszugleichen ist.

Das HSK des Kreises darf nicht das Ziel verfolgen, Umlagebelastungen der kreisangehörigen Gemeinden lediglich in die Zukunft zu verschieben. Es muss darstellen, dass der Haushaltsausgleich durch *eigene* Konsolidierungsmaßnahmen des Kreises erreicht wird.

Bei der Prüfung und Genehmigung von HSK durch die Aufsichtsbehörden sind diese Umstände zu beachten und es ist darauf hinzuwirken, dass mit dem HSK des Kreises tatsächlich eine nachhaltige Konsolidierung erfolgt; andernfalls wäre die Genehmigung des HSK zu versagen.

1.5 Haushaltssicherungsmaßnahmen in Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

In § 18 Abs. 1 GKG ist unter der Überschrift "Haushaltswirtschaft und Prüfung" geregelt, dass für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung finden. Die dort geregelten Ausnahmen spielen für die Haushaltssicherung keine Rolle, so dass der 8. Teil der GO auch hier entsprechend anzuwenden ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 GKG erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist gemäß § 19 Abs. 2 GKG für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In § 19a GKG wird geregelt, dass auch Zweckverbände in der Bilanz eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderten Posten des Eigenkapitals anzusetzen haben (zur näheren Ausgestaltung der Rücklage siehe dort).

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass auch für die Zweckverbände nach dem GKG die Vorschriften zum Haushaltsausgleich, zur Anzeige der Haushaltssatzung und zur Genehmigung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage sowie zur Pflicht, ein HSK aufzustellen, sinngemäß Anwendung finden. Daher sind auch hier die Regelungen dieses Leitfadens – insbesondere die Grundsätze für Haushaltssicherungsmaßnahmen in Kreisen (vgl. Punkt 1.4) – sinngemäß zugrunde zu legen. Vorrangig ist aber darauf zu achten, dass Gebühren und Erträge im möglichen Umfang generiert werden bzw. eine angemessene Umlage erhoben wird.

2 Verringerung der allgemeinen Rücklage und Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung

Bei Anzeige der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO hat die Kommunalaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Haushaltssicherung unter anderem zu prüfen, ob ein Fall des § 75 Abs. 4 GO vorliegt.

2.1 Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO

Ein Eigenkapitalverzehr löst nicht automatisch die Pflicht zur Aufstellung eines HSK aus. Die Gemeinde darf vielmehr zunächst gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO einen Fehlbedarf im Ergebnisplan und einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage decken. In diesem Fall „gilt“ die Pflicht zum Haushaltsausgleich „als erfüllt“ („fiktiver Haushaltsausgleich“), obwohl eine Eigenkapitalverringerung stattfindet. Es handelt sich also um eine zulässige Eigenkapitalverringerung, die Vorrang vor einer genehmigungspflichtigen Verringerung der allgemeinen Rücklage (vgl. NKF-Leitfaden „Anzeige der Haushaltssatzung“, Punkt 3.3.2 f.) hat. Der auf diesem Wege ausgeglichene Haushalt muss gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Kann ein Fehlbedarf im Ergebnisplan demgegenüber ganz oder teilweise nicht durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, kommt es zu einem weiteren Verzehr des Eigenkapitals durch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage. Diese Verringerung ist gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 GO genehmigungspflichtig und muss ebenso wie die Verringerung der Ausgleichsrücklage in der Haushaltssatzung festgesetzt werden (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO).

2.2 Antrag / Verfahren

Gemäß § 75 Abs. 4 GO bedarf die Verringerung der allgemeinen Rücklage der Genehmigung, wenn sie „bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ... vorgesehen“ wird. Der Wortlaut legt zunächst nahe, dass der Antrag von der Gemeinde zu stellen ist, wenn und sobald sich die Verringerung der allgemeinen Rücklage im Haushaltsaufstellungsverfahren zeigt. Daraus ergäbe sich in der Konsequenz, dass die Gemeinde den Antrag stellen kann oder gar stellen muss, bevor der Beschluss über die Haushaltssatzung erfolgt.

Diese ausschließlich auf den Wortlaut abgestellte Auffassung verfehlt aber Ziel und Zweck der gesetzlichen Norm. Mit einer über Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage hinaus gehenden Eigenkapitalverringerung wird aufgezeigt, dass sich die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gemeinde bereits so stark verschlechtert hat, dass eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft nur mit (ggf. zusätzlichen) Konsolidierungsmaßnahmen wieder erreicht werden kann, die der besonderen aufsichtsbehördlichen Überwachung bedürfen. Eine Analyse der insoweit gegebenen wirtschaftlichen Lage der Gemeinde kann die Aufsichtsbehörde nur vornehmen, wenn ihr mindestens die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach §§ 78 Abs. 2, 79 und 80 GO i. V. m. §§ 1 bis 10 GemHVO vorliegen. Beim ersten NKF-Haushalt gehört mindestens der vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf der Eröffnungsbilanz zu den erforderlichen Antragsunterlagen (§ 92 Abs. 1, § 95 Abs. 3 GO). Je nach Zeitpunkt der Einholung der Genehmigung gehört der vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zu den notwendigen Unterlagen (§ 95 Abs. 3 GO).

Eine Vorlage des Entwurfes der Anlagen im Sinne der §§ 78 Abs. 2, 79 und 80 GO i. V. m. §§ 1 bis 10 GemHVO ist nach der gesetzlichen Norm nicht ausreichend: Die Aufsichtsbehörde soll

die Unterlagen prüfen, die den verbindlich in Satzungsform festgelegten Willen des Rates dokumentieren. Solange die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nicht vom Rat beschlossen wurde, handelt es sich bei dem Entwurf lediglich um ein „Internum“ der Gemeinde, dessen Änderung durch den Rat noch möglich ist. Daher kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage wirksam nur unter Vorlage der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen prüfen und erteilen. Die Aufsichtsbehörde hat einen vor dem Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung gestellten Antrag abzulehnen und die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung gleichzeitig mit der Anzeige der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung und ihren Anlagen zu beantragen ist.

Dies schließt nicht aus, seitens der Gemeinde frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen, um die Rahmenbedingungen für eine Genehmigungsfähigkeit einer Verringerung der allgemeinen Rücklage zu besprechen.

2.2.1 Frist und Genehmigungsfiktion

Gemäß § 75 Abs. 4 S. 2 GO gilt die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage als erteilt, „wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft.“

Der Fristlauf beginnt also mit Eingang der Anzeige der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde, die den Antrag der Gemeinde enthält. Vollständig ist ein Antrag, wenn mit ihm die im vorstehenden Punkt 2.2 erläuterten Unterlagen beigelegt sind.

Für die Fristberechnung gelten gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG NRW die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht durch § 31 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW etwas anderes bestimmt ist.

Anders als bei der Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 4 GO, bei der auch eine Verlängerung der Anzeigefrist „aus besonderem Grund“ möglich ist, räumt § 75 Abs. 4 GO der Aufsichtsbehörde eine Möglichkeit zur Fristverlängerung nicht ein. Die Aufsichtsbehörde muss sich also der Frage der Genehmigungsfähigkeit auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen umgehend widmen. Sie sollte die Genehmigung ablehnen, wenn die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit notwendigen Unterlagen und Auskünfte der Gemeinde nicht vollständig vorliegen.

2.2.2 Keine Umgehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes – Analyse der Ursachen und des Umfangs des Eigenkapitalverzehr

Eine Gemeinde muss ein HSK aufstellen, wenn die Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO überschritten werden. Wird die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage beantragt, ist stets zu prüfen, ob die Schwellenwerte bei realistischer Betrachtung tatsächlich nicht erreicht werden. Als Maßstab bei der Prüfung der Ergebnisplanung sind z.B. die jeweils aktuellen Orientierungsdaten heranzuziehen. Weichen die Annahmen in der Ergebnisplanung von den Orientierungsdaten ab, so ist zu prüfen, ob die Abweichungen von der Gemeinde plausibel begründet werden können.

Werden die Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 GO im Haushaltsjahr oder in den weiteren drei Planungsjahren bei realistischer Betrachtung überschritten, hat die Aufsichtsbehörde der Ge-

meinde entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aufzuerlegen, ein HSK aufzustellen (§ 75 Abs. 4 S. 4 GO; zum Verhältnis von § 75 Abs. 4 S. 4 GO und § 76 GO vgl. u. Punkt 2.2.5).

Aber auch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage unterhalb der Schwellenwerte kann ein haushaltswirtschaftlich unverträgliches Maß erreichen. Im Einzelfall kann der schleichende Verzehr des Eigenkapitals bei einer Gemeinde schwerwiegender sein, als das Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes bei einer anderen Gemeinde mit anderen haushaltswirtschaftlichen Gegebenheiten.

In jedem Fall bedarf es einer Ursachenanalyse, um Ausmaß und Schwere der Verringerung der allgemeinen Rücklage beurteilen zu können. Dazu sollen auch Kennzahlen herangezogen werden. Generell gilt: Je stärker die allgemeine Rücklage verringert wird, umso höher sind die Anforderungen an eine Konsolidierung. In die Prüfungen muss einbezogen werden, ob der Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnisplanung wieder erreicht werden kann.

2.2.3 Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen

Ergibt die Prüfung, dass die stetige Aufgabenerfüllung gefährdet ist, so ist die Genehmigung im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen (§ 75 Abs. 4 S. 3 GO) oder zu versagen.

Als Auflagen und Bedingungen zu der Genehmigung können grundsätzlich alle Maßnahmen gewählt werden, die auch für ein HSK in Betracht kommen. Je nach Ursache und Umfang der Verringerung der allgemeinen Rücklage, unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote und der aufgezeigten Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs, müssen die Bedingungen und Auflagen abgestuft werden. Ihre Auswahl setzt eine fundierte Analyse des Haushalts und der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen voraus und stellt damit hohe Anforderungen an die Aufsichtsbehörden. Es muss geprüft und aufgezeigt werden, in welchem Umfang die Haushaltsverbesserungen realisierbar sind und an welcher Stelle ggf. zusätzliche Haushaltsverbesserungen erzielt werden können. Entscheidend ist, dass die Nebenbestimmungen sich an der individuellen Ausgangssituation und dem gesetzlichen Ziel orientieren, den Haushaltsausgleich herbeizuführen sowie in Zukunft ein HSK zu vermeiden.

2.2.4 Verhältnis des Anzeigeverfahrens gemäß § 80 Abs. 5 GO zur Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO

Die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO kann nicht eigenständig und losgelöst von der Haushaltssatzung und den für das Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO vorzulegenden Unterlagen geprüft und erteilt werden. Im Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung sind bei einer Festsetzung der Verringerung der allgemeinen Rücklage deshalb folgende Besonderheiten zu beachten.

Im Verfahren der Anzeige der Haushaltssatzung beginnt gemäß § 80 Abs. 5 GO der Lauf der Monatsfrist, wenn die Gemeinde der Aufsichtsbehörde die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen angezeigt hat. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde „kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern.“ Zu beachten ist allerdings, dass eine Fristverlängerung eines „besonderen Grundes“ bedarf. Die Hinzufügung der Formulierung „im Einzelfall“ unterstreicht, dass die Regel die Prü-

fung des Haushalts innerhalb der Monatsfrist sein muss und allgemeine Erwägungen eine Verlängerung nicht zu begründen vermögen.

Bei der in das Anzeigeverfahren einzubeziehenden Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO ist allerdings die Genehmigungsfiktion zu beachten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats eine andere Entscheidung trifft. Die Monatsfrist in § 75 Abs. 4 S. 2 GO ist nicht verlängerbar, auch nicht aus besonderem Grund (siehe oben).

Obwohl im Verfahren der Anzeige der Haushaltssatzung die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage zu erteilen ist, hat der jeweilige Fristablauf unterschiedliche Folgen. Die Prüfung muss die vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage beinhalten, so dass Entscheidungen sich sowohl auf die zu erteilende Genehmigung als auch auf die Anzeige der Haushaltssatzung ausrichten hat. Es ist insbesondere stets die Möglichkeit und ggf. Notwendigkeit zu beachten, die Anzeigefrist gemäß § 80 Abs. 5 GO zu verlängern, jedoch bleibt die Genehmigungsfrist davon unberührt. Folgende Fälle können auftreten:

Fall 1: Die Anzeige nach § 80 Abs. 5 GO erfolgt; sie beinhaltet keinen Antrag auf Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wurde gemäß § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO in der Haushaltssatzung festgesetzt. Wird die Haushaltssatzung angezeigt, ohne dass gleichzeitig eine Genehmigung der vorgesehenen Verringerung der allgemeinen Rücklage beantragt wird, so wird empfohlen, einen Antrag nachzufordern. Die Frist des § 80 Abs. 5 GO läuft und muss ggf. verlängert werden. Die Frist des § 75 Abs. 4 GO hat wegen des fehlenden Antrags noch nicht begonnen.

Fall 2: Die Anzeige nach § 80 GO beinhaltet den Antrag nach § 75 GO Abs. 4.

Die Frist des § 75 Abs. 4 GO beginnt mit dem Eingang der Anzeige der Haushaltssatzung zu laufen, die Anzeigefrist ebenfalls. Stellt sich innerhalb der Frist des § 75 Abs. 4 GO heraus, dass

- : eine Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO erforderlich ist und sie unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden soll, ist zu prüfen, ob deshalb die Anzeigefrist ggf. verlängert werden muss. Dies kann gegeben sein, wenn Bedingungen von der Gemeinde zunächst zu erfüllen sind, die das Anzeigeverfahren berühren.
- : die Gemeinde ein HSK aufzustellen hat, so ist sie dazu gemäß § 75 Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 76 Abs. 1 GO zu verpflichten (Näheres dazu siehe 2.2.5). Die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO ist wegen der HSK-Pflicht abzulehnen; im Anzeigeverfahren ist innerhalb der (verlängerten) Anzeigefrist darauf hinzuweisen, dass die Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 S. 5 GO erst nach Erteilung der Genehmigung des HSK bekannt gemacht werden darf.

Fall 3: Die Genehmigung wird ohne gleichzeitige Anzeige der Haushaltssatzung beantragt.

Wird ausdrücklich nur die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage beantragt, so kann darin zugleich – bei gleichzeitiger Vorlage der vollständigen Unterlagen – eine konkludente Anzeige der Haushaltssatzung liegen. Es ist umgehend mit der Gemeinde zu klären, ob ihr Antrag zugleich die Anzeige der Haushaltssatzung beinhaltet. Falls ja, gelten die gleichen Gesichtspunkte wie sie zu Fall 2 dargestellt wurden. Falls die Anzeige noch nicht erfolgen sollte, ist die Gemeinde auf ihre Anzeigepflicht und darauf hinzuweisen, dass der Lauf der Anzeigefrist noch nicht begonnen hat. Der Antrag auf Genehmigung ist deshalb abzulehnen.

2.2.5 Verhältnis des § 75 Abs. 4 S. 4 GO zu § 76 und § 84 GO

§ 75 Abs. 4 S. 4 GO lautet: „Sie [die Genehmigung] ist mit der Verpflichtung, ein HSK nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.“ Dazu wurden im Runderlass des Innenministeriums vom 9.06.2006 Auslegungshinweise gegeben.

Danach regelt § 75 Abs. 4 Satz 1 GO das Genehmigungserfordernis einer Verringerung der allgemeinen Rücklage über die Ausgleichsrücklage hinaus. Ist die Ausgleichsrücklage ausgeschöpft und wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, so bedarf dies nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Entsprechend der gesetzlichen Systematik besteht eine Genehmigungspflicht nach § 75 Abs. 4 GO nur dann, wenn eine Festsetzung der allgemeinen Rücklage in der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 GO enthalten ist. Es besteht somit bei der Aufstellung der Haushaltssatzung keine Genehmigungspflicht der Verringerung der allgemeinen Rücklage, wenn diese lediglich im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen wird.

Eine Genehmigungspflicht im Vorgriff auf die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre kann nicht auf den Wortlaut des § 75 Abs. 4 GO gestützt werden. Es fehlt die ausdrückliche Bezugnahme auf den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Sofern die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK nach § 76 Abs. 1 GO verbunden wird, kommt die Genehmigungsfiktion nach § 75 Abs. 4 S. 2 GO nicht zur Anwendung. Voraussetzung für die Anwendung der Genehmigungsfiktion ist es, dass das Genehmigungserfordernis nach § 75 Abs. 4 S. 1 GO (Verringerung der allgemeinen Rücklage unterhalb der Schwellenwerte nach § 76 GO) nicht von den Regelungen zur Aufstellung und Genehmigung eines HSK nach § 76 GO verdrängt wird.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Abs. 2 GO umfasst die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO in den Fällen, in denen während der Laufzeit eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes die allgemeine Rücklage in den dem Haushaltsjahr folgenden Jahren voraussichtlich zu verringern ist, unter folgender Maßgabe mit:

Die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzepts sind eingehalten und in der jeweiligen Haushaltssatzung ist keine darüber hinausgehende Verringerung festgesetzt.

Nach § 76 Abs. 1 GO muss eine Gemeinde ein HSK aufstellen, wenn sich die allgemeine Rücklage durch Veränderungen in der Haushaltswirtschaft entweder innerhalb eines Haushaltsjahres um mehr als 25 % zum Vorjahr verringert (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO) oder in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren jeweils um mehr als 5 % verringert (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO).

Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK in den Fällen des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO besteht auch dann, wenn die Verringerung der allgemeinen Rücklage oberhalb dieser Schwellenwerte im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfolgt, auch wenn im Haushaltsjahr selbst, für das der Haushalt aufgestellt wird, die Voraussetzungen für ein HSK (noch) nicht vorliegen, d.h. die Schwellenwerte (noch) nicht überschritten werden. Anders als bei § 75 Abs. 4 GO wird die Verpflichtung zum HSK auch ohne eine entsprechende Festsetzung in der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr ausgelöst (s.o. Punkt 1.3.1).

Die Auslegung nach dem Sinn und Zweck des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO erfordert die Einbeziehung des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Der insoweit nicht

eindeutige Wortlaut der Vorschrift steht dem nicht entgegen: Die Auslegung berücksichtigt, dass der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften eine größere Bedeutung zukommt. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist Bestandteil des Haushalts und muss auch bei den Vorschriften zur Haushaltskonsolidierung beachtet werden. Mit der Einbeziehung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in die Haushaltskonsolidierung wird insbesondere § 84 Satz 3 GO Rechnung getragen. Danach soll die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Die Pflicht, ein HSK aufzustellen, beginnt ab dem Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird. Die Frist für den Zeitpunkt, zu dem der Haushaltsausgleich nach § 76 Abs. 2 GO wieder herzustellen ist, läuft allerdings erst ab dem Haushaltsjahr, in dem ein negatives Jahresergebnis tatsächlich zur Verringerung der allgemeinen Rücklage oberhalb des Schwellenwertes führt. Damit werden mögliche Nachteile für die betroffenen Kommunen vermieden. Diese würden dann auftreten, wenn das auslösende Ereignis (Überschreitung des Schwellenwertes) erst in der Zukunft eintritt, die Frist für die Genehmigungsfähigkeit (Frist zur Erreichung des Haushaltsausgleichs) aber bereits ab dem Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, lief (siehe Punkt 1.3.2).

Der Konsolidierungszeitraum reicht in diesen Fällen allerdings über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, bezogen auf das Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, hinaus. Liegt das ein HSK auslösende Ereignis z.B. erst im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (z.B. für den Haushalt 2009 im Jahr 2012) kann sich der Zeitraum, bei dem für ein HSK grundsätzlich noch die Genehmigungsfähigkeit gegeben sein kann, über maximal sieben Jahre ausdehnen (im Beispiel bis Ende des Jahres 2015).

Die Genehmigungsfristen bei § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten für § 76 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

2.3 Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung gemäß § 75 Abs. 5 GO

2.3.1 Inhalt des § 75 Abs. 5 GO

Der § 75 Abs. 5 GO knüpft nicht an ein bereits aufgestelltes HSK an. Die Anzeigepflicht nach dieser Vorschrift greift auch bei einem für das Haushaltsjahr (ursprünglich) ausgeglichenen Ergebnisplan, wenn bei der Bestätigung des Jahresabschlusses ein Fehlbetrag entsteht oder ein höherer Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen wird.

2.3.2 Pflicht zur Aufstellung eines HSK gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 GO

Gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 GO gilt die in Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift statuierte Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. 3 GO. Eine Gemeinde muss also auch dann ein HSK aufstellen, wenn der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung die in § 76 Abs. 1 S. 1 GO festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Pflicht der Gemeinde zur Aufstellung eines HSK eingetreten ist, ist auch der Jahresabschluss des Vorjahres zu berücksichtigen. Grundsätzlich lassen sich die folgenden Fälle, die die Gemeinde zur Aufstellung eines HSK verpflichten, unterscheiden:

Fall 1: Im bestätigten Jahresabschluss wird in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag ausgewiesen. Die allgemeine Rücklage wird um mehr als 25 % verringert, während im Ergebnisplan dieses Haushaltsjahres dieser Schwellenwert noch unterschritten wurde. Folge: Die Gemeinde ist verpflichtet, ein HSK aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Fall 2: Im bestätigten Jahresabschluss wird in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag ausgewiesen. Die allgemeine Rücklage wird um mehr als 5 % verringert, während im Ergebnisplan dieses Haushaltsjahres dieser Schwellenwert noch unterschritten wurde. Bereits im vorangegangenen Jahresabschluss lag eine Überschreitung dieses Schwellenwertes vor. Folge: Die Gemeinde ist verpflichtet, ein HSK aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO).

Fall 3: Im bestätigten Jahresabschluss wird in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag ausgewiesen. Die allgemeine Rücklage wird um mehr als 5 % verringert, während im Ergebnisplan dieses Haushaltsjahres der Schwellenwert unterschritten wurde. Im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres wird der Schwellenwert von 5 % überschritten. Folge: Die Gemeinde ist verpflichtet, ein HSK aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO).

2.3.3 Konsolidierungszeitraum in den Fällen nach § 75 Abs. 5 GO

Grundsätzlich läuft die Frist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nach § 76 Abs. 2 GO ab dem die Ursache auslösenden Haushaltsjahr. Dies gilt grundsätzlich auch für das Entstehen der Pflicht zur Aufstellung eines HSK aus Anlass des Jahresabschlusses. Weil die Kenntnis über einen ein HSK auslösenden Fehlbetrag erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses im Folgejahr erlangt werden kann, ist es sachgerecht, die Frist für die Genehmigungsfähigkeit (Konsolidierungszeitraum) erst ab diesem Jahr beginnen zu lassen. Es gilt daher: Wird die Pflicht zur Aufstellung eines HSK durch die Anzeige des bestätigten Jahresabschlusses ausgelöst, gilt auch dann gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO, dass der Haushaltsausgleich spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder erreicht sein muss. Zeitlicher Bezugspunkt für das Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist dabei das aktuelle (laufende) Haushaltsjahr.

Beispiel:

Vorjahr	Aktuelles (laufendes) Haushaltsjahr	1. Planungsjahr	2. Planungsjahr	3. Planungsjahr (letztes Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung)
Jahr, für das der Jahresabschluss aufgestellt und bestätigt wird.	Jahr, in dem der bestätigte Jahresabschluss für das Vorjahr vorgelegt wird.	Konsolidierungszeitraum (Haushaltsjahr + 3)		

2.3.4 Veränderungen in einem laufenden HSK

Ist die Gemeinde bereits unabhängig von der Anzeige eines bestätigten Jahresabschlusses zur Umsetzung eines HSK verpflichtet und liegt der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung höher als im Ergebnisplan, bleibt die bestehende Pflicht zum Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeit-

raum des bereits laufenden HSK unberührt. Der Konsolidierungszeitraum wird durch die Pflicht zur Aufstellung eines HSK nach § 75 Abs. 5 GO nicht verändert. Vielmehr bedarf es einer Überarbeitung und Anpassung des bereits laufenden HSK an die neuen Verhältnisse. Durch Intensivierung der vorgesehenen und der weiteren neuen Maßnahmen gilt es, den Haushaltsausgleich im genehmigten Zeitraum zu gewährleisten.

2.3.5 Rechtsfolgen des § 75 Abs. 5 GO

Gemäß § 75 Abs. 5 S. 2 GO kann die Aufsichtsbehörde „Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§ 123 und 124 gelten sinngemäß.“ Diese Befugnisse erlangen vor allem dann Bedeutung, wenn die Gemeinde nicht verpflichtet ist, aufgrund des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung ein HSK aufzustellen. Erweist sich der Fehlbetrag aber als so gravierend, dass ein sofortiges Eingreifen geboten ist, so kann die Aufsichtsbehörde diese Mittel wegen der defizitären Haushaltssituation unter Berücksichtigung des Bestehens einer HSK-Pflicht einsetzen. Dies erfordert eine Ursachenanalyse, wie sie im Rahmen der Anwendung dieser Vorschrift vorzunehmen ist. Auch ist eine fundierte Analyse des Haushalts und der Konsolidierungsmöglichkeiten erforderlich.

Sofern die Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr bereits in Kraft ist und sich durch den bestätigten Jahresabschluss des Vorjahres eine Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK ergibt, sollte der Gemeinde aus diesem Anlass und der damit verbundenen erheblichen Veränderung ihrer Finanzsituation aufgegeben werden, umgehend einschränkende Maßnahmen für ihre Haushaltswirtschaft des laufenden Haushaltsjahres zu ergreifen, z. B. durch eine Haushaltssperre. Kann die Gemeinde kurzfristig ein genehmigungsfähiges HSK erstellen, soll sie möglichst eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, damit das HSK zum Bestandteil der geltenden Haushaltssatzung wird. Kommt es nicht zu einer Nachtragshaushaltssatzung, ist das HSK zum Bestandteil der Haushaltssatzung des nächst folgenden Haushaltsjahres zu machen. Der Konsolidierungszeitraum bleibt dabei unberührt (vgl. Punkt 2.3.3).

2.4 Vollständiger Verbrauch des Eigenkapitals – Verbot der Überschuldung (§ 75 Abs. 7 GO)

Gemäß § 75 Abs. 7 GO darf sich die Gemeinde nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital vollständig aufgebraucht wird. Zum Umgang mit (drohender) Überschuldung siehe Kapitel 5.

3 Prüfpunkte für die Genehmigung eines HSK

3.1 Grundlagen

Grundlagen für die Prüfung eines HSK ergeben sich aus der Gemeindeordnung und aus der Gemeindehaushaltsverordnung.

Dabei sind zusammengefasst (siehe auch Punkt 1 und 2) insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- : Der Haushaltsausgleich soll grundsätzlich dauerhaft erreicht werden. Deshalb soll der Haushalt nicht nur im Haushaltsjahr, sondern auch in den drei Planungsjahren der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungsperiode ausgeglichen sein (§ 84 GO).
- : Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde (§ 76 Abs. 1 und 2 GO) durch die Erreichung des Haushaltsausgleichs. Grundsätzlich müssen daher die Maßnahmen des HSK an der Höhe des Konsolidierungsbedarfs und damit am Ziel des Haushaltsausgleichs ausgerichtet sein.
- : Der Haushaltsausgleich soll durch das HSK zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 76 Abs. 1 GO) bzw. schnellstmöglich (§ 5 GemHVO) wieder erreicht werden.
- : Das HSK ist durch die Gemeinde aufzustellen (§ 76 Abs. 1 GO). Bei der Aufstellung des HSK haben Rat (§ 41 Abs. 1 Buchst. h GO), Bürgermeister (§ 62 Abs. 1 und § 80 GO), Kämmerer (§ 80 GO) und Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 2 Buchst. c GO) eine besondere Verantwortung, denn es ist ihre Pflicht, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist (§ 75 Abs. 1 GO).
- : Die Aufsichtsbehörde hat das HSK zu prüfen und über die Genehmigung zu entscheiden (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GO).
- : Bei der Aufstellung und Umsetzung des HSK ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Pflicht zum Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 GO) und aus der Pflicht zur Genehmigung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO) für die Gemeinden das Gebot ergibt, das Eigenkapital zu erhalten.
- : Auf keinen Fall darf die Gemeinde ihr Eigenkapital vollständig aufbrauchen (§ 75 Abs. 7 GO). Das Überschuldungsverbot hat u. a. das Ziel, schon im Falle einer drohenden Überschuldung alle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein Eintritt der Überschuldung vermieden werden könnte. Dementsprechend müssen die Maßnahmen des HSK zur Abwendung einer drohenden Überschuldung angemessen und geeignet sein, das heißt, die Anforderungen an das HSK sind dem Konsolidierungsbedarf entsprechend zu steigern.
- : Die Gemeinde hat ihre Liquidität sicherzustellen (§ 75 Abs. 6 GO) und dazu eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (§ 89 GO; § 30 Abs. 6 GemHVO). Die Planung und Sicherung der Liquidität bedarf bei der Beseitigung der entstandenen Fehlentwicklungen im Sinne des § 5 GemHVO einer besonderen Beachtung und Prüfung in Verbindung mit dem HSK.
- : Das HSK ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen (§ 79 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GO).

Wichtigster Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit des HSK ist, dass der Haushaltsausgleich spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezogen auf das Ursachenjahr wieder erreicht wird (§ 76 Abs. 2 GO).

3.2 Anforderungen an ein HSK

Pflicht zur Aufstellung eines HSK / Beginn / Konsolidierungszeitraum

Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK – siehe Kapitel 2 – besteht, wenn

- : die allgemeine Rücklage um 25 % verringert werden soll (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO),
- : die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um 5 % verringert werden soll (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO),
- : die allgemeine Rücklage innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufgebraucht wird (§ 76 Abs. 1 Nr. 3 GO),
- : die Gemeinde eine Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO beantragt und die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO vorliegen,
- : in dem bestätigten Jahresabschluss die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO vorliegen (§ 75 Abs. 5 GO i. V. m. § 76 Abs. 1 Satz 2 GO),
- : die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Satz 1 GO in den Planungsjahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorliegen (§ 84 i. V. m. § 75 Abs. 2 GO).

Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK beginnt mit dem Haushaltsjahr, in dem einer der genannten Tatbestände erfüllt ist (HSK-Startjahr).

Der Konsolidierungszeitraum im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 3 GO beginnt mit dem Haushaltsjahr, in dem eine Ursache für die Pflicht zur Aufstellung eines HSK entsteht (Ursachenjahr). (Siehe auch Punkt 1.3.2).

Ende des HSK

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufstellung eines HSK endet in dem Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Erreicht wird der Haushaltsausgleich mit der Vorlage eines Haushaltsplans, der in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen ist und die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde aufzeigt.

Ausgangslage, Ursachenanalyse, Bewertung und Dokumentation

Bei seiner erstmaligen Aufstellung ist dem HSK eine ausführliche Beschreibung der Ausgangslage und der Ursachen, die für den Eintritt der defizitären Situation verantwortlich sind, voranzu-

stellen (§ 5 GemHVO). Dabei reicht es nicht aus, in allgemeiner Form auf externe belastende Entwicklungen zu verweisen, die in gleicher oder ähnlicher Weise für alle kommunalen Gebietskörperschaften angeführt werden könnten.

Ab dem zweiten Jahr der Pflicht zur Aufstellung eines HSK (Fortschreibung und ggf. Erweiterung des HSK) sind Änderungen der Ausgangslage darzustellen. Außerdem ist über den Stand der Umsetzung des HSK zu berichten. Dabei ist besonders auf die wesentlichen ergebnisrelevanten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr hinzuweisen. Angelehnt an die Systematik des zuletzt aufgestellten HSK ist dabei ein Soll-/Ist-Vergleich im HSK vorzunehmen und sind Abweichungen zu erläutern.

Eine umfassende Darstellung der haushaltswirtschaftlichen Situation ist der erste Schritt einer Haushaltskonsolidierung und stellt die unverzichtbare Basis für alle weiteren Analysen und Maßnahmen dar. Die Darstellung darf es nicht bei der reinen Beschreibung belassen, sondern muss die vorgefundene Situation zwingend analysieren. Nur wenn die Ursachen der Fehlentwicklung aufgedeckt werden, kann eine Gemeinde wirksam auf die Haushaltskrise reagieren. Mit der Darstellung und Analyse der Ist-Situation untrennbar verbunden ist die Bewertung der Analyseergebnisse.

Im Rahmen der Beratung durch die Aufsichtsbehörde kann der Gemeinde empfohlen werden, sich für die Analyse der haushaltswirtschaftlichen Situation an dem Analyserahmen zu orientieren, den die Kommunalaufsichtsbehörden bei ihrer Prüfung der kommunalen Haushaltssatzung sowie des kommunalen Jahresabschlusses zugrunde legen (siehe entsprechende Leitfäden des Innenministeriums NRW).

Haushaltskonsolidierung ist kein Prozess, der sich auf den kommunalen Kernhaushalt beschränken darf. Deshalb müssen in einem weiteren Analyseschritt auch die Beteiligungen auf ihre haushaltswirtschaftliche Relevanz untersucht werden.

Bei der Aufstellung des HSK durch die Gemeinde empfiehlt es sich, darüber hinaus eine Analyse der Lücke zwischen ausgeglichenem Haushalt und prognostizierter Entwicklung in das HSK aufzunehmen, denn für die Genehmigungsfähigkeit des HSK ist es entscheidend, dass es innerhalb des in § 76 Abs. 2 GO festgelegten Zeitraums den Ausgleich des Haushalts, d.h. die Deckung der Aufwendungen durch Erträge, wieder erreicht.

Schließlich ist die Planung der Umsetzung der Maßnahmen zu dokumentieren, um die Nachhaltigkeit der Konsolidierung nachzuweisen und so auch § 5 Satz 2, 2. Halbsatz GemHVO Rechnung zu tragen.

Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen

Alle Konsolidierungsmaßnahmen sind im HSK detailliert unter Angabe der zu erwartenden Ergebnisverbesserungen darzustellen (§ 5 GemHVO). Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Konsolidierungsmaßnahmen anzugeben. Ein Verweis auf den Haushaltsplan oder die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist nicht ausreichend.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr und den weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung konkret und prüffähig darzustellen. Geht der Konsolidierungszeitraum ausnahmsweise über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus, soll diese Darstellung im HSK grundsätzlich bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs erfolgen. Falls der Haushaltsplan nicht bis auf die Produktebene untergliedert sein sollte, hat die

Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen auf der niedrigsten Ebene der produktorientierten Gliederung des Haushaltes zu erfolgen unter Einbeziehung der Haushaltspositionen (§ 4 GemHVO i. V. m. §§ 2, 3 GemHVO).

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist eine ergänzende Erläuterung der Einzelmaßnahmen im HSK vorzunehmen. Die Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltsplan berücksichtigt sein.

Schriftform und Zeitpunkt der Vorlage

Haushaltsrechtlich ist das HSK eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan (§ 79 Abs. 2 GO; § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Das HSK bedarf daher der Schriftform.

Der Pflicht zur Aufstellung eines HSK und zur Beantragung der Genehmigung des HSK können sich Gemeinden nicht mit dem Argument entziehen, ihr HSK sei ohnehin nicht genehmigungsfähig (so auch noch mal bestätigt im OVG Beschluss vom 17.12.2008, S. 9). Ein Verzicht zur Erstellung des gesetzlich verbindlich vorgeschriebenen HSK (und auch ein absichtliches, zeitliches Hinauszögern) unter Berufung auf eine behauptete „Vergeblichkeitsfalle“ (auch unter Berücksichtigung des Budgetrechtes des Rates) darf aufsichtlich nicht hingenommen werden.

Die Aufsichtsbehörden sind gebeten, darauf hinzuwirken, dass der Kommunalhaushalt und das HSK unter Beachtung von § 80 Abs. 5 GO spätestens Ende November, d.h. einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, vorgelegt werden.

Die gemäß § 80 Abs. 4 GO vom Rat beschlossene Haushaltssatzung und das HSK werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann eine abschließende Prüfung und Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Das Ergebnis der Prüfung teilt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde mit. Grundsätzlich kommt nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen die Erteilung eines Verwaltungsaktes in mündlicher Form in Betracht, wenn auf diese Weise der mit dem Verwaltungsakt verfolgte Zweck erreicht werden kann. Davon ist jedoch in Anbetracht der Bedeutung der Versagung einer Genehmigung des HSK für eine Gemeinde nicht auszugehen. In diesem Falle hat die Kommunalaufsicht die Versagung der Genehmigung des HSK mit einer detaillierten Begründung in schriftlicher Form zu verfügen. Hiermit wird auch einem möglichen Informationsverlust bei einer lediglich in mündlicher Form übermittelten Ablehnung gegenüber den finanzverantwortlichen Mitgliedern des Rates entgegen gewirkt.

3.3 Prüfpunkte für ein HSK

Zu den nachfolgend dargestellten Punkten soll das HSK Angaben und Erläuterungen enthalten. Die inhaltliche Prüfung der Aufsichtsbehörde soll mindestens diese Prüfpunkte umfassen. Die Prüfpunkte sind nicht abschließend aufgeführt. Je nach den örtlichen Verhältnissen und dem Konsolidierungsbedarf können sich weitere, über den Katalog hinaus gehende Prüfpunkte ergeben.

Die Aufsichtsbehörde soll bei der Prüfung auch die Ergebnisse der Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt berücksichtigen.

Empfehlenswert ist, verfügbare Erkenntnisse aus interkommunalen Vergleichen und Kennzahlen (z.B. dem NRW-Kennzahlenset) in die Prüfung einzubeziehen und sich daraus ergebende zusätzliche Hinweise auf Konsolidierungspotenziale der Kommune bekannt zu geben. Als einheitliche Vergleichsgrundlage kommen die finanzstatistischen Konten in Betracht.

3.3.1 Ergebnisplan

Aufwendungen

A) Aufwendungen allgemein

Die systematische Prüfung und Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen bildet einen entscheidenden Bestandteil und Erfolgsfaktor eines HSK. Daher wird vorausgesetzt, dass die Gemeinde die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem kontinuierlichen Prozess kritisch überprüft. Nach Ansicht des OVG „kann sich eine Pflicht zur konkreten Einsparung im Einzelfall aus dem Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung aber jedenfalls erst dann ergeben, wenn eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die aus der Sparmaßnahme resultierenden Folgewirkungen vorhanden ist.“ (Beschluss des OVG vom 17.12.2008)

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr und im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Landesdurchschnittswerte handelt. Die örtlichen Konsolidierungsanforderungen machen es in aller Regel erforderlich, dass die Orientierungsdaten für die ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden in der Haushaltssicherung als Obergrenze verstanden werden und eine deutliche Unterschreitung dieser Obergrenze angestrebt wird.

Je höher der Konsolidierungsbedarf des Haushalts einer Gemeinde ist, umso mehr bedarf es im HSK insbesondere bei den ordentlichen Aufwendungen geeigneter Maßnahmen zur dauerhaften Rückführung dieses Aufwands sowie einer Unterschreitung der Orientierungsdaten und von Durchschnittswerten vergleichbarer Gemeinden. Grundsätzlich ist von der Gemeinde in Betracht zu ziehen, ob durch interkommunale Zusammenarbeit Aufwand zu reduzieren ist und Aufgaben wirtschaftlicher wahrgenommen werden können.

B) Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind eine wichtige Komponente zur Konsolidierung eines Kommunalhaushaltes. Deshalb ist dem Stand der Personalaufwendungen und ihrer Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ohne deutliche Entlastungen bei den Personalaufwendungen kann i. d. R. ein HSK nicht zum Erfolg geführt werden. Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verstehen. Im HSK ist das Ziel einer Konsolidierung der Personalaufwendungen zu verfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen und in einem nachvollziehbaren aufgabenkritischen Konzept darzustellen. Das Konzept muss mindestens zu folgenden Punkten Stellung beziehen und jeweils durch konkrete Maßnahmen hinterlegt sein:

: Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen:

- : Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?
 - : Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich?
 - : Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit?
 - : Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?
- : Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird.
- : Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten.
- : „Intern vor Extern“: Im Hinblick auf den Stellenabbau ist – soweit möglich – eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren. Dabei ist auch eine Besetzung mit evt. Berufsrückkehrern mit Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu bedenken.
- : Sonstige Personalmaßnahmen: In welchen Bereichen kann der Personalaufwand durch sonstige Maßnahmen gesenkt werden, z. B. Überstundenregelung, Leistungsanreize?

Im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 5 GemHVO) soll dem HSK eine Übersicht beigelegt werden, aus der sich die Entwicklung der Anzahl der Stellen laut Stellenplan, der Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile ergeben, jeweils ab dem Haushaltsjahr rückwirkend für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Angabe der durch „Aus- bzw. Eingliederungen“ bedingten Veränderungen. Die Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile sind fortzuschreiben.

C) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Gemeinde soll die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen prüfen und darlegen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen deutlich zu reduzieren. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die erforderlichen und möglichen Anstrengungen zu entsprechenden Einsparungen erfolgt sind.

D) Bilanzielle Abschreibungen

Die Gemeinde soll im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements das Anlagevermögen auf Optimierungspotenziale überprüfen, um wirksam einer hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Hinweise darauf kann die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ (bilanzielle Abschreibungen / ordentliche Aufwendungen x 100) geben. Bei der Prüfung ist jedoch zu beachten, dass eine unzulässige Belastung nachfolgender Generationen durch eine Verschiebung von Aufwand in die Zukunft vermieden wird.

E) Transferaufwendungen

Allgemein gilt für die Gemeinde, dass auch bei den pflichtigen Transferaufwendungen alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen sind. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke können erhebliche Konsolidierungspotenziale bestehen. Auch vertraglich vereinbarte Zuschussregelungen sind mit dem Ziel einer Anpassung an die schwierigeren Finanzverhältnisse zu überprüfen. Art und Höhe sowie die zeitliche Bindung sind dabei im Verhältnis zur gegebenen Finanzsituation beständig mit dem Ziel zu prüfen, auf Zuweisungen und Zuschüsse ganz zu verzichten oder diese zu begrenzen.

Schuldendiensthilfen

Nach den gleichen Maßstäben wie bei den Zuweisungen und Zuschüssen sind Schuldendiensthilfen auf Möglichkeiten zu Reduzierung zu prüfen.

Sozialtransferaufwendungen

Eine aufgabengerechte und wirtschaftliche Organisation der Leistungsbearbeitung kann zu einer Konsolidierung ebenso beitragen wie ein wirtschaftliches Controlling der Abrechnungen mit anderen oder übergeordneten Leistungsträgern. Gesetzliche Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten sind nicht nur geltend zu machen sondern auch durchzusetzen. Bei gesetzlichen Ermessens-, Bewertungs- und Beurteilungsspielräumen ist die Haushaltssicherungssituation zu berücksichtigen. Hier bedarf es generell und im Einzelfall einer den örtlich schwierigen Finanzverhältnissen und der gegebenen Konsolidierungsaufgabe angepassten Praxis.

Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Soweit die Gemeinde auf die Höhe von Umlagen Einfluss nehmen kann (z.B. bei Zweckverbänden), sind Möglichkeiten zur Reduzierung der Umlagen auszuschöpfen. Bei der Begründung darüber hinaus gehender Umlagen für weitere Aufgaben ist im Einzelfall die wirtschaftlichere Aufgabenerledigung zu prüfen.

Sonstige Transferaufwendungen

Die Gemeinde hat besonders auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Unternehmen zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden. Die Möglichkeiten zur Erzielung von Überschüssen in den wirtschaftlichen Unternehmen ist an den Maßstäben des § 109 Abs. 2 GO zu prüfen. Die sonstigen Transferaufwendungen sind im HSK für jedes wirtschaftliche Unternehmen betragsmäßig auszuweisen.

F) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

Diese Aufwendungen sind regelmäßig auf die gegebenen gesetzlichen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Die Gemeinde hat die neue Inanspruchnahme von Rechten und Diensten grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen. Bei bestehenden Verpflichtungen hat die Gemeinde zu prüfen und darzulegen, ob sie gemessen an der Finanzlage der Gemeinde weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind.

Geschäftsaufwendungen

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung des Haushaltes zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position des Kommunalhaushaltes besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Versicherungen, Schadensfälle

Die Gemeinde soll den Bestand ihrer Versicherungen ist mit dem Ziel einer Optimierung des Aufwandes überprüfen. In Schadensfällen ist besonders darauf zu achten, vertragliche Leistungsansprüche geltend zu machen und zu realisieren.

Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Gemeinde hat stets zu prüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit begrenzt werden können. Insbesondere soll die Gemeinde die Leistungsbeziehungen zu ihren Unternehmen und Einrichtungen auch unter dem Aspekt der Reduzierung der Erstattungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und die Reduzierung von Standards überprüfen.

Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Hinsichtlich der Verfügungsmittel, der Fraktionszuwendungen und der übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die zuvor bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten und den Geschäftsaufwendungen erläuterten Grundsätze, d.h. auch sie sind auf Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu prüfen.

G) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zahlreiche Kommunen in der Haushaltssicherung weisen hohe Verbindlichkeiten auf, die zu erheblichen Zinsbelastungen und zu einem negativen Finanzergebnis beitragen. Dies erschwert den Haushaltsausgleich. Darüber hinaus bergen hohe Liquiditätssicherungskredite unter dem Aspekt der Zinsänderung ein zusätzliches Risiko.

Deshalb sind zahlungswirksame Ertragsverbesserungen vorrangig zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden.

Auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 9. Oktober 2006 „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ (SMBl. NRW 652) sowie vom 30. August 2004 zum Zinsmanagement bei der Aufnahme von Kassenkrediten (33-46.09.40-9111/04(5), 34-48.01.10.14) wird hingewiesen.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass von der Gemeinde (GV) in einer Richtlinie explizite Begrenzungen insbesondere für die Risikokategorien Liquiditätsrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko und Bonitätsrisiko festgelegt werden.

Erträge

H) Erträge allgemein

Zu den Erfolgsfaktoren eines HSK gehört, dass die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen ausschöpft. Die Planung dieser Erträge muss aber auch realistisch sein, weil anderenfalls das Ziel der Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde verfehlt wird.

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Landesdurchschnittswerte handelt. Dies gilt insbesondere für die Erträge der Gewerbesteuer, die örtlich erheblich von der landesdurchschnittlichen Entwicklung abweichen können. Sofern die Gemeinde im HSK von höheren Steuererträgen ausgeht, als sich aus den Veränderungsraten der Orientierungsdaten ergibt, sind hierzu besondere Erläuterungen erforderlich, die die Abweichung begründen.

§ 77 Abs. 2 GO legt eine bestimmte Rangfolge der gemeindlichen Deckungsmittel fest. Soweit Erträge ohne Inanspruchnahme der Bürger erzielt werden können (Erträge aus dem Gemeindevermögen, staatliche Zuweisungen), sind diese als „sonstige Finanzmittel“ in erster Linie zu realisieren. Weiter sind die Gemeinden durch diese Norm gehalten, ihre Ertragsquellen vorrangig dadurch zu erschließen, dass sie von denjenigen Bürgern, die bestimmte kommunale Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeteiligungen in Gestalt spezieller Entgelte verlangen. Die Erhebung von Steuern ist demgegenüber nachrangig.

Allerdings gilt für Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan, dass diese in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs in Planung und Rechnung nachzukommen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Realisierung sonstiger Transfererträge, z.B. bei der Heranziehung von Drittverpflichteten. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage in besonderer Weise gehalten sind, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren. Dies gilt umso mehr für Gemeinden, die über kein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept verfügen (OVG NRW, Beschluss vom 24. Mai 2007 – 15 B 778/07, Rn. 20).

I) Steuern und ähnliche Abgaben

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO) bleiben unberührt. Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Steuerhebesätze nicht gefährdet wird.

Gegenüber der Veranschlagung ggf. eintretende steuerliche Mehrerträge sollten konsequent zur Verringerung der Verbindlichkeiten und nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt werden.

J) Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Gemeinde hat die Finanzierung ihrer Leistungen, vor allem der Aufwendungen für kosten-rechnende Einrichtungen, vorrangig durch spezielle Entgelte und erst nachrangig durch Steuern oder Kredite zu decken (siehe Buchstabe H). Bei der Bestimmung von Ausmaß und Umfang der durch spezielle Entgelte zu beschaffenden Finanzmittel hat sie die gesetzliche Einschränkung auf den Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen zu beachten.

K) Finanzerträge

Bei den Finanzerträgen ist zu prüfen, ob gemäß § 109 GO durch stärkere Teilhabe der Beteiligungen an einer Konsolidierung des Haushalts gegebene Finanzerträge erhöht werden können (vgl. Buchstabe P: Beteiligungen).

Zusätzliche Prüfaspekte

L) Pflichtaufgaben (Pflichtige Leistungen)

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben sind Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde durch Gesetz verpflichtet ist, bei denen sie aber die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung gestalten kann. Das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung steht nicht zur Disposition, aber das „Wie“.

Es wird oft angenommen, dass die Höhe der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben wegen der Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung gar nicht oder nur wenig beeinflusst werden kann. Das ist aber nicht der Fall. Die Erfahrung zeigt, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben erhebliche Konsolidierungspotenziale vorhanden sind. Die Gemeinde muss daher die Aufwendungen für Pflichtaufgaben einer systematischen Prüfung unterziehen. Sie kann dies zum Beispiel durch die Überprüfung und Reduzierung von Standards erreichen. Potenziale zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung können durch interkommunale Vergleiche erkennbar gemacht werden.

Die Gemeinde soll im HSK darstellen, in welcher Weise sie diese Prüfungen durchführen wird oder bereits durchgeführt hat.

M) Freiwillige Aufgaben (Freiwillige Leistungen)

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Typischerweise entscheidet die Gemeinde bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben frei über das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Bindet sich die Gemeinde durch Vertrag im Bereich einer freiwilligen Aufgabe, ändert das nichts am Aufgabencharakter.

Um freiwillige Leistungen handelt es sich im Falle pflichtiger Aufgaben auch, wenn die Gemeinde teilweise oder völlig auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse und ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich festgelegten Rahmen hinaus gehen.

Wenn bei pflichtigen Aufgaben gespart werden muss, können freiwillige Leistungen bei der Konsolidierung nicht außer Betracht bleiben.

Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.

Es ist darüber hinaus eine Liste über die freiwilligen Leistungen zu erstellen, fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde jeweils zusammen mit dem HSK vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Verlagerungen freiwilliger Leistungen auf andere Bereiche (Eigenbetriebe, Unternehmen, Fremdvergaben usw.) sind in der Liste entsprechend zu bereinigen. Sie können nur dann einen Konsolidierungsbeitrag leisten, wenn die Aufgabe dort wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschussbedarf oder/und zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Gemeinde kommt.

N) Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in/m vorangegangenen Jahr/en beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen, weil ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Sollen dennoch Ermächtigungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

O) Kostenrechnende Einrichtungen

Der Zuschussbedarf für kostenrechnende Einrichtungen ist konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung von Erträgen zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

P) Beteiligungen und Nachweis von Konsolidierungseffekten bei erfolgten Ausgliederungen

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwen-

den. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung, auszuschöpfen. Auf § 109 GO (Überschüsse) ist zu achten.

Im Zuge von Ausgliederungen geplante bzw. beabsichtigte Konsolidierungseffekte sind als gesonderte Maßnahmen im HSK darzustellen, jährlich fortzuschreiben und dabei daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie tatsächlich realisiert werden konnten.

3.3.2 Finanzplan

Eine geordnete und zukunftsorientierte Haushalts- und Finanzwirtschaft ist dauerhaft nur mit einer stabilen Liquiditätslage zu gewährleisten. Die Gemeinde verfügt in der Regel über eine stabile Liquiditätslage, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wenigstens ausreichend ist, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung aufgenommener Darlehen zu decken. Die Gemeinde hat daher als weiteres Ziel der Haushaltssicherung eine Konsolidierung ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck zu verfolgen. Insbesondere soll sie jede sich bietende Möglichkeit zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken durch Zinsänderungen zu minimieren.

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll die Gemeinde eine Nettoneuverschuldung vermeiden. Sie soll bei Investitionen berücksichtigen, dass damit in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.

3.3.3 Bilanz

Nach § 95 Abs. 1 S. 3 GO i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GemHVO ist die Gemeinde verpflichtet, im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bilanz zu erstellen. Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung sehen keine Planbilanz in Verbindung mit der Aufstellung des Haushaltes vor.

Sofern die Gemeinde auf Grund von § 75 Abs. 5 GO zur Aufstellung eines HSK verpflichtet ist, können die erforderlichen Maßnahmen aus dem Jahresabschluss, der die Pflicht zur Aufstellung des HSK ausgelöst hat, entwickelt werden.

Aber auch im Regelfall der Aufstellung und Fortführung eines HSK in Verbindung mit der Aufstellung des Haushalts kann und soll das HSK Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzstruktur enthalten. Dabei sind von der Gemeinde insbesondere folgende Ziele anzustreben:

- : Vorrangiges Ziel muss die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung sein.
- : Daneben sollte die Rückführung der längerfristigen Verbindlichkeiten angestrebt werden, vor allem dann, wenn die Verbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich sind.
- : Außerdem sollte die Gemeinde eine Optimierung der Struktur des Anlagevermögens anstreben und zu diesem Zweck ihr Vermögen daraufhin untersuchen, inwieweit es für öffentliche

Zwecke noch benötigt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen (§ 90 Abs. 1 GO).

- : Mit der Vermögensveräußerung ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, den Aufwand für Zinsen und Abschreibungen zu minimieren. Ihre beabsichtigte Verwendung ist deshalb im HSK gesondert darzulegen.
- : HSK-Kommunen haben verstärkt für eine Optimierung des Forderungsmanagements, insbesondere eine zügige Realisierung ausstehender, fälliger Forderungen, Sorge zu tragen (§ 23 Abs. 3 GemHVO).

Grundsätzlich führen Fehlbeträge zu einer Reduzierung des Eigenkapitals und wirken sich damit negativ in der Bilanz aus. Im HSK sind alle Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die zu einer Reduzierung des Fehlbetrags geeignet sind.

Sollte allerdings der völlige Verbrauch des Eigenkapitals (§ 75 Abs. 7 GO, Überschuldung) bereits eingetreten sein, reicht es nicht mehr aus, dass die Gemeinde einen ausgeglichenen Haushalt anstrebt oder erreicht. Vielmehr muss die Gemeinde in diesem Fall die Erwirtschaftung von Überschüssen (durch eine noch stärkere Senkung von Aufwendungen und eine weitere Steigerung von Erträgen) einplanen, um wieder ein positives Eigenkapital zu erreichen sowie einen weiteren Eigenkapitalaufbau anzustreben (siehe Kapitel 5).

3.3.4 Maßnahmen zur Umsetzung des HSK

Haushaltskonsolidierung ist ein permanenter, dynamischer Prozess. Neben der mindestens jährlichen Dokumentation der konkreten Umsetzungsergebnisse hat die Gemeinde daher in ihrem HSK auch darzulegen, wie sie sicherstellt, dass auf allen Ebenen der Verwaltung Konsolidierungspotenziale aufgespürt und durch Umsetzungsmaßnahmen ausgeschöpft werden. Dies gilt umso mehr, wenn Umsetzungsergebnisse nicht vollständig erreicht wurden bzw. Verschlechterungen eingetreten sind, die zwecks Erreichens des Haushaltsausgleichs zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen erfordern. Die Gemeinde hat ein Kontroll- und Informationssystem aufzubauen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei einer Gefährdung der Zielerreichung eine Ursachenanalyse erfolgt, auf der aufbauend unmittelbar gegensteuernde Maßnahmen geplant und eingeleitet werden.

Ab dem zweiten Jahr der Pflicht zur Aufstellung eines HSK sind die Umsetzungsergebnisse von der Gemeinde in der Fortschreibung des HSK zu dokumentieren und zu erläutern (siehe auch Punkt 3.2). Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind Umsetzungsberichte auch unterjährig – ggf. bezogen auf einzelne besonders konsolidierungsbedürftige Bereiche – vorzulegen.

In ihren Darlegungen über die Umsetzung der HSK-Maßnahmen soll die Gemeinde auch über die Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung der GPA NRW berichten.

4 Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem Haushalts sicherungskonzept

Ursprünglich waren die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die vorläufige Haushaltsführung (nunmehr in § 82 GO) für den (Ausnahme-)Fall gedacht, dass zwischen Beginn des Haushaltsjahres und Bekanntgabe der Haushaltssatzung nur einige Wochen zu überbrücken sind. Die GO geht im Grundsatz davon aus, dass der Haushaltsplan mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt (§ 78 Abs. 3 S. 1 GO). Gelingt es der Gemeinde nicht, rechtzeitig zum Jahreswechsel die Haushaltssatzung zu erlassen, fehlt ihr diese verbindliche Grundlage der Haushaltsführung. § 82 GO schafft für diesen Übergangszeitraum ohne rechtswirksamen Haushalt die rechtlichen Grundlagen, damit die Aktivitäten der Gemeinde nicht zum Erliegen kommen, sondern notwendige Maßnahmen fortgesetzt werden können.

Die Norm betrifft aber auch Gemeinden mit einem nicht genehmigten HSK, da eine zur Aufstellung eines HSK verpflichtete Gemeinde erst nach Erteilung der Genehmigung des HSK bekannt machen darf (§ 80 Abs. 5 S. 5 GO). Deshalb ist § 82 GO auch für solche Gemeinden verbindlich, die über einen längeren Zeitraum ohne rechtsgültigen Haushalt wirtschaften müssen.

4.1 Grundsätze

Der im Entwurf aufgestellte Haushaltsplan der Gemeinde bleibt zwar in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung die haushaltswirtschaftliche Leitlinie für Rat und Verwaltung und hat auch weiterhin eine unverzichtbare Funktion als buchungstechnische Grundlage. Gleichwohl sind die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung in diesen Fällen die alleinige rechtliche Grundlage der Haushaltsführung, da die Haushaltssatzung mangels öffentlicher Bekanntmachung nicht wirksam ist (es sich in diesem Sinne um einen „nicht rechtsgültigen Haushalt“ handelt).

Die folgenden Vorgaben orientieren sich einerseits an der Notwendigkeit, den unabweisbar erforderlichen Konsolidierungskurs in Gemeinden ohne ein genehmigtes HSK nachhaltig zu fordern und zu fördern. Andererseits liegt ihnen die Erkenntnis zugrunde, dass die Kommunalaufsicht Gemeinden, die sich über einen längeren Zeitraum – unter Umständen mehrere Jahre – in der vorläufigen Haushaltsführung bewegen, mit der strikten Durchsetzung des rechtlichen Rahmens, den die GO bietet, nicht in jedem Fall gerecht werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommunalaufsicht die Möglichkeit, Handlungen von Gemeinden ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, die sich innerhalb des im Folgenden abgesteckten Rahmens bewegen, nicht zu beanstanden. Zugleich bildet dieser Rahmen aber die äußerste Grenze des kommunalaufsichtlich Hinnehmbaren. Wird diese Grenze überschritten, müssen die verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger Konsequenzen – im Einzelfall bis hin zu disziplinar-, schadensersatz- oder gar strafrechtlichen Folgen – erwarten.

Unabhängig davon muss ausdrücklich betont werden, dass eine kommunalaufsichtliche Duldung die Gemeinden nicht vor Sanktionen schützen kann, die von Dritten (z.B. von der Gerichtsbarkeit) ergriffen werden. Die Verantwortung für finanzwirksame Entscheidungen von Gemeinden liegt allein bei den Entscheidungsträgern vor Ort.

4.2 Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO

In der vorläufigen Haushaltsführung muss die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinde mit dem Ziel geführt werden, baldmöglichst ein genehmigungsfähiges HSK aufstellen zu können, um den vom Gesetz vorgesehenen Zustand geordneter Finanzverhältnisse wie-

der herzustellen. Auch in der vorläufigen Haushaltsführung gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele der Gemeindeordnung. Diese Grundsätze einschließlich der Regeln nach § 82 GO sind bei allen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen zu beachten.

Die vorläufige Haushaltsführung als Folge der Nicht-Genehmigung des HSK stellt noch deutlich höhere Anforderungen an eine Konsolidierung der kommunalen Haushaltsführung als die Bewirtschaftung eines Haushalts mit genehmigtem HSK. Dies muss Konsequenzen für die Finanzwirtschaft in den betroffenen Kommunen selbst haben und ebenso für das Verhalten der Finanzaufsicht gegenüber diesen Gemeinden. Der Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung muss auf allen kommunalen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es keine Alternative zur schnellstmöglichen Aufstellung eines genehmigungsfähigen HSK gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der betroffenen Gemeinden auch gegenüber den Gemeinden mit einem genehmigten HSK deutlich eingeschränkt.

Die vier Absätze des § 82 GO haben drei unterschiedliche Anknüpfungspunkte:

§ 82 Abs. 1 und 2 GO

§ 82 Abs. 1 und 2 GO regeln für alle Gemeinden mit vorläufiger Haushaltsführung im Allgemeinen die Frage, welche haushaltsrelevanten Maßnahmen eine Gemeinde in dem Zeitraum ohne rechtswirksamen Haushalt fortsetzen oder durchführen darf (§ 82 Abs. 1 GO), und in welchem Umfang sie hierfür mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen aufnehmen darf (§ 82 Abs. 2 GO).

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO darf die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich „Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; ...“ Unter den Begriff der „rechtlichen Verpflichtungen“ sind bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden zu verstehen. Keinesfalls dürfen rechtliche Verpflichtungen erst geschaffen werden. Nach Ansicht des OVG dürfen daneben auch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zur „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ getroffen werden. „Insoweit setzt § 82 GO nicht etwa voraus, dass die Kommune zur Weiterführung der Aufgabe rechtlich verpflichtet ist. Aus rechtlichen Verpflichtungen resultierende Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind bereits Gegenstand der Regelung in § 82 Abs.1. S.1 Nr.1 1. Variante GO, so dass die 2. Variante dieser Bestimmung einen davon abzugrenzenden weiteren Anwendungsbereich hat. Insoweit wird die Zulässigkeit kommunaler Ausgaben in haushaltslosen Zeiten über die in Variante 1 erfassten Fälle rechtlicher Notwendigkeit im haushaltsrechtlichen Sinne ergänzt. Die letztgenannte Fallgruppe erfasst notwendige Aufgaben der Kommune, die nicht erstmalig wahrgenommen, sondern weitergeführt werden sollen. Unter den spezifisch haushaltsrechtlichen Begriff der „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ fällt insbesondere die Fortführung der bestehenden Einrichtungen der Gemeinde.“ Das OVG führt weiter aus: „Allerdings hat die haushaltsrechtliche Befugnis zur Finanzierung der Weiterführung notwendiger Aufgaben nicht automatisch eine Fortschreibung des status quo hinsichtlich des Bestandes der öffentlichen Einrichtungen der Kommune zur Folge.“ (OVG Beschluss vom 17.12.2008 S.4,5 und 6).

§ 82 Abs. 2 GO räumt einer Gemeinde die Möglichkeit ein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltsatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufzunehmen, wenn die „Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ausreichen“. Durch diese Regelung wird keine Möglichkeit zur Eingehung

neuer Verpflichtungen geschaffen; es geht lediglich um die „Fortsetzung“ von bereits im Finanzplan des Vorjahres vorgesehenen Maßnahmen.

§ 82 Abs. 3 GO

§ 82 Abs. 3 GO ergänzt die Absätze 1 und 2 um Regelungen für die Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung, die zur Aufstellung eines HSK verpflichtet sind (Gemeinden bei denen „im Fall des § 76 Abs. 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht“ worden ist). Diese gesetzliche Formulierung verdeutlicht den bereits erwähnten Umstand, dass der Norm die Vorstellung zu Grunde liegt, dass eine zur Aufstellung eines HSK verpflichtete Gemeinde dieses auch aufstellen kann und wird, so dass es nur der Regelung einer „Übergangszeit“ nach Beginn des Haushaltsjahres bedürfte. Diese Übergangsregelungen gelten vom Beginn des Haushaltsjahres bis zur Genehmigung des HSK, bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zur Genehmigung des HSK.

§ 82 Abs. 4 GO

§ 82 Abs. 4 GO erweitert den Geltungsbereich der Sonderregelungen und Befugnisse des Absatzes 3 auf alle Gemeinden, die bis zum 1. April des Haushaltsjahres keinen ausgeglichenen Haushalt beschlossen haben. § 82 Abs. 3 GO gilt für diese Gemeinden ab diesem Zeitpunkt bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein HSK.

4.3 Konsolidierungsfrist

Gemäß § 76 Abs. 2 S. 3 GO darf das HSK von der Aufsichtsbehörde nur dann genehmigt werden, „wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird.“ Dies bedeutet, dass der Haushaltsausgleich im dritten auf das Haushaltsjahr („Ursachenjahr“) folgenden Planungsjahr („Zieljahr“), erreicht werden muss. Dieses Zieljahr darf in den dem Startjahr folgenden Haushaltsjahren nicht von Jahr zu Jahr neu gesetzt werden, seine Nichteinhaltung (Verschiebung) führt vielmehr dazu, dass das HSK nicht genehmigungsfähig ist.

Eine andere Auslegung wäre auch mit dem Normzweck nicht vereinbar, die Gemeinden dazu zu bringen, den rechtswidrigen Zustand eines unausgeglichenen Haushalts spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen.

Gleichwohl macht es Sinn, für Gemeinden, die sich – als Folge der Nichtgenehmigung ihres HSK – über einen längeren Zeitraum im Zustand der vorläufigen Haushaltsführung bewegen, Rahmenbedingungen zu formulieren, die eine Rückkehr in ein genehmigtes HSK möglich machen. Hierfür spricht nach den Erfahrungen der Kommunalaufsicht nicht zuletzt die Erwartung, dass die Chance auf einen Neubeginn in den betroffenen Gemeinden Kräfte mobilisieren kann, die für das Erreichen des – nach wie vor mit höchster Priorität anzustrebenden – Ziels der Haushaltskonsolidierung wichtig sind. Die Chance auf einen Neubeginn darf allerdings nicht als Signal missverstanden werden, schmerzhaft Konsolidierungsentscheidungen zu verschieben.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, für den Übergang von der vorläufigen Haushaltsführung in den Zustand der Haushaltsführung mit einem genehmigten HSK Rahmenbedingungen vorzusehen, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 GO – insbesondere die Konsolidierungsfristen – nicht unterlaufen werden. Ein „Neustart“ in ein genehmigtes HSK kann deshalb von der Finanzaufsicht nur akzeptiert werden, wenn die Solidität und Nachvollziehbarkeit der im HSK beschriebenen Datengrundlagen und Maßnahmen sowie die Ernsthaftigkeit des Konsolidierungskurses keine Zweifel aufkommen lassen. Ein „Neustart“ kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Gemeinde durch geänderte finanzielle Rahmenbedingungen entgegen ihrer bisherigen Planung in der Lage ist, für das folgende Haushaltsjahr sofort wieder den Haushaltsausgleich herbeizuführen. In diesem Fall muss aber anhand der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung glaubhaft nachvollziehbar sein, dass es sich nicht um einen „Einmaleffekt“ handelt, sondern um eine dauerhafte Konsolidierungswirkung.

4.4 Veräußerung von Vermögen

In der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Reduzierung ihrer Aufwendungen durch Veräußerung von Vermögen zur Konsolidierung des Haushalts verstärkt zu prüfen (vgl. auch Punkt 3.3.3), insbesondere dann, wenn auf anderem Wege die Vorlage eines genehmigungsfähigen HSK nicht möglich ist. Dabei muss sie der Frage nachgehen, inwieweit eine Veräußerung wirtschaftlich ist.

4.5 Aufnahme von Krediten für Investitionen

§ 82 Abs. 3 Nr. 2 GO ist die rechtliche Grundlage dafür, dass die Aufsichtsbehörde den Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung eine Aufnahme von Krediten für Investitionen über den Rahmen der Absätze 1 und 2 hinaus genehmigen kann.

Die Grenzen für eine Genehmigung sind allerdings eng gesteckt. Die restriktiven Bedingungen für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung haben im alten wie im neuen Recht einen gemeinsamen Grundgedanken: Mit Investitionsentscheidungen sind in der Regel langfristig wirkende Belastungen der Haushaltsführung nicht nur durch die Investitionen selbst, sondern auch durch Folgekosten (Betriebskosten in Form von Personal- und Sachaufwand) verbunden, die nicht selten das Investitionsvolumen überschreiten. Deshalb sind solche Belastungen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung nur in engen Grenzen zulässig. Da im NKF Vermögensgegenstände abzuschreiben sind, belastet der Aufwand für Abschreibungen den Haushaltsausgleich teilweise (über die bisherigen Tilgungen hinausgehend) noch zusätzlich, auch dann, wenn keine Kreditaufnahmen in einem Haushaltsjahr vorgeesehen sind.

4.5.1 Die Erteilung der Genehmigung anhand von Prioritätenlisten

Eine Genehmigung setzt gemäß § 82 Abs. 2 S. 2 GO voraus, dass die Gemeinden dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beifügen. Gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO kann der in Abs. 2 festgelegte Kreditaufnahmerahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde – ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen – überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme andernfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der

Gemeinde führen würde. § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO ist somit die Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung bei nicht genehmigten HSK über die in Abs. 2 S. 1 bestimmte Grenze hinaus.

Da § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO „ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2“ gilt, können die Aufsichtsbehörden von den Gemeinden bei der Kreditgenehmigung nach Abs. 3 Nr. 2 entsprechend der Vorgabe in Abs. 2 S. 2 verlangen, dass dem Antrag auf Genehmigung ebenfalls eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen ist.

Bei diesem anhand von „Investitions-Dringlichkeitslisten“ durchzuführenden Genehmigungsverfahren für Investitionskredite sind folgende Punkte (4.5.2 bis 4.5.5) zu beachten.

4.5.2 Zulässige Höhe der Kredite für Investitionen

In § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO wird keine Obergrenze für die genehmigungsfähige Kreditaufnahme bestimmt. Die Zustimmung kann aber nur im Rahmen einer angemessenen Begrenzung der Kreditaufnahme („Kreditaufnahmerahmen“) erfolgen. Die Berechnung des Kreditaufnahmerahmens ist in diesem Leitfaden festgelegt, um eine für die Gemeinden landesweit einheitliche Handhabung durch die Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Dabei werden rentierliche sowie teil- und unrentierliche Investitionen unterschieden. „Rentierlich“ im hier gemeinten Sinne sind nur solche Investitionen, die im Wesentlichen durch Gebühren und Beiträge refinanziert werden. Der Unterscheidung zwischen „rentierlichen“ und „teil-“ bzw. „unrentierlichen“ Investitionen liegt keine betriebswirtschaftliche Definition dieser Begriffe zugrunde. Sie dient vielmehr einer einfachen Abgrenzung der Investitionstätigkeit, die für Gemeinden und Aufsichtsbehörden leicht zu handhaben ist. Ziel ist eine Verfahrensvereinfachung und pauschale Zuordnung von Maßnahmen, die es den Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung gestattet, Investitionsvorhaben in den definierten Aufgabenbereichen durch die Aufnahme von Krediten für Investitionen bestreiten zu können, ohne dass diese auf den Kreditaufnahmerahmen angerechnet werden.

Im Ergebnis ist der Grundsatz zu beachten, dass eine Neuverschuldung (Kreditaufnahme für Investitionen) für die teil- und unrentierlichen Eigenanteile (Investitionsauszahlungen) eines Haushaltsjahres unzulässig ist.

Für Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt dieser Grundsatz in gleicher Weise, so lange sich die Gemeinde wegen eines nicht genehmigten HSK in vorläufiger Haushaltsführung befindet.

4.5.3 Beteiligung der Kommunalaufsicht bei der Förderung neuer Investitionsmaßnahmen

Bereits bei der Aufstellung von Förderprogrammen sollte die Bezirksregierung den möglichen Einfluss auf eine Begrenzung neuer finanzieller Belastungen von Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung geltend machen. Die Förderung neuer Investitionsmaßnahmen in Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, bedarf nach der jeweils geltenden Regelung des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung. Die Förderung von Investitions-

maßnahmen in Gemeinden mit vorläufiger Haushaltsführung unterliegt ausnahmslos der Zustimmung der Bezirksregierung.

4.5.4 Investitions-Dringlichkeitslisten

Die Gemeinde hat ihrem Antrag zwei Dringlichkeitslisten, eine Dringlichkeitsliste A und eine Dringlichkeitsliste B beizufügen. Die Aufstellung der Dringlichkeitslisten erfolgt in der Verantwortung der Gemeinde nach dem als ANLAGE beigefügten Muster.

In die Dringlichkeitsliste A sind die rentierlichen Investitionsmaßnahmen aufzunehmen. In die Dringlichkeitsliste B sind die teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen aufzunehmen.

Die Dringlichkeitslisten sind unter Beachtung des Bruttoprinzips und auf der Grundlage der jahresbezogenen, investiven Auszahlungen zu führen.

Dringlichkeitsliste A

Die für die Dringlichkeitsliste A relevanten Investitionsmaßnahmen beziehen sich auf folgende Aufgabenbereiche:

- : Rettungsdienst,
- : Abfallwirtschaft ,
- : Abwasserbeseitigung,
- : Straßenreinigung und
- : Friedhofs- und Bestattungswesen.

In Höhe der jahresbezogenen Auszahlungen für Eigenanteile an investiven Maßnahmen in diesen Bereichen kann eine Kreditaufnahme genehmigt werden. Dieser Vorgehensweise liegt die Erwägung zugrunde, dass die Auszahlungen weitgehend oder weit überwiegend aus Gebühren/Entgelten refinanziert werden.

Einer Vorlage der Dringlichkeitsliste A an die Aufsichtsbehörde bedarf es, um den quantitativen Umfang der relevanten jahresbezogenen Eigenanteile, die Notwendigkeit der Maßnahmen und die richtige Zuordnung zu den Produktgruppen prüfen zu können.

Dringlichkeitsliste B

Die teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen der Dringlichkeitsliste B sind in drei Kategorien zu unterteilen und innerhalb der Unterteilung zu ordnen. Diese Kategorien geben eine Rangfolge der „Unabweisbarkeit“ und „Unaufschiebbarkeit“ von Investitionsauszahlungen wieder. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- : die Wirkungen für die künftige Entwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- : die betriebswirtschaftlichen Folgekosten und
- : die Auswirkungen auf die Entwicklung der Ertragslage und die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde.

Für die Dringlichkeitsliste B gelten folgende Kategorien:

- : Kategorie 1: Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind (gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, z.B.: Verkehrssicherungsmaßnahmen, Schulbau).
- : Kategorie 2: Auszahlungen für dringend notwendige Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn ein Verzicht oder ein zeitlicher Aufschub eindeutig unwirtschaftlich wäre.
- : Kategorie 3: Weitere Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt wurden oder sicher ist, dass sie bewilligt werden.

Der jahresbezogene, investive Anteil zweckgebundener Zuwendungen wird in der Dringlichkeitsliste B entlastend abgezogen und der verbleibende Eigenanteil der Gemeinde angerechnet. Bei neuen Maßnahmen ist zu prüfen, ob in künftigen Haushaltsjahren entstehende Finanzierungsraten (Eigenanteil) darstellbar sind, ohne den genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmen offensichtlich zu überschreiten.

Die Aufstellung der Dringlichkeitslisten erfolgt in Verantwortung der Gemeinde. Sie kann je nach der Aufgabenzuordnung eigene Prioritäten setzen. Aus der Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen ergibt sich die von der Gemeinde gewünschte Priorisierung. Dabei hat die Gemeinde unter Berücksichtigung der Kategorien in der Dringlichkeitsliste B einen eigenen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum, bei dem aber vorrangige rechtliche Pflichten (Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung von Auftragsangelegenheiten) und gesetzlich pflichtige Maßnahmen (gesetzliche Pflichtaufgaben) zu beachten sind. Die von der Gemeinde gewählte Reihenfolge/Priorisierung muss die objektive Notwendigkeit berücksichtigen.

Bei den Maßnahmen aus der Investitionstätigkeit der nicht zur Dringlichkeitsliste A gehörenden Aufgaben und bei den Eigenbetrieben sowie eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mit vergleichbaren Aufgaben sind die jahresbezogenen Eigenanteile (Investitionsauszahlungen) relevante Rechengrößen für die Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens.

Im Interesse eines Zugangs der Gemeinden (GV) in vorläufiger Haushaltsführung zu PPP/ÖPP, insbesondere für die Erledigung gesetzlicher Pflichtaufgaben, sind Investitionsmaßnahmen, die mit alternativen Finanzierungsformen (z.B. ÖPP/PPP) realisiert werden sollen, unter Berücksichtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei gegebener Wirtschaftlichkeit gegenüber eigener Kreditfinanzierung grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der ermittelten Investitionsleistungen auf den jährlichen Kreditaufnahmerahmen. Die Anrechnung ist im Interesse der Gleichbehandlung der Gemeinden geboten. Der anzurechnende Betrag orientiert sich an der Bauinvestitionsleistung (einschließlich der Leistung für den Grunderwerb) nach Abzug verfügbarer Investitionszuweisungen /-zuschüsse oder anderer Finanzleistungen Dritter. Er wird jährlich mit einem Zehntel als „Eigenanteil“ in der Dringlichkeitsliste B an vorderer Stelle aufgenommen, und zwar ab dem Eintritt der Zahlungsverpflichtung der Gemeinde.

Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens

Bei der Höhe des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens ist folgendes zu berücksichtigen:

Durch den veränderten Investitionsbegriff im NKF ist es nicht zu vertreten, die gesamten ordentlichen Tilgungen in voller Höhe zum Maßstab für die genehmigungsfähige Kreditaufnahme zu machen. Im Verhältnis zum kameralen Recht ist er einerseits enger (z. B. bei Investitionszuschüssen), in anderen Bereichen ist er weiter (geringwertige Wirtschaftsgüter).

Im NKF werden Investitionsmaßnahmen im Finanzplan dargestellt. Investitionen sind Maßnahmen, die durch Umwandlung von eigenen oder fremden liquiden Mittel in Vermögensgegenstände zu einer Steigerung des Anlagevermögens führen (Kommentar GPA NRW, Siemonsmeier u. a., S. 1 zu § 14 GemHVO NRW). Alle anderen Maßnahmen sind dem jahresbezogenen Aufwand des Ergebnisplans zuzuordnen, auch wenn sie im früheren kommunalen Haushaltsrecht dem Vermögenshaushalt zuzuordnen waren.

Des Weiteren gehört im NKF auch die Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern zur Investitionstätigkeit. Diese sind folglich in den Investitions-Dringlichkeitslisten darzustellen, auch wenn sie am Jahresende bilanziell vollständig abgeschrieben werden. Ebenfalls darzustellen sind Investitionszuschüsse der Gemeinde im Sinne des § 43 Abs. 2 GemHVO.

Bei der Bemessung des Maßstabes ist zudem das vorrangige Ziel zu bedenken, die Verbindlichkeiten vor allem in Gemeinden ohne genehmigtes HSK zurückzuführen, um den Haushalt zu stabilisieren. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein unbestimmter Anteil der ordentlichen Tilgungen (Gesamtdeckungsprinzip) auf die Tilgung von Kreditaufnahmen zugunsten von Investitionsmaßnahmen entfällt, die der Dringlichkeitsliste A (abgegrenzte rentierliche Investitionsmaßnahmen) zuzuordnen sind. Deshalb kann im Rahmen eines nach § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens die Aufnahme neuer Kredite nur akzeptiert werden, wenn ihre Summe die Höhe von zwei Dritteln der ordentlichen Tilgungen nicht übersteigt. Gelangt die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO zu dem Ergebnis, dass eine Kreditaufnahme in dieser Höhe im Verhältnis zur Finanzlage der Gemeinde zu hoch bemessen ist, kann der genehmigte Rahmen auch unterhalb dieses Wertes liegen.

Bei der Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens werden folgende Beiträge auf den Eigenanteil angerechnet, wenn sie bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehen:

- : Zweckgebundene Zuwendungen (siehe Ausführungen zur Dringlichkeitsliste B)
- : Investitionspauschalen,
- : die investive Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale, Sportpauschale des GFG sowie der Feuerschutzpauschale
- : Beiträge aus Straßenbau und Erschließung

Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen hat die Gemeinde in erster Linie zur Rückführung vorhandener Verbindlichkeiten zu verwenden. Sofern Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und der Aufgabenerfüllung es gebieten, können sie im Einzelfall aber auch zur Finanzierung neuer Investitionen verwendet und zu diesem Zweck auf den Kreditaufnahmerahmen angerechnet werden.

4.5.5 Verfahren

Vorlage der Investitionslisten durch die Kommunen

Die von den Regelungen des § 82 Abs. 2 bis 4 GO betroffenen Gemeinden legen der örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nach Möglichkeit noch vor Beginn des Haushaltsjahres, ansonsten zum Jahresanfang zwecks Prüfung eines angemessenen Kreditaufnahmerahmens die vom Rat beschlossenen und nach Prioritäten geordneten Dringlichkeitslisten A und B mit den geplanten Investitionen (einschließlich der Maßnahmen ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) vor. Hierzu verwenden sie das als ANLAGE beigefügte Muster und beziffern die angegebenen Daten nach dem Bruttoprinzip. Beizufügen ist eine Aufstellung der Deckungsmittel, die jahresbezogen als Einzahlungen zur Verfügung stehen.

Bei denjenigen Gemeinden, in deren Haushaltssatzung keine Kreditaufnahme für Investitionen im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen ist, entsteht zwar keine Genehmigungsverpflichtung im Sinne des § 82 GO. Um sich einen Überblick über die beabsichtigten Investitionen und ihre haushaltswirtschaftlichen Folgen zu verschaffen, müssen die Aufsichtsbehörden aber über vergleichbare Informationen verfügen. In diesen Fällen legen die Gemeinden daher ihrer Aufsichtsbehörde eine Auflistung über die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Freigabe vor.

Die Gemeinden, die im vorangegangenen Jahr den Maßgaben des Nothaushaltsrechts unterlagen, berichten ihren Aufsichtsbehörden zum Beginn des jeweils laufenden Haushaltsjahres bei Vorlage der neuen Liste über die Ist-Entwicklung des Vorjahres. Wurde der genehmigte Rahmen überschritten, sind die entsprechenden Beträge für den Kreditaufnahmerahmen des laufenden Haushaltsjahres mindernd zu berücksichtigen.

Prüfung und Entscheidung der Aufsichtsbehörden

Die örtlichen Aufsichtsbehörden prüfen die vorgelegten Unterlagen und berechnen, inwiefern im konkreten Fall der genehmigungsfähige Kreditaufnahmerahmen eingehalten werden kann. Falls erforderlich wird der Gemeinde mitgeteilt, welche Angaben fehlen oder einer zusätzlichen Erläuterung bedürfen, um eine Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens durchführen zu können.

Bei kreisangehörigen Gemeinden stimmen die Landrätinnen und Landräte ihr Prüfungsergebnis mit der Bezirksregierung ab. Hierzu sind der Bezirksregierung die Investitionsdringlichkeitslisten nebst Anlagen sowie das von der Aufsichtsbehörde erstellte Berechnungsschema und ein Votum vorzulegen. Eventuelle Bedenken teilt die Bezirksregierung der örtlichen Aufsichtsbehörde mit. Im Übrigen kann nach Erteilung des Einverständnisses der Bezirksregierung die Kreditgenehmigung durch die örtliche Aufsichtsbehörde erfolgen.

Bei kreisfreien Städten entscheidet die Bezirksregierung über die Kreditgenehmigung in eigener Zuständigkeit.

Eine Kreditgenehmigung, die über eine Genehmigung nach § 82 Abs. 2 GO hinausgeht, darf die Aufsichtsbehörde jedoch erst dann erteilen, wenn der Haushalt und das Haushaltsicherungskonzept vom Rat beschlossen und der Aufsicht zur Prüfung vorgelegt wurden.

Beim Haushaltsvollzug kann die Aufsichtsbehörde den Austausch einzelner Investitionsmaßnahmen und/oder einzelner maßnahmebezogener Auszahlungen des Haushaltsjahres (Abweichen von der Planung) zulassen, wenn sich dadurch der genehmigte Kreditaufnahmerahmen des Haushaltsjahres insgesamt nicht erhöht und keine neuen Dauerverpflichtungen eingegangen werden, die ein Einhalten eines genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens in künftigen Haushaltsjahren gefährden.

4.6 Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Auf die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die leistungsorientierte Besoldung und die Feuerwehrezulage besteht kein Anspruch. Deshalb stehen die § 76 und § 82 GO diesen Maßnahmen entgegen, weil auch bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen sind nur mit qualifiziertem und motiviertem Personal möglich. Im Interesse einer vergleichbaren Behandlung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden den Gemeinden im Wege der Duldung in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung des Punktes 3.3.1 Buchstabe B) Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Die Gemeinde kann nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung Beförderungen nach einem festgelegten Budget vornehmen.

Dieses Personalaufwandbudget kann auch für die Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen nach der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (LPZVO) genutzt werden. Es steht ebenso für die Gewährung von Zulagen nach dem Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Budget für Personalaufwendungen

Das Budget wird in Abhängigkeit von Konsolidierungserfolgen festgelegt. Die Gemeinde erhält hierdurch Flexibilität für die Durchführung von Beförderungen und die o. g. anderen personalwirtschaftlich relevanten Maßnahmen.

Das Budget ergibt sich aus der Differenz der Personalaufwendungen des Vorjahres und des Vorvorjahres, die Berechnung wird unter den Buchstaben a bis e näher beschrieben. Übersteigen die Personalaufwendungen des Vorjahres die des Vorvorjahres, steht kein Budget zur Verfügung.

Die Ermittlung des Budgets für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die leistungsorientierte Besoldung und die Feuerwehrezulage erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Ergebnisrechnungen der Jahresabschlüsse für die beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre. Zur Ermittlung des Budgets führt die Gemeinde folgende Rechnung durch und legt die Daten sowie Erläuterungen dazu der Kommunalaufsicht vor:

- a) Die Personalaufwendungen zur Ermittlung des Budgets sind in den beiden maßgeblichen Haushaltsjahren die Summe der Dienstaufwendungen nach dem Finanzstatistischen Kontenrahmenplan (FKRP) mit ihren Konten Beamte/tariflich Beschäftigte/sonstige Beschäftigte, erhöht und vermindert um die folgenden Faktoren:

- b) Die Summe für das Vorjahr kann vermindert („bereinigt“) werden um die tatsächlich der Gemeinde in diesem Haushaltsjahr entstandenen Mehraufwendungen bei den Dienstaufwendungen auf Grund von Tarif- und Besoldungserhöhungen.
- c) Die Summe für das Vorjahr wird vermindert bzw. erhöht („bereinigt“), um tatsächlich im jeweiligen Haushaltsjahr entstandene Mehr- bzw. Minderaufwendungen bei den Dienstaufwendungen auf Grund von Ein- und Ausgliederungen von Organisationseinheiten.
- d) Die Summe für das Vorjahr kann vermindert („bereinigt“) werden um die Personalaufwendungen bei den Dienstaufwendungen für im jeweiligen Haushaltsjahr neu geschaffene Stellen, bei denen die Personalaufwendungen durch Erträge vollständig gegenfinanziert werden (z.B. Überwachung des ruhenden Verkehrs).
- e) Erstattungen für das in kommunale Einrichtungen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung entsandte Personal können dagegen nicht berücksichtigt werden.
- f) Zu den anrechenbaren Erstattungen zählen insbesondere die Personalaufwanderstattungen der Bundesagentur für Arbeit für Personal, das die Gemeinde der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach § 44b SGB II zur Verfügung gestellt hat. Die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger („Optionskommunen“) können die Personalaufwendungen für das zusätzlich erforderliche Personal wirkungsgleich anrechnen.
- g) Strukturbedingte Mehraufwendungen (z.B. durch Erhöhung der Altersstufen) werden nicht berücksichtigt. Es wird unterstellt, dass sich diese Mehraufwendungen, die die kommunalen Spitzenverbände mit rund 0,4% pro Jahr beziffern, mit dem mindestens in der Situation vorläufigen Haushaltsführung zu erbringenden Konsolidierungsbeitrag gegenseitig aufheben.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet Personalaufwendungen auf der Grundlage dieses Budgets von Beamtinnen und Beamten im Haushaltsjahr nicht, wenn die Mehraufwendungen für Beförderungen, leistungsorientierte Besoldung und Feuerwehrezulagen das ermittelte Budget nicht überschreiten.

Sollte auf Grund der gemeindespezifischen Gegebenheiten diese Berechnungsweise kein Budget eröffnen, kann in einem Haushaltsjahr maximal 1% der Beamtinnen und Beamten – gemessen an der Zahl der besetzten Planstellen – ohne Beanstandung durch die Kommunalaufsicht befördert werden (1%-Beförderungskorridor). Beförderungen, die nicht unmittelbar zu höheren Aufwendungen führen (Laufbahnwechsel), können ohne Anrechnung auf diesen Beförderungskorridor erfolgen. In Gemeinden mit weniger als 100 Beamtinnen und Beamten kann die zuständige Kommunalaufsicht einzelfallbezogene Ausnahmen vom 1%-Beförderungskorridor zulassen.

Allgemeine Sperrfrist für Beförderungen

Nach dem Beginn der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung ist zunächst vor Inanspruchnahme des Budgets bzw. des 1%-Beförderungskorridors eine allgemeine Sperrfrist für Beförderungen von mindestens 2 Jahren einzuhalten.

Wenn die Gemeinde bereits vorher freiwillig generelle Sperrfristen festgelegt und eingehalten hatte, dann kann sie die über die für Gemeinden mit genehmigtem HSK vorgesehene Frist (ein Jahr) hinausgehenden Zeiten auf diese Sperrfrist von mindestens 2 Jahren anrechnen.

Von den Möglichkeiten des Budgets kann eine Gemeinde ohne Beanstandung durch die Kommunalaufsicht in einem Haushaltsjahr frühestens Gebrauch machen, wenn die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept im Rat beschlossen und der Kommunalaufsicht vorgelegt sind.

4.7 Freiwillige Leistungen

Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung haben zu prüfen, inwiefern der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen schrittweise reduziert werden kann. Dabei ist die Kündigung bestehender rechtlicher Verpflichtungen einzubeziehen (OVG Beschluss vom 17.12.2008, S. 6).

5 Umgang mit (drohender) Überschuldung

Die drohende Überschuldung und erst Recht die bereits eingetretene Überschuldung sind im kommunalen Haushaltsrecht die dramatischste Fehlentwicklung des Haushalts. Die Überschuldung einer Gemeinde liegt dann vor, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist, § 75 Abs. 7 S. 2 GO. Von einer drohenden Überschuldung ist auszugehen, wenn eine Gemeinde in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ihr Eigenkapital vollständig aufbraucht.

Die Überschuldung ist nach § 75 Abs. 7 S. 1 GO gesetzlich verboten. Tritt bei einer Gemeinde die Überschuldung ein, liegt deshalb ein rechtswidriger Zustand vor. Die nicht gesetzeskonforme Haushaltswirtschaft führt dazu, dass die Haushaltssatzung nicht bekanntgemacht werden darf und die Gemeinde solange der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO) unterliegt, wie sie gegen das gesetzliche Verbot der Überschuldung verstößt.

Das Überschuldungsverbot hat unter anderem eine Warnfunktion. Es soll schon im Falle einer drohenden Überschuldung die Gemeinde und – falls erforderlich auch die Aufsichtsbehörde – dazu veranlassen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen können, den Eintritt der Überschuldung zu vermeiden. Daher muss die Gemeinde ihre Anstrengungen zur Konsolidierung ihres Haushaltes im Falle einer drohenden Überschuldung erheblich verstärken. Ihre Maßnahmen müssen geeignet und angemessen sein, um das Eintreten der Überschuldung abzuwenden. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und umzusetzen.

Pflichten der überschuldeten Gemeinde

1. Das Handeln einer Gemeinde, der die Überschuldung droht bzw. deren Überschuldung eingetreten ist, hat sich in allen Bereichen mit oberster Priorität darauf auszurichten, die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben (wieder) zu gewährleisten (vgl. § 75 Abs. 1 GO).
2. Die Gemeinde hat die Ursachen für die eingetretene Fehlentwicklung zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur dieser Entwicklung unverzüglich zu ergreifen und umzusetzen.
3. Die Gemeinde muss zu diesem Zweck alle Möglichkeiten ausschöpfen, ein positives Eigenkapital zu erhalten bzw. wieder zu erreichen. Dort, wo die Überschuldung bereits eingetreten ist, sind des Weiteren Überschüsse zu erwirtschaften, um wieder zu einem positiven Eigenkapital (mindestens 1 Euro) zu gelangen. Dazu hat sie eine weitreichende Senkung von Aufwendungen in allen Bereichen und – soweit die Senkung der Aufwendungen nicht ausreicht – eine entsprechende Steigerung von Erträgen zu beschließen.
4. Gemeinden, die überschuldet sind oder bei denen eine Überschuldung innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einzutreten droht, sind rechtlich verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 3 GO). Wenn die Gemeinde in der Vergangenheit bereits dazu verpflichtet war, hat sie das Haushaltssicherungskonzept zu überarbeiten und an die veränderte Lage anzupassen. Das Haushaltssicherungskonzept muss das Ziel verfolgen, keine neuen Fehlbeträge entstehen zu lassen, um den Eintritt des völligen Eigenkapitalverbrauchs möglichst zu verhindern.
5. Die Konsolidierungsanstrengungen müssen alle Verwaltungsbereiche einschließlich der Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen umfassen. Sofern die Gemeinde mit eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, sollte sie eine externe Beratung hinzuziehen. In Betracht kommt ferner eine gesonderte Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

6. Der Rat der Gemeinde ist in jeder Ratssitzung über die Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Situation zu unterrichten. Bei jedem Ratsbeschluss hat sich die Gemeinde mit seinen finanziellen Auswirkungen und der Vereinbarkeit mit den Regelungen der §§ 75 Abs. 7 und 82 GO auseinander zu setzen.
7. Für den/die Hauptverwaltungsbeamten/in ergibt sich eine besondere Verantwortung. Bei Ratsbeschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hat er / sie ggf. von der Pflicht zur Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 GO Gebrauch zu machen.
8. Im Fall einer ungeplanten Verschlechterung der Ertragslage und/oder ungeplant höherer Aufwendungen hat die Gemeinde eine Anpassung des Haushaltssicherungskonzepts vorzunehmen.

Vorgehen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

9. Sobald die zuständige Aufsichtsbehörde Kenntnis davon erlangt, dass einer Gemeinde die Überschuldung droht bzw. diese bereits eingetreten ist (z.B. durch Vorlage des Haushaltsplans oder des bestätigten Entwurfs der Eröffnungsbilanz), berichtet sie unverzüglich der obersten Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg hierüber. Zu diesem Zweck lässt sich die Bezirksregierung (bei kreisangehörigen Gemeinden gemeinsam mit der zuständigen Landrätin / dem zuständigen Landrat) in einem persönlichen Gespräch durch die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten und den Verwaltungsvorstand über die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und ihre Lösungsvorschläge informieren.
10. Die Aufsichtsbehörde hat alle kommunalaufsichtlichen Instrumente in Betracht zu ziehen, die dazu beitragen können, dass der völlige Verbrauch des Eigenkapitals entweder gar nicht erst eintritt oder – bei negativem Eigenkapital – so bald wie möglich wieder positives Eigenkapital erreicht wird. Über alle wesentlichen Maßnahmen berichtet die Aufsichtsbehörde der obersten Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg. Sie soll die Gemeinde verpflichten, ihr regelmäßig – mindestens vierteljährlich – über die Entwicklung der Haushaltssituation zu berichten.
11. Die Regelungen für die vorläufige Haushaltsführung (§ 82 GO) sind eng auszulegen. Handlungsspielräume, die Kommunen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung im Wege der Duldung gewährt werden (vgl. Kapitel 4), können nicht mehr gewährt werden, wenn die Überschuldung im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung droht oder bereits eingetreten ist. Insbesondere gelten weder die Erleichterungen bei der Aufnahme von Investitionskrediten (vgl. Punkt 4.5) noch die Möglichkeiten der Bildung eines Budgets für Beförderungen, Leistungsprämien und Zulagen (vgl. Punkt 4.6). Neue Investitionen dürfen die betroffenen Gemeinden nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall durchführen. Personalwirtschaftliche Maßnahmen, zu denen die Gemeinde nicht rechtlich verpflichtet ist, sind nicht zulässig. Die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen ist auch nicht mehr im Wege der Duldung möglich. Die Kündigung bestehender Verträge, die Grundlage für die Gewährung freiwilliger Leistungen sind, ist zu prüfen.
12. Die Möglichkeit zur Bestellung eines Beauftragten ist unter den Voraussetzungen des § 124 GO in Betracht zu ziehen. Spricht sich die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Innenministerium für diese Aufsichtsmaßnahme aus, hat sie eine Dokumentation der bisherigen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen beizufügen. Ein Beauftragter kommt insbesondere in Betracht, wenn die betroffene Kommune ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 76 Abs. 1 GO) nicht oder nicht in einem ausreichenden Umfang nachkommt.



Sanierungsplanung (konsolidierte Daten aus Haushaltsplan und HSP)

Ergebnisplanung 2019 bis 2023

Ergebnisplan		2015 RE	2016 RE	2017 RE	2018 RE	2019	2020	2021	2022	2023	Bemerkungen
Ertrags- und Aufwandsarten		(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	233.485.974	247.196.010	252.517.890	289.272.689	292.747.020	298.912.970	309.155.890	315.963.630	326.173.940	
	- davon Grundsteuer B	41.664.298	42.198.092	44.220.184	45.560.839	45.050.000	45.050.000	45.050.000	44.377.610	44.377.610	
	- davon Gewerbesteuer	81.541.048	90.640.900	83.778.757	112.424.528	109.000.000	109.000.000	113.142.000	114.304.630	117.390.860	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	279.649.123	311.736.400	322.285.396	323.607.872	317.007.770	314.793.440	315.028.480	317.737.810	326.915.300	
	- davon Konsolidierungshilfe Stärkungspakt	52.715.920	52.715.920	52.715.920	39.336.940	26.082.960	12.953.980	0	0	0	
	- davon Schlüsselzuweisungen	170.815.301	176.805.853	190.963.816	206.447.875	209.946.250	217.759.340	232.784.730	240.932.200	250.810.420	
03	+ Sonstige Transfererträge	3.448.946	3.434.163	5.311.119	8.422.290	3.832.090	3.543.610	3.543.610	3.486.530	3.486.530	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	96.133.699	99.829.437	84.146.638	102.994.595	104.508.980	104.581.430	104.886.640	105.101.970	105.001.970	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.788.080	5.754.372	6.391.695	5.893.380	6.164.970	5.919.920	5.839.920	5.839.920	5.839.920	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	69.618.322	85.037.896	89.425.613	81.879.421	88.156.220	91.101.300	93.254.900	94.837.590	96.415.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	26.195.650	22.934.193	47.611.256	31.590.270	30.863.340	27.144.790	22.788.580	22.786.580	22.786.580	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	714.319.794	775.922.472	807.689.607	843.660.518	843.280.390	845.997.460	854.498.020	865.754.030	886.619.240	
11	- Personalaufwendungen	131.174.415	138.591.883	144.877.395	152.094.259	153.958.810	159.813.160	161.879.460	164.737.270	167.616.230	
12	- Versorgungsaufwendungen	16.972.655	23.460.987	15.181.065	25.749.228	27.262.420	28.199.520	28.892.010	29.459.850	30.039.050	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	150.352.420	172.911.170	151.114.696	161.989.817	154.285.650	151.808.440	151.474.440	155.947.620	158.043.590	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	46.817.463	47.098.459	47.418.590	44.045.298	47.068.340	45.068.340	45.068.340	45.068.340	45.068.340	
15	- Transferaufwendungen	262.320.194	294.709.506	294.963.566	308.555.684	315.771.820	314.086.920	317.320.310	317.608.430	319.229.830	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	106.103.969	109.570.718	124.133.035	124.578.989	119.584.220	121.310.460	122.695.600	122.316.070	123.762.530	
17	= Ordentliche Aufwendungen	713.741.117	786.342.722	777.688.347	817.013.275	817.931.260	820.286.840	827.330.160	835.137.580	843.759.570	
18	= Ordentliches Ergebnis	578.677	-10.420.250	30.001.260	26.647.242	25.349.130	25.710.620	27.167.860	30.616.450	42.859.670	
19	+ Finanzerträge	1.245.335	1.155.021	1.367.539	1.753.558	1.669.480	1.827.130	1.875.700	1.330.820	1.296.310	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	35.812.570	33.023.514	29.564.112	25.542.549	26.182.720	26.922.810	27.988.470	29.803.920	32.165.900	
21	= Finanzergebnis	-34.567.235	-31.868.493	-28.196.572	-23.788.991	-24.513.240	-25.095.680	-26.112.770	-28.473.100	-30.869.590	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-33.988.558	-42.288.742	1.804.687	2.858.251	835.890	614.940	1.055.090	2.143.350	11.990.080	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Jahresergebnis	-33.988.558	-42.288.742	1.804.687	2.858.251	835.890	614.940	1.055.090	2.143.350	11.990.080	
	Höhe des Eigenkapitals (Stand: 31.12)	-1.075	-1.121	-1.120	-1.118	-1.117	-1.117	-1.115	-1.113	-1.101	

**Übersicht über die im Rahmen des HSP
relevanten bzw. nicht relevanten Beteiligungen**

Relevante Beteiligungen:

1. OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
2. STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH
3. ASO-Verbund
Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) sowie
ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH
4. BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH
5. evo Energieversorgung Oberhausen AG
6. Stadtparkasse Oberhausen
7. OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung Oberhausen GmbH
8. VZO Verwaltungszentren Oberhausen GmbH
9. WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
10. LAH Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH

Nicht relevante Beteiligungen

1. ASO Service GmbH
2. Bau- und Wohnungsgenossenschaft "Werkbundsiedlung Am Ruhrufer" e. G.
3. Betriebsgesellschaft Radio Mülheim/Oberhausen mbH & CO. KG
4. Betriebsverwaltungsgesellschaft Radio Mülheim/Oberhausen mbH
5. Biostrom Oberhausen GmbH & Co. KG
6. Biostrom Oberhausen Management GmbH
7. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW)
8. Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH - ENO
9. Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH
10. FMR Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH
11. FSO GmbH & Co. KG
12. FSO Verwaltungs-GmbH
13. Gasometer Oberhausen GmbH
14. GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH
15. IKF Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH
16. Jobcenter Oberhausen
17. KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG
18. KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft GmbH
19. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
20. OVP O.Vision Projektgesellschaft mbH
21. PBO Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH
22. d-NRW AöR
23. Quantum GmbH
24. RWE AG
25. RW Holding Aktiengesellschaft
26. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
27. strasserauf GmbH
28. Theater Oberhausen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
29. TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH
30. VKA Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

Erläuterungen zu den relevanten städtischen Beteiligungen

1. OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)

Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen im Bereich Gebäudemanagement, insbesondere die Unterhaltung von Verwaltungsgebäuden der Stadt Oberhausen sowie die Integration von Planung, Kontrolle und Bewirtschaftung bei Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die Verbesserung von Nutzungsflexibilität, Arbeitsproduktivität und Kapitalrentabilität unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld, die Vermietung von Räumen sowie im Einzelfall der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien im Stadtgebiet Oberhausens.

Die OGM ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Oberhausen; die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 5.000.000,00 EUR.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt aus den erzielten Umsatzerlösen. Diese sind für das Geschäftsjahr 2016 mit ca. 115,3 Mio. EUR kalkuliert; Hauptkundin ist wiederum die Gesellschafterin Stadt Oberhausen, deren Umsatzerlöse Anteil von nahezu 85 % ausmachen.

Wegen der erheblichen Haushaltsrelevanz für die Stadt Oberhausen hat im April/Mai 2012 die Ernst & Young Real Estate GmbH im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein- Westfalen AöR Konsolidierungs- und Haushaltssanierungspotentiale bei der OGM ermittelt und die Ergebnisse in einem gemeinsamen Bericht vom 21.05.2012 dargelegt. Der Bericht erfasst sämtliche Leistungsbereiche der OGM. Die Ergebnisse sind in dem Beschluss des Rates der Stadt vom 25.06.2012 über den Haushaltssanierungsplan 2012ff. eingeflossen. Aus dieser Beschlussfassung ergibt sich ein Konsolidierungspotential von 8,1 bis 11,4 Mio. EUR. Zur Umsetzung der Konsolidierungspotentiale wurden die Verträge mit der OGM neu verhandelt. Das sich daraus ergebende Vertragswerk ist nach entsprechenden Beschlüssen des Rates am 01.01.2014 wirksam geworden.

Die Leistungsbeziehungen setzten sich danach aus folgenden Verträgen zusammen:

1. Vertrag über das Immobilien-/Flächenmanagement
2. Vertrag zum Beschaffungswesen
3. Vertrag zu Dienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit
4. Vertrag zu IT- und TK Leistungen
5. Vertrag zu Dienstleistungen im Bereich Neues Kommunales Finanzwesen
6. Pachtvertrag Tiergehege
7. Vertrag über die Leistungen der OGM im Bäderwesen
8. Vertrag über die Bewirtschaftung städtischer Friedhöfe
9. Vertrag zur Pflege und Instandhaltung der Kriegsgräber
10. Vertrag über die Erstattung von Aufwendungen für Altersteilzeitverträge

Zum Umsetzungsstand werden maßnahmescharfe Berichte erstellt, deren Aufbau mit der Kommunalaufsicht abgestimmt ist. Die Berichterstattung erfolgt vierteljährlich gegenüber der Kommunalaufsicht und halbjährlich gegenüber dem Rat.

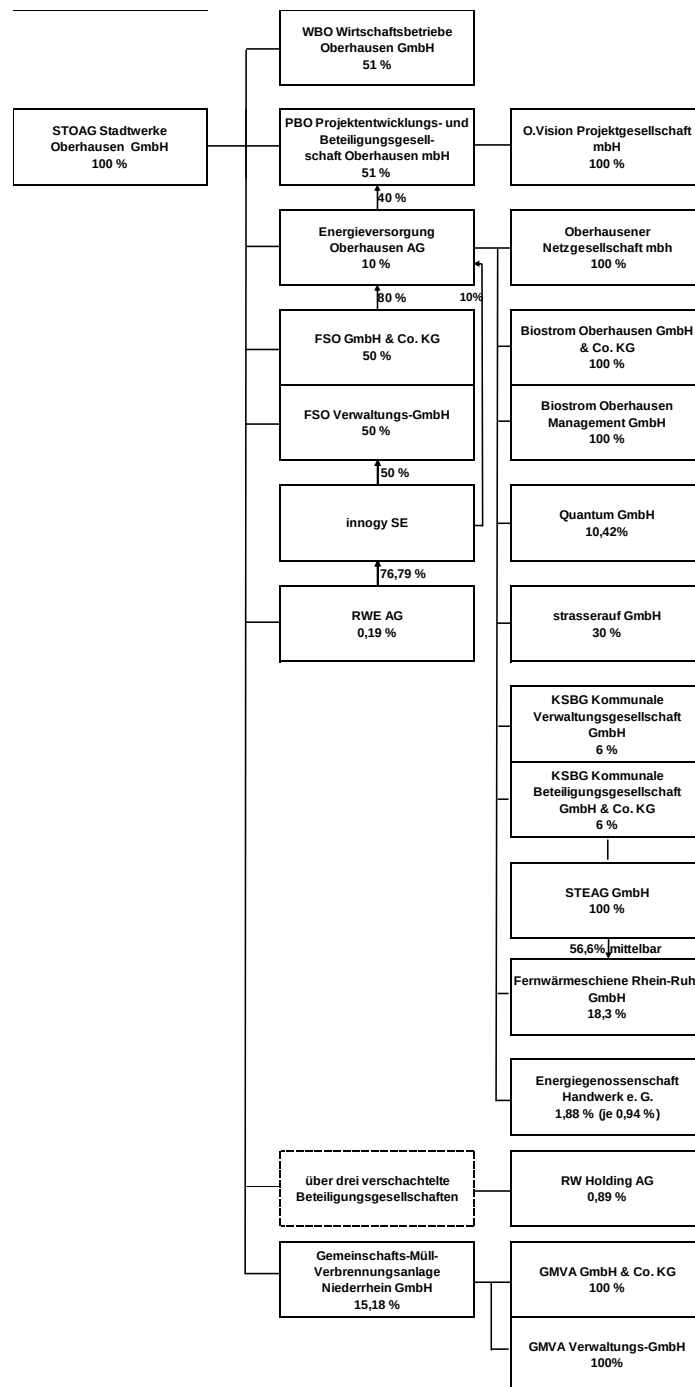
Darüber hinaus wurde zwischen September 2016 und Februar 2017 die Struktur der Leistungserbringung der OGM für die Stadt Oberhausen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hinsichtlich weiterer, insbesondere steuerlicher und organisatorischer Optimierungspotenziale untersucht. Im Kern schlägt die KPMG umfangreiche Rekommu-

nalisierungsmaßnahmen vor. Mit Beschluss des Rates der Stadt vom 25.06.2018 wurde der Verwaltung der Auftrag erteilt, ein Konzept zur Errichtung eines Eigenbetriebs und zur möglichst weitgehenden Übertragung der bisherigen Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb spätestens zum 01.01.2020 zu entwickeln. Diese Konzeptentwicklung wird derzeit durch eine zentrale Arbeitsgruppe unter externer Begleitung vorangetrieben.

2. *STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG)*

Hauptaufgabe der STOAG ist die Organisation und Durchführung des Bus- und Straßenbahnverkehrs in Oberhausen sowie in angrenzenden Teilen der Nachbarstädte Duisburg, Essen und Mülheim. Darüber hinaus hält die STOAG Beteiligungen an verschiedenen Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen und bildet mit diesen zusammen eine Finanzholding. Die STOAG ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Stadt Oberhausen und verfügt über ein gezeichnetes Kapital von 25,6 Mio. EUR.

Die (Teil-) Konzernstruktur der STOAG stellt sich wie folgt dar:



Die STOAG erhält für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben einen Ausgleich von den bedienten Gebietskörperschaften auf Grundlage des im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) beschlossenen EU-konformen Finanzierungssystems. Auf die Stadt Oberhausen entfiel im Jahr 2018 nach Anrechnung von Beteiligungserträgen ein Finanzierungsbeitrag von 4.855 TEUR. Die im Rahmen der HSP-Maßnahme 126A geforderte Zuschussreduzierung von 3,5 Mio. EUR wurde erreicht.

3. ASO-Verbund

3.1. Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH (ASO gGmbH)

Der Unternehmensgegenstand der ASO gGmbH ist die Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie die ambulante und stationäre Pflege von in der Regel alten Menschen. Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft Altenpflegeheime. Darüber hinaus bewirtschaftet die Gesellschaft Alten- und Betreuerwohnungen, betreibt einen ambulanten Pflegedienst und eine Tagespflegereinrichtung. Die ASO gGmbH verfolgt aus-

schließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke. Die ASO gGmbH erhält keinen Betriebskostenzuschuss. Eventuell erzielte Überschüsse werden reinvestiert. Aufgrund der Gemeinnützigkeit ist eine Ausschüttung zurzeit grundsätzlich nicht möglich.

Die Stadt Oberhausen hält 100% der Gesellschaftsanteile der ASO. Das Stammkapital beträgt 25 TEUR.

Mit der Geschäftsführung der ASO gGmbH wird über die Realisierung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Oberhausen verhandelt. Im Jahr 2013 wurde seitens der ASO gGmbH eine Zuwendung an die Stadt Oberhausen in Höhe von 44 TEUR für gemeinnützige Zwecke transferiert. Im Jahr 2014 konnte eine Zuwendung der ASO gGmbH nicht erfolgen, da das Jahresergebnis 2013 eine entsprechende Verwendung nicht zuließ (Jahresfehlbetrag 2013: -504 TEUR). Zur Kompensation wurde ein Betrag in Höhe von 50 TEUR von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO an die Stadt Oberhausen für gemeinnützige Zwecke transferiert (siehe Nr. 3.2). Analog wurde in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 verfahren. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden jedoch prognostizierte Jahresfehlbeträge sowohl der ASO gGmbH als auch des ASO Eigenbetriebs dazu führen, dass der vorgesehene Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 50 TEUR p.a. möglicherweise nicht realisiert werden kann.

3.2. *Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen - eigenbetriebsähnliche Einrichtung - (ASO)*

Seit der am 01.01.2002 erfolgten Ausgründung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH besteht der Zweck der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen in der vermögensrechtlichen Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen. Der Geschäftsbetrieb liegt somit ausschließlich in der reinen Vermögensverwaltung, d. h. in der Verwaltung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe Elly-Heuss-Knapp-Stiftung und Louise-Schroeder-Heim sowie Louise-Schroeder-Tagespflegezentrum. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die ASO verpachtet der ASO gGmbH die Grundstücks- und Gebäudekomplexe der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung und des Louise-Schroeder-Heimes.

Aufgrund der zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und ASO gGmbH bestehenden Pachtverträge obliegen Instandhaltungen sowie eventuelle Pächtereinbauten allein der ASO gGmbH, während gebäudebezogene Investitionen über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung abzuwickeln sind.

Das Stammkapital in Höhe von 1.790 TEUR wird von der Stadt Oberhausen als Trägerin der Einrichtung gehalten.

Hinsichtlich möglicher, zu realisierender Konsolidierungsbeiträge wird auf die Ausführungen zur ASO gGmbH verwiesen.

4. *BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH (BFO)*

Der Unternehmensgegenstand der BFO ist die aktive Beschäftigungsförderung, die sich an die am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen richtet.

Die Stadt Oberhausen hält 100% der Gesellschaftsanteile der BFO. Das Stammkapital beträgt 25 TEUR.

Auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 19.03.2012 sollte der operative Geschäftsbetrieb der BFO bis zum Ende des Jahres 2012 eingestellt werden.

Nachdem die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) angekündigt hatte, gemäß ihrer Satzung die Mitgliedschaft der BFO im Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebes zu kündigen und auf dieser Grundlage einen Ausgleichsbetrag in sechsstelliger Höhe fordern kann, hat der Rat am 19.11.2012 beschlossen, die durch das Land geförderte Beratungsstelle „Jugend und Beruf“ über den 31.12.2012 bei der BFO fortzuführen und somit den Betrieb der BFO nicht vollständig einzustellen. Inzwischen wurde die Satzung der RZVK insoweit geändert als der Kreis der in einem Ausgleichsbetrag einzubeziehenden Anwartschaften erheblich reduziert wurde. Im Ergebnis kommen für eine eventuelle Ausgleichszahlung nur die Anwartschaften der drei Beschäftigten der Beratungsstelle „Jugend und Beruf“ in Betracht. Auch diese Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Aufgaben der Beratungsstelle auf die Stadt übergehen und für die Beschäftigten der BFO entsprechende Stellen eingerichtet werden. Dementsprechend hat der Rat der Stadt am 01.04.2019 beschlossen, die BFO mit Ablauf des 31.12.2019 aufzulösen und die Beratungsstelle „Jugend und Beruf“ in die Stadtverwaltung einzugliedern.

5. evo Energieversorgung Oberhausen AG (evo)

Die evo nimmt im Stadtgebiet Oberhausen flächendeckend den Vertrieb von Energie (Strom, Erdgas, Fernwärme), die Erbringung energienaher Dienstleistungen sowie die Energieerzeugung im Kraft-Wärme-Kopplungsprozess wahr.

Das Unternehmen verfügt über ein gezeichnetes Kapital von 26 Mio. EUR. Aktionäre der evo sind die STOAG und die innogy SE, die jeweils 10 % der Anteile direkt und je 40 % indirekt über die FSO GmbH & Co. KG halten, an der die STOAG und innogy SE je zur Hälfte beteiligt sind. Damit fließen insgesamt 50 % des evo-Gewinns an die STOAG und kompensieren dort einen Teil des negativen Betriebsergebnisses des Verkehrsunternehmens.

Der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan sieht im Rahmen der Maßnahme 141 vor, dass die evo ab 2017 durch erhöhte Gewinnausschüttung jährlich einen Beitrag zur Haushaltssanierung in Höhe von 50.000 EUR leistet. Als Vergleichsmaßstab wird ein Planergebnis von 11,0 Mio. EUR zugrunde gelegt. Da die Hälfte des Gewinns an die innogy SE abgeführt wird, muss die evo also eine Ergebnisverbesserung von 100 TEUR gegenüber dem Planwert erzielen. Im Geschäftsjahr 2018 hat die evo einen abzuführenden Gewinn von 11,012 Mio. EUR erwirtschaftet und die Planvorgabe von 11,0 Mio. EUR erreicht.

6. Stadtparkasse Oberhausen

Die Stadtparkasse Oberhausen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Träger der Sparkasse ist die Stadt Oberhausen.

Die HSK-Beschlussfassung vom 23.06.2008 sah vor, dass zur Haushaltsentlastung ab dem Jahr 2008 eine Ausschüttung in Höhe von 200 TEUR aus dem freien Jahresüberschuss an die Stadt für gemeinnützige Aufgaben erzielt werden soll. Gemäß des § 25 Sparkassengesetz NW ist es zur Verwendung des Jahresüberschusses / Ausschüttung vorgesehen, dass der Rat der Stadt Oberhausen bei der Entscheidung über die Verwen-

derung des Jahresüberschusses die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen hat. Die Jahresüberschüsse der Stadtparkasse Oberhausen bis einschließlich Jahresabschluss 2016 wurden in die Sicherheitsrücklage der Stadtparkasse Oberhausen eingestellt.

Durch die Einstellung eines weiteren Teilbetrages des Jahresüberschusses 2017 in die Sicherheitsrücklage, konnten die bilanziellen Ausschüttungshemmnisse vollständig abgebaut werden. Somit ist es möglich geworden, eine Gewinnausschüttung an die Stadt Oberhausen in Höhe des Konsolidierungsbeitrags 2018 (1.500 TEUR) und 2019 (2.000 TEUR) entsprechend der HSP-Maßnahme Nr. 139 zu beschließen. Vorgesehen ist eine jährliche Steigerung des Konsolidierungsbetrags von jeweils 500 TEUR bis einschließlich 2021 aufgrund von Bilanzgewinnen der Stadtparkasse Oberhausen. Ob die Geschäftstätigkeit der Sparkasse und die gesamtwirtschaftliche Lage eine Ausschüttung von 2.500 TEUR für das Geschäftsjahr 2019 im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Sparkasse zulassen, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich ist der Vorstand der Sparkasse durch den Verwaltungsrat aufgefordert, entsprechende Ausschüttungen sicherzustellen.

7. OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung

Am 14.12.2015 hat der Rat die Neuausrichtung und die Zusammenführung der WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH und TMO Tourismus und Marketing Oberhausen GmbH zu einer neuen OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH beschlossen. Mitte 2016 wurde die Verschmelzung der TMO zur WFO sowie die anschließende Umfirmierung der WFO zur OWT vollzogen.

Der Unternehmensgegenstand der OWT liegt in der Verbesserung der räumlichen, sozialen, touristischen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Oberhausen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Tourismus und Dienstleistungen auf allen Gebieten und Entwicklungen des Arbeitsmarktes.

Die Stadt Oberhausen hält 100% der Gesellschaftsanteile der OWT. Das Stammkapital beträgt 26 TEUR.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 u.a. auch die Zuschusszahlungen der Stadt an die OWT für die Jahre 2016 bis 2020 beschlossen. In 2016 orientierte sich der städtische Zuschuss an dem für dieses Jahr kalkulierten Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.090 TEUR. In den Folgejahren 2017 bis 2020 wurde eine einprozentige jährliche Steigerungsrate eingearbeitet. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 beschlossen, den an die OWT zu zahlenden Zuschuss ab dem Geschäftsjahr 2017 um 50 TEUR zu kürzen. Für das Jahr 2020 ist demnach ein maximaler städtischer Zuschussbedarf in Höhe von 1.084 TEUR im Haushalt veranschlagt worden.

Die durch die Zusammenführung der Gesellschaften WFO und TMO zu erzielenden Synergieeffekte bei der OWT bleiben abzuwarten.

8. VZO Verwaltungszentren Oberhausen GmbH (VZO)

Gesellschaftszweck der VZO ist der Erwerb, der Umbau (als Generalübernehmer) sowie die Verwaltung und Vermarktung von Verwaltungszentren in Oberhausen.

Hierzu hat die Gesellschaft in den Jahren 1999 bis 2001 ohne städtische Zuschüsse einen leerstehenden Bürokomplex im Zentrum von Oberhausen-Sterkrade zum „Technischen Rathaus Sterkrade“ umgebaut und im Jahr 2009 mit einem entsprechenden Parkhaus erweitert. Seitens der Stadt Oberhausen sollten mit der Realisierung des Techni-

schen Rathauses Sterkrade insbesondere ein verbesserter Bürgerservice und Haushaltskonsolidierungsbeiträge durch die Einsparung von Unterhaltungs- und Sanierungskosten sowie organisatorische Synergieeffekte realisiert und den dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern moderne Arbeitsbedingungen geboten werden. Mit dieser Maßnahme sollte eine Unterstützung des Nebenzentrums Sterkrade erfolgen; so konnten 600 Arbeitsplätze für die Sterkrader Innenstadt dauerhaft gesichert und deren Struktur damit gestärkt werden.

Alleinige Gesellschafterin der VZO ist die Stadt Oberhausen, das Stammkapital beträgt 25 TEUR.

Das Projekt "Technisches Rathaus Sterkrade" ist langfristig ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus den Mieterträgen des o. g. Komplexes; der zu Grunde liegende Mietvertrag ist langfristig abgeschlossen. Bedingt durch anfänglich hohe Zinsaufwendungen und Abschreibungen entstanden der Gesellschaft in der ersten Phase kontinuierlich Verluste, die zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag geführt haben. Ab dem Jahr 2010 werden auf Grund der sinkenden Zinslasten durch erfolgte Tilgungen Jahresüberschüsse realisiert, die zu nunmehr positiven Jahresergebnissen führen.

Im Haushaltsjahr 2016 erfolgte erstmalig eine im HSP vorgesehene Gewinnausschüttung in Höhe von 500 TEUR aus dem Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2015; diese wird auch mittelfristig weiter realisierbar sein

Es wird angestrebt das finanzielle Potenzial der Gesellschaft in verschiedener Weise für die Haushaltssanierung zu nutzen, z.B. durch Gewinnausschüttungen. Nach dem bereits erfolgreich umgesetzten Modell des „Technischen Rathaus Sterkrade“ wird die VZO den Bau und die Verwaltung des Jobcenters in der Marktstraße realisieren. Bei der Planung der Finanzierung des Projektes ist berücksichtigt, dass die Gewinnausschüttung der VZO nicht gefährdet wird.

9. WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO)

Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere Dienstleistungen für die Stadt Oberhausen

1. in den gebührenrelevanten Bereichen
 - Entwässerung
 - Müllabfuhr
 - Straßenreinigung
2. in den nichtgebührenrelevanten Bereichen
 - Fließgewässer
 - Straßenunterhaltung
 - Kfz-Werkstattbetrieb
 - Aufgaben im Rahmen des DSD
 - Unterhaltung von Verkehrsflächen und Signalanlagen

Gesellschafter der WBO sind die Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG) mit 51% und die REMONDIS Kommunale Dienste West GmbH mit 49%, das Stammkapital beträgt 1.250 TEUR.

Die Gesellschaft finanziert sich ausschließlich aus den von ihr erzielten Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen. Diese basieren in den (gebührenrelevanten) Hauptleistungsbereichen Entwässerung, Müllabfuhr und Straßenreinigung auf Preisen, die gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) kalkuliert worden sind und in die entsprechenden Gebührensätze der Stadt Oberhausen einfließen; entsprechend sind hier keine haushaltsrelevanten Konsolidierungspotenziale erkennbar.

Die Gewinne der Gesellschaft werden regelmäßig an die Gesellschafter ausgeschüttet; im Falle der STOAG wird damit der seitens der Stadt auszugleichende Verlust reduziert. Entsprechend führen höhere Gewinnausschüttungen der WBO mittelbar zu Haushaltsentlastungen bei der Stadt Oberhausen. Die mittelfristige Erfolgsplanung der Gesellschaft berücksichtigt die sich aus dem HSP 2012 ff. ergebenden Vorgaben; sowohl die Vorjahresergebnisse als auch die aktualisierte mittelfristige Wirtschaftsplanung der WBO übertreffen diese Vorgaben zum Teil erheblich.

10. LAH Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und der Betrieb der Luise-Albertz-Halle in Oberhausen. Die Luise-Albertz-Halle ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW. Sie dient als Veranstaltungs- und Tagungszentrum sowie als Erholungs-, Versammlungs-, Kultur- und Bildungsstätte und steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zu diesen Zwecken zur Benutzung offen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 entschieden, dass ab dem 01.01.2018 eine Vergabe des Gesamtbetriebs der LAH vorgenommen werden soll. Eine externe Beratung durch das Unternehmen Bevenue GmbH hat im Jahr 2016 Gesichtspunkte ergeben, die in den Vergabeprozess eingeflossen sind. Anfang 2017 kam es zu einem nicht vorhersehbaren Wechsel in der Geschäftsführung der LAH. Die Betriebsübernahme konnte demnach erst im Jahr 2018 beginnen und wurde mit der Entscheidung des Rates der Stadt am 09.10.2019 beendet. Mit dieser Entscheidung lehnte der Rat der Stadt die vorgeschlagene Übertragung des Betriebes auf den vorgeschlagenen Betreiber ab. Daraus folgt weiterer Entscheidungsbedarf zu den Rahmenbedingungen des Weiterbetriebes der Luise-Albertz-Halle.

Die Maßnahme 287 wurde bereits in einem Abstimmungsgespräch mit der Bezirksregierung am 25.09.2017 gestrichen.